

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
29.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung (ö)	5
------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Söllinger Straße 52", OT Kleinsteinbach	
Vorlage BV/134/2022	7
2022-11-12_VEP-Entwurf_Söllinger-Straße-52_Kleinsteinbach_ZT BV/134/2022	11
2022-11-14_VEP-Entwurf_Söllinger-Straße-52_Kleinsteinbach_ST BV/134/2022	13
Stellungnahme_Schallimmissionsschutz_mA BV/134/2022	51
TOP Ö 3 Gehweg- u. Radwegausbau inkl. Kreiselmanung Kreuzung Reetzstraße/Nordumgehung, OT Söllingen	
Vorlage BV/101/2022/1	89
2022-10-18_Rad- und Gehweg Reetzstraße_Kreisverkehr_V1-ÜLP BV/101/2022/1	93
2022-10-18_Rad- und Gehweg Reetzstraße_Kreisverkehr_V1-LP01 BV/101/2022/1	95
2022-10-18_Rad- und Gehweg Reetzstraße_Kreisverkehr_V1-LP02 BV/101/2022/1	97
2022-10-18_Rad- und Gehweg Reetzstraße_Kreisverkehr_V1-LP03 BV/101/2022/1	99
2022-10-18_Rad- und Gehweg Reetzstraße_Kreisverkehr_V1-LP04 BV/101/2022/1	101
2022-10-14_Rad- und Gehweg Reetzstraße_Kreisverkehr_V2-LP05 BV/101/2022/1	103
2022-10-14_Rad- und Gehweg Reetzstraße_Kreisverkehr_V2-LP06 BV/101/2022/1	105
TOP Ö 4 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)	
Vorlage BV/105/2022/1	107
Anlage 1: Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe BV/105/2022/1	113
Anlage 2: Verrechnung von Kostenunter- u. -überdeckungen BV/105/2022/1	121
Anlage 3: Entwurf der Änderungssatzung (WVS) BV/105/2022/1	125
TOP Ö 5 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung	
Vorlage BV/111/2022/1	127
Anlage 1: Gebührenkalkulation zentrale Abwasserbeseitigung BV/111/2022/1	133
Anlage 2: Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung BV/111/2022/1	143
Anlage 3: Verrechnung von Kostenüberdeckungen BV/111/2022/1	151
Anlage 4: Entwurf Satzungsänderung BV/111/2022/1	153
TOP Ö 6 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	
Vorlage BV/115/2022	155
Realsteuerhebesätze 2022 BV/115/2022	159
Hebesatzsatzung 2022 BV/115/2022	161
TOP Ö 7 Umsatzsteuerreform §2b UStG - Umsatzsteueranpassungssatzung	
Vorlage BV/114/2022	163
§ 2b UStG- Anpassungs-Satzung BV/114/2022	165
TOP Ö 8 Umsatzsteuerreform §2b UStG - Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen	
Vorlage BV/117/2022	167
Anpassungs privatrechtlicher Entgeltregelung an § 2b UStG BV/117/2022	169
TOP Ö 9 Hallenbenutzungsordnung - Umsatzsteuerreform	
Vorlage BV/116/2022	173
Entwurf Hallenbenutzungsordnung BV/116/2022	177
Neugestaltung Überlassungsvertrag Hallen BV/116/2022	187

TOP Ö 10 Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus - Umsatzsteuerreform	
Vorlage BV/123/2022	189
Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus BV/123/2022	191
Neugestaltung Überlassungsvertrag Hallen und Säle BV/123/2022	197
TOP Ö 11 Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum - Umsatzsteuerreform	
Vorlage BV/124/2022	199
Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum BV/124/2022	201
Neugestaltung Überlassungsvertrag Hallen und Säle BV/124/2022	207
TOP Ö 12 Umsatzsteuerreform - Tiefgaragenstellplätze Europaplatz	
Vorlage BV/120/2022/1	209
TOP Ö 13 Umsatzsteuerreform - Vermietung Wohnwagenstellplätze Festplatz Wöschbach	
Vorlage BV/125/2022/1	211
TOP Ö 14 Förderung von Kultur- und Sportvereine 2022	
Vorlage BV/074/2022	213



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 29.11.2022, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Söllinger Straße 52", OT Kleinsteinbach BV/134/2022
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Beratung und Beschlussfassung
3. Gehweg- u. Radwegausbau inkl. Kreiselplanung Kreuzung Reetzstraße / Nordumgehung, OT Söllingen BV/101/2022/1
- Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) BV/105/2022/1
- Beratung und Beschlussfassung
5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) BV/111/2022/1
- Beratung und Beschlussfassung
6. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) BV/115/2022
- Beratung und Beschlussfassung
7. Umsatzsteuerreform §2b UStG - Umsatzsteueranpassungssatzung BV/114/2022
- Beratung und Beschlussfassung
8. Umsatzsteuerreform §2b UStG - Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen BV/117/2022

- Beratung und Beschlussfassung
- 9. Hallenbenutzungsordnung - Umsatzsteuerreform
- Beratung und Beschlussfassung BV/116/2022
- 10. Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus -
Umsatzsteuerreform BV/123/2022
- Beratung und Beschlussfassung
- 11. Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und
Multifunktionsraum BV/124/2022
- Beratung und Beschlussfassung
- 12. Umsatzsteuerreform - Tiefgaragenstellplätze Europaplatz BV/120/2022/1
- Beratung und Beschluss
- 13. Umsatzsteuerreform - Vermietung Wohnwagenstellplätze BV/125/2022/1
Festplatz Wöschbach
- Beratung und Beschluss
- 14. Förderung von Kultur- und Sportvereine 2022 BV/074/2022
Beratung und Beschlussfassung über Gewährung von
a) Grundbeträgen
b) Jugendzuwendungen
c) Investitionszuschüsse
- 15. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 16. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
- 17. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und
Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/134/2022

Tagesordnungspunkt		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Söllinger Straße 52", OT Kleinsteinbach - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt V - Bau- und Umweltamt	Datum: 08.11.2022
Bearbeiter:	Schmid	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange gem. den Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Zeitpunkt wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung von Planungsrecht als Grundlage für die Realisierung der Seniorenwohnanlage

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	51.10
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	xxx €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	xxx €

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile geh. Dienst



Sachverhalt:

In einem gemeinsamen Projekt der Diakoniestation Pfinztal, dem Architekturbüro Elsässer und der VR Bank Enz Plus soll eine Seniorenwohnanlage in der Söllinger Straße in Kleinsteinbach entstehen. Die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Seniorenwohnanlage soll über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde vom Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 28.06.2022 gefasst. Auf BV/037/2022 wird an dieser Stelle verwiesen.

Der nächste Verfahrensschritt ist nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs.1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Planunterlagen hierfür sind als Anlagen beigelegt.

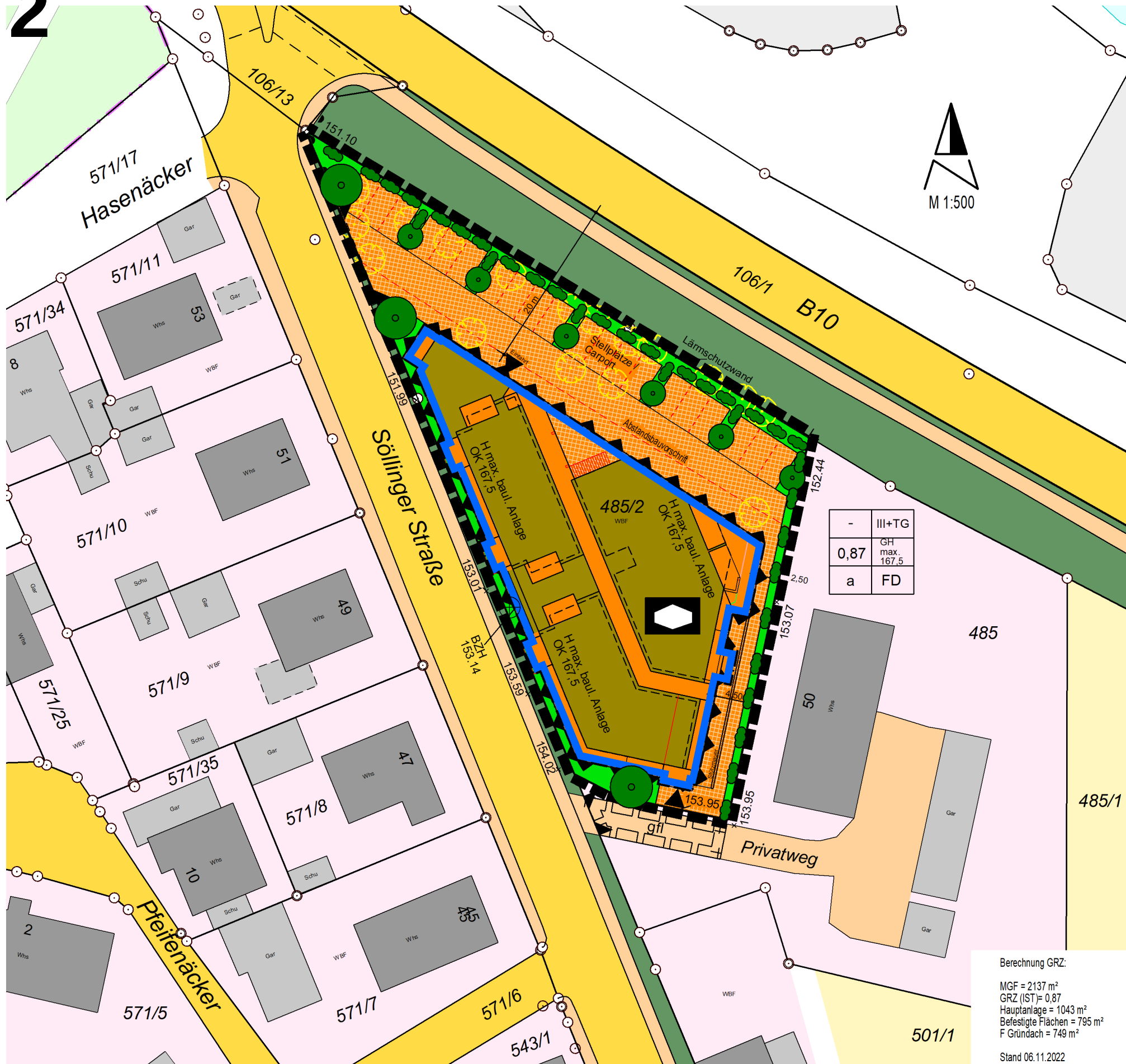


Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Das Projekt steht den verfolgten Zielen aus Pfinztal 2035 / der Klimaoffensive nicht (hemmend) entgegen				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				Ziel D.3 Ausbau des Betreuungsangebots für Senioren
...verbindet				
...bietet Service				Schaffung Betreuungsangebot für Senioren
...versorgt sich				Schaffung Betreuungsangebot für Senioren
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

1. Entwurf B-Plan zeichnerischer Teil – Stand 12.11.2022
2. Entwurf B-Plan schriftlicher Teil – Stand 12.11.2022
3. Stellungnahme Schallimmissionsschutz – Stand 12.11.2022



M 1:500

-	III+TG
0,87	GH max. 167,5
a	FD

Berechnung GRZ:

MGF = 2137 m²
GRZ (IST) = 0,87
Hauptanlage = 1043 m²
Befestigte Flächen = 795 m²
F Gründach = 749 m²

Stand 06.11.2022

Zeichenerklärung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Betreutes Wohnen mit Tagespflege / Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl (§ 19 (1) BauNVO)

III+TG Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (3) 2 BauNVO)

H max. baul. Anlage OK 167,5 NHN OK maximale Höhe der baulichen Anlage

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

a abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (1) BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen Gehwegfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Trafostation

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung / Anpflanzung von Bäumen und Büschen private Fläche Private Grünfläche / Verkehrsgrün

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

gfl Geh- Fahr- Leitungsrecht

Bereich ohne Einfahrt

Einfahrtsbereich

Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

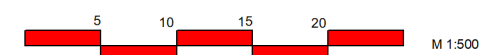
Einfahrt TG und Andienung / Höhenbezugspunkt

Immissionsschutz

Private Erschließungs- und Stellplatzflächen Bebauung mit Gründach

B. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform



M 1:500



Gemeinde: Pfnitzal
Gemarkung: Kleinsteinbach

Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Söllinger Straße 52"

Maßstab 1 : 500	Blattgröße DIN A3	Plan Nr.	Satzungs Nr.	SVW Thomas Wiener Dipl.-Ing. (FH) Ingenieurbüro für Bauplanung Berndstraße 8 19275 Ehlertzen 0176 / 6460992 mailto:info@svw-weimer.de
Bearbeitet SVW Weimer	Katasterstand Dez 2021	Planungsstand 12.11.2022	Rechtskraft	SVW Ingenieurbüro für Bauplanung

Gemeinde Pfinztal

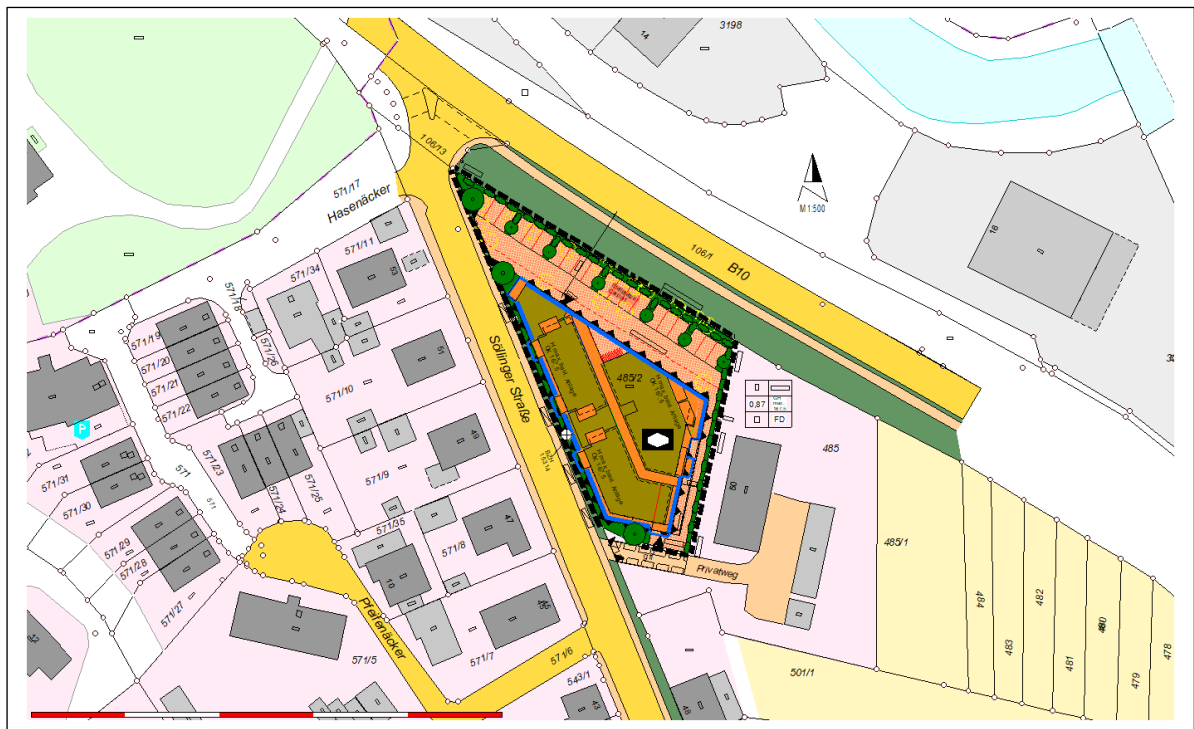
Gemarkung Kleinsteinbach

Landkreis Karlsruhe



Textliche Festsetzungen eines Bebauungsplanes der
Innenentwicklung und den örtlichen Bauvorschriften
nach § 13a BauGB und § 12 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Söllinger Straße 52“ Kleinsteinbach (Flst.- Nr. 485/2)



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung (LBO)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. NR. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. I S. 1, 4)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

Planzeichenverordnung (PLanZV 90)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Allgemeines:

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und § 12 BauGB (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und die Erschließung der im räumlichen Geltungsbereich liegenden Baufläche. Als Grundlage dienten die Baupläne vom 07.11.2022 für die Errichtung eines Wohnheimes für betreutes Wohnen mit einer Tagespflegereinrichtung und einer Tiefgarage. Das Baugrundstück ist durch die Straßenzüge der Söllinger Straße und der Bundesstraße 10 umgeben.



Quelle Google Earth

Zulässigkeitsvoraussetzungen:

Im Rahmen der nachfolgenden Ziffern und der Planzeichnung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag unter Bezug auf den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) verpflichtet hat.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ausschließlich zulässig:

1.1.1 Allgemein zulässige Nutzungen

- Gebäude für betreutes Wohnen, jedoch keine Altenpflegeeinrichtungen.
- Tageseinrichtungen für betreuungsbedürftige Personen.

Es gilt die BauNVO mit folgender Einschränkung:

Die Unterbringung von Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 (2) 2 BauNVO) und die Errichtung von Werbeanlagen als sonstige nicht störende gewerbliche Anlagen (§ 4 (3) 2 BauNVO) sind unzulässig.

Die gemäß § 4 (3) 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden ausgeschlossen.

Zweckbestimmung nach Planeinschrieb:

Wohnheim für betreutes Wohnen mit Tagespflegeeinrichtung.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

1.2.1 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

§ 16 (2) 1 und § 19 BauNVO

Die zulässige Grundflächenzahl beträgt $GRZ = 0,87$.

1.2.2 Maximale Gebäudehöhen (GH)

§ 16 (2) 4 BauNVO

Maximale Gebäudehöhe siehe Planeinschrieb.
(NHN Höhenstatus 160)

Die Gebäudehöhe darf bei extensiver Dachbegrünung um 0,8 m erhöht werden. Unberücksichtigt bleiben untergeordnete Gebäudeteile wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Solarkollektoren und Aufbauten für den Betrieb von Fahrstühlen.

1.2.3 Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (VG)

§ 16 (2) 4 BauNVO

Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse siehe Planeinschrieb.

Das Wohnheim kann zusätzlich mit einem Garagengeschoss versehen werden. Dieses darf, soweit durch die Topografie erforderlich, voll in Erscheinung treten.

1.3 Bauweise

§ 9 (1) 2 BauGB

1.3.1 Abweichende Bauweise

§ 22 (4) Bau NVO

Abweichende Bauweise (a).

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB

1.4.1 Baugrenzen

§ 23 (1,3) BauNVO

Das Gebäude ist nur innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenze zulässig. Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen im Sinne von § 5 (6) Nr. 1 u. 2 LBO wie z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen ist bis zu 1,5 m vor die festgesetzte Baugrenze zulässig. Bei der Bemessung der Abstandsfläche bleiben Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind und nicht mehr als 1,5 m vortreten, außer Betracht. Die Bestimmungen der LBO BW § (5) und (6) bezüglich der zulässigen Grenzabstände sind zu beachten. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis 40 m³ Bruttorauminhalt sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 (1) 2 BauGB

1.5.1 Ausrichtung der baulichen Anlage

Die Ausrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend dem Planeinschrieb auszuführen.

1.6 Geländeanschlüttungen und Stützmauern

§ 9 (1) 17 BauGB

1.6.1 Geländemodulation

Notwendige Geländemodulationen sind auf das Nachbargelände abzustimmen. Stützmauern sind mit einheitlichen Baumaterialien auszuführen und in ihrer Höhenlage aufeinander abzustimmen.

1.7 KFZ-Stellplätze

§ 9 (1) 11 BauGB und § 12 Bau NVO

1.7.1 Die Tiefgarage (TG) ist in der dafür im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche zulässig. Diese ist im nicht überbauten Teil extensiv zu begrünen. Der Bereich der Wohnungsterrassen bleibt hiervon unberührt. Für die Tiefgarage ist aufgrund des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein wasser- und durchlässiger Boden vorzusehen.

1.7.2 Offene Stellplätze und Carports sind in der dafür im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche zulässig.

1.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 BauGB

1.8.1 Maßnahmen zur Eingriffsverringern, -minimierung

§ 9 (1) 20, 25 BauGB

1.8.1.1 Pflanzgebot von Bäumen

§ 9 (1) 25a BauGB

An den im zeichnerisch Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Standorten sind heimische Bäume zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen – Bepflanzung gem. Vorschlagsliste Pflanzgebote. Der gekennzeichnete Standort kann der gegebenen Situation angepasst werden.

1.8.1.2 Vorschlagsliste Pflanzgebote

Apfelsorten:

Schöner aus Boskoop, Goldparmäne, Gravensteiner, Jakob-Fischer, Landsberger Renette, Roter Wintercalville.

Laubbäume:

(Bäume 2. Ordnung / kleinkronig)

Hainbuche	(Carpinus botulus)
Feldahorn	(Acer campestre)

Straucharten:

Kornelkirsche	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Pfeifenstrauch	(Philadelphus coronarios)
Weichselkirsche	(Prunus mahaleb)
Felsenkirsche	(Prunus padus)
Bergjohannisbeere	(Ribes alpinum)
Strauchweide	(Salix caprea / Salix purpurea)
Flieder	(Syringa vulgaris)

Qualitäts- und Größenbindung:

Sträucher, 2 x verpflanzte Ware, 100-150 cm hoch, mindestens 3-triebig. Es wird empfohlen zusätzlich zu dem Pflanzgebot der Bäume entlang der nördlichen und der westlichen Grenze Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Es sollen die in der Vorschlagsliste aufgeführten Arten verwendet werden. Bei allen Pflanzungen müssen die Bestimmungen des §16 Nachbarrechtsgesetz, insbesondere bezüglich der Abstände zu Nachbargrundstücken, beachtet werden.

1.8.2 Technische Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB

- (1) Im gesamten Plangebiet sind in schutzwürdigen Räumen fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen oder alternative Maßnahmen vorzusehen. Der Bauherr verpflichtet sich im Baugenehmigungsverfahren die Gleichwertigkeit der technischen Lösungen nachzuweisen.
- (2) Dauerhafte Freisitzflächen, wie Terrassen oder Balkone, die von verkehrslärmbedingten Beurteilungspegeln > 64 dB(A) betroffen sind, sind nicht zulässig.

1.8.3 Maßnahmen zum Artenschutz § 9 (1) 20 BauGB

Baumfällarbeiten dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe abzustimmen.

2 Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung)

§ 9 (4) BauGB und § 11 (1-2) LBO und § 74 LBO

2.1 Gestaltung

§ 11 (1-2) LBO

- 2.1.1 Bei der Gestaltung sind die allgemeinen Anforderungen des § 11 (1-2) LBO zu beachten.

2.2 Dachgestaltung

§ 74 (1) 1 LBO

- 2.2.1 Zulässig sind extensiv begrünte Flachdächer (FD).

2.3 Flächenversiegelung

§ 74 (1) 1 LBO

- 2.3.1 Die Versiegelung der nicht durch Bauwerke oder sonstige bauliche Anlagen überdeckten Flächen auf den Baugrundstücken ist mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Auf eine Versiegelung der Zuwegung und der Stellplatzflächen mit einem Asphaltbelag, einer geschlossenen Pflasterdecke o. ä. soll verzichtet werden. Die Beläge müssen wasserdurchlässig mit Rasenpflaster, Rasengittersteine oder als wassergebundene Decke (Kies) o. ä. ausgeführt werden.

Die neu anzulegenden Terrassenflächen sind mit erdgebunden wasserdurchlässigen Belägen oder einer Erdterrasse mit Holzdielenkonstruktion auszuführen.

2.4 Entwässerung

§ 74 (3) 2 LBO

- 2.4.1 Das Baugebiet ist im modifizierten Mischsystem zu erschließen. Der Regenwasserkanal ist vorübergehend an den Mischwasserkanal anzuschließen, bis dort ein Regenwasserkanal erstellt wurde. Die Entwässerung der Gebäude und der Grundstücke erfolgt über ein Trennsystem in der neu anzulegenden Erschließungsstraße und den Anschluss an das *bestehende Kanalsystem* in der Söllinger Straße. Für die Rückhaltung des nicht verschmutzten Niederschlagswassers sind private Anlagen zur Rückhaltung (z.B. Zisterne / Staukanal) zulässig.

2.5 Stellplätze

§ 37 (1) LBO

2.5.1 Je Wohneinheit sind 0,5 Stellplätze nachzuweisen.

2.6 Sichtverhältnisse

2.6.1 Bei der Ausfahrt aus dem Vorhabengebiet in die Erschließungsstraße müssen ausreichende Sichtverhältnisse vorhanden sein. Eventuell geplante Mauern und Bepflanzungen müssen daher einen Mindestabstand von 2 m zum Fahrbahnrand der Erschließungsstraße einhalten.

VERFAHRENSMERKMALE

Billigung des städtebaulichen Entwurfes und Aufstellungsbeschluss
durch den Gemeinderat.....___.2022
§ 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.....___.2022
§ 2 Abs. 1 BauGB

Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat___.2022
§ 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung.....___.2022
§ 3 Abs. 2 BauGB ..

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes ___. bis ___.2022
§ 3 Abs. 2 BauGB

Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange zum Planentwurf.....___.2022
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.....___.2022
§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW

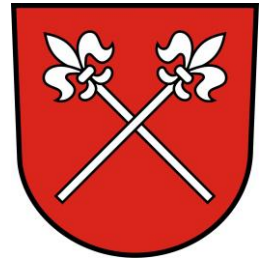
Pfinztal, den ___.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin.....

Gemeinde Pfinztal

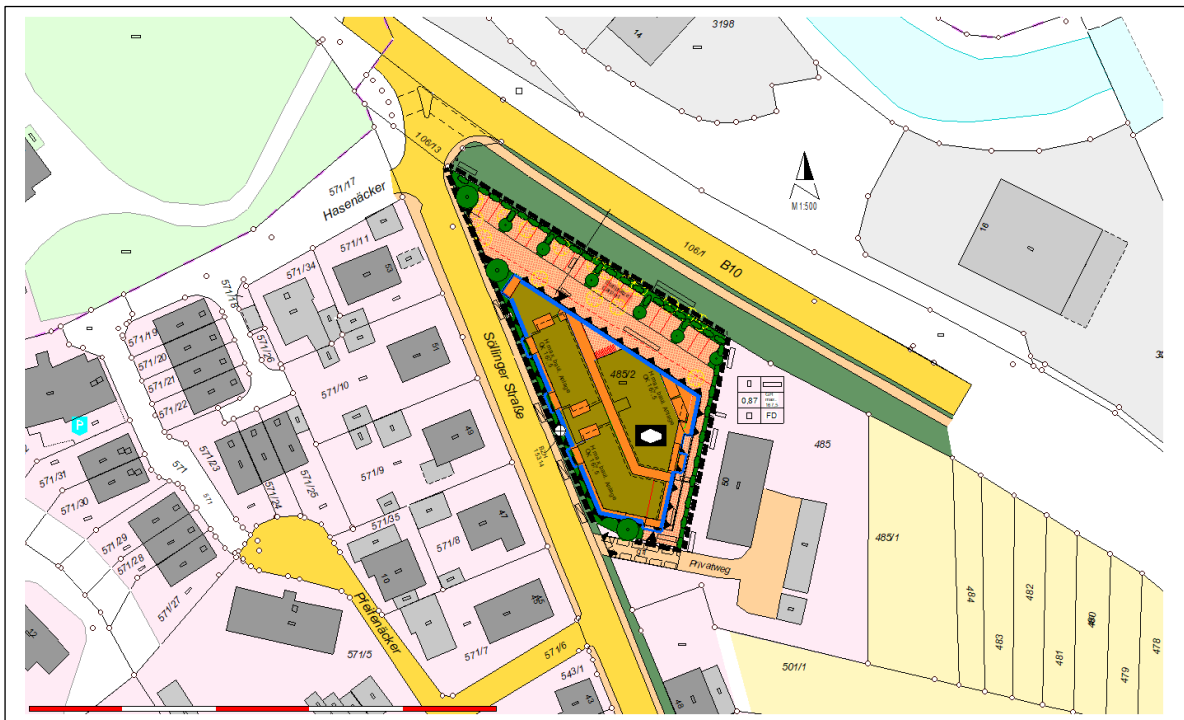
Gemarkung Kleinsteinbach

Landkreis Karlsruhe



Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 13a BauGB und § 12 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Söllinger Straße 52“ Kleinsteinbach (Flst.- Nr. 485/2)



Begründung

1. Allgemeine Projektbeschreibung

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und § 12 BauGB „Söllinger Straße 52“ liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Kleinsteinbach zwischen der Bundesstraße (B 10) im Norden und der Söllinger Straße im Westen und sieht eine geordnete Nachverdichtung vor.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Söllinger Straße. Das Vorhabengebiet hat eine grafisch ermittelte Gesamtfläche von 2137 m².

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Realisierung von betreuten Wohneinheiten mit einer Tagespflegeeinrichtung. Der Gebäudekomplex verfügt über eine großzügige Tiefgarage mit 13 KFZ-Stellplätzen. Zudem stehen weitere 20 überirdische offene Stellplätze zur Verfügung.

2. Anlass der Planung / Planungsziele

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Söllinger Straße 52“ dient als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des geplanten Neubaukomplexes.

Das Neubauprojekt bietet:

- Bereitstellung von zeitgemäßem und komfortablem Wohnraum.
- Bereitstellung von betreuten seniorengerechten Wohnungen mit barrierefreien Zugängen und Fahrstühlen ab der Tiefgarage bis in die Wohngeschosse der Mehrfamilienhäuser.
- Bereitstellung eines Wohnungsmixes von 24 Wohneinheiten, mit 2-Zimmer bis 3-Zimmer-Wohnungen. **Jeder Wohneinheit werden 0,5 Stellplätze zugewiesen.**

Die Grundflächenzahl wird mit (GRZ) 0,87 festgesetzt. Diese beantragte Nutzung entspricht durchaus den üblichen Nutzungen bei vergleichbaren Objekten. Die tatsächliche GRZ der Hauptanlage beträgt ca. 0,50. Jedoch soll die Gesamtversiegelung einen Wert inklusive der Zuwegung und aller versiegelten Flächen von 0,87 nicht übersteigen.

Gerade im regionalen Umfeld herrscht starke Wohnraumknappheit für betreutes Wohnen - um nicht zu sagen Mangel - und es besteht zudem eine sehr hohe Nachfrage nach Tagesbetreuungsplätzen. Diesen Umständen soll Rechnung getragen werden.

Sparsamer Umgang mit dem Boden ist die Basis nachhaltiger Stadtentwicklung. Die Kommunen sind gefordert, einerseits genügend Raum für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu bieten und andererseits Fläche zu sparen. An die Stelle der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen am Ortsrand sind innerörtliche Flächen hinsichtlich der Dichte zu optimieren und die Innenentwicklung zu fördern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Söllinger Straße 52“ in Kleinsteinbach folgt die Gemeinde Pfinztal dieser Zielsetzung und führt die im Innenbereich gelegenen Fläche einer zeitgemäßen Wohnraumnutzung zu, damit wertvolle großräumige Freibereiche geschützt bleiben.

3. Inhalt des Bebauungsplanes der Innenentwicklung

3.1 Art der baulichen Nutzung / Bauweise

Entsprechend den Zielen der Planung ist im Vorhabengebiet ein Gesamtkomplex mit autarken Einheiten für betreutes Wohnen und einer Tagespflegeeinheit zulässig.

Für die geplante Bebauung wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Der umliegende Siedlungscharakter wird durch die aufgelockerte Fassadengestaltung insoweit kompensiert bzw. ergänzt, dass sich das Vorhaben harmonisch in das Straßenbild eingliedert und die gewünschte Durchlässigkeit auch im Sinne der Klimaanalyse ermöglicht.

Die Innenentwicklung dient vorwiegend der Schaffung von Wohnraum. Deshalb werden auf dem Baugrundstück die in Anlehnung an ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Läden, sowie die Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen (§ 1 Abs. 9 BauNVO). Die gemäß § 4 (3) 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden ebenfalls ausgeschlossen.

Nicht störende Handwerksbetriebe werden im Sinne einer allgemeinen Gewerbeförderung zugelassen.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche / Maß der baulichen Nutzung / Gestaltung

Die mit der Hauptanlage überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Innerhalb des Plangebietes werden die gemäß § 17 BauNVO bestimmten Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung objektorientiert mit der GRZ von 0,87 festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche und die neue Grenzziehung zu Flurstück 485 wurden im Fortführungsnachweis so festgelegt, dass die Abstandsflächen der Nachbarbebauung und des Neubauprojektes sich jeweils auf das eigene Grundstück erstrecken. Für die Abstandsflächenermittlung wurde der Faktor 0,4 angesetzt. Die Grenzabstände bieten ausreichend Platz zur Anpflanzung von Hecken als Sichtschutz zwischen der Neubebauung und der vorhandenen Bebauung. Die Vorhabenträgerin wird zur Anpflanzung lebender Hecken nach Planeinschrieb innerhalb des Vorhabengebietes verpflichtet. Die Anpflanzung erfolgt mit ortsüblichem Gehölz, ggf. in Absprache mit der *Abt. Landwirtschaft und Naturschutz beim Landratsamt Karlsruhe*.

Um für die Gliederung und Gestaltung der geplanten Bebauung genug Spielraum zu lassen, werden geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen von 1,50 m für Vordächer, Balkone, etc. zugelassen.

Der Neubau wird in herkömmlicher Bauweise als Mauerwerksbau mit Stahlbetondecken umgesetzt. Mit der Ausführung von Flachdächern im Plangebiet soll ein städtebaulicher Akzent gesetzt werden. Die Gestaltung der Gesamtanlage orientiert sich unter dem Gesichtspunkt der Einfügung und Arrondierung weitgehend an dem im Siedlungsumfeld vorhandenen Bestand. Zur Absicherung dieser Zielsetzung wurde in die textlichen Festsetzungen eine entsprechende Gestaltungsvorschrift zu der Dachform Flachdach (FD) vorgesehen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlage ist dem Planeinschrieb zu entnehmen. Durch die festgesetzte Gebäudehöhe und die festgesetzte Baugrenze wird die max. Kubatur des Gebäudes definiert.

Aus Gründen der Umweltschonung und Energieeinsparung muss seit 01.05.2022 der Einbau von Solaranlagen erfolgen.

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung grenzt an die bestehende öffentliche Verkehrsfläche der Söllinger Straße an.

Um die versiegelungsbedingten Eingriffe in den Grundwasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgesetzt worden, dass offene Stellplatzflächen, Zufahrten und Wege unter Verwendung wasserdurchlässiger Bodenaufbauten und Materialien (z.B. Ökopflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengitter, Schotterrasen) hergestellt werden müssen.

Jeder Wohneinheit werden 0,5 Tiefgaragenstellplätze zugeordnet. Die offenen Stellplätze / Carportplätze werden hälftig der Diakoniestation zugeordnet. Anschlüsse für Ladestationen werden in der Tiefgarage vorbereitet. Für die Besucher stehen zehn Stellplätze im Plangebiet zur Verfügung. Die Wohnanlage bietet insgesamt drei abschließbare Räume für Fahrradabstellplätze. Zudem ist eine gute Benutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel für die zukünftigen Bewohner der Wohnanlage gegeben. Die zukünftige Pflege und Verkehrssicherungspflicht der Anlage obliegt der Vorhabenträgerin. Entsprechende Regelungen werden vertraglich gesichert.

3.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die künftigen Nutzungsansprüche an der privaten Verkehrsfläche werden durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte geregelt:

Zugang / Zufahrt

Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger. Das Geh- und Fahrrecht schafft für die Anwohner, Besucher und sonstigen Anlieger die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zufahrt und den Zugang zum Plangebiet.

Garagenzufahrten

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger dient lediglich einem eingeschränkten Personenkreis als Zufahrts- und Zugangsfläche zu den Gebäuden.

Fußweg

Gehrecht zugunsten der Anlieger der Wohnanlage.

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind über Grundbucheintrag bzw. über WEG zu sichern. Entsprechende Regelungen werden vertraglich getroffen.

4. Verfahren

§ 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung und § 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Die Zielsetzung der Gemeinde Pfinztal ist ein Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Söllinger Straße 52“ in Kleinsteinbach nach § 13a BauGB (Nachverdichtung) und nach § 12 BauGB zu erlangen.

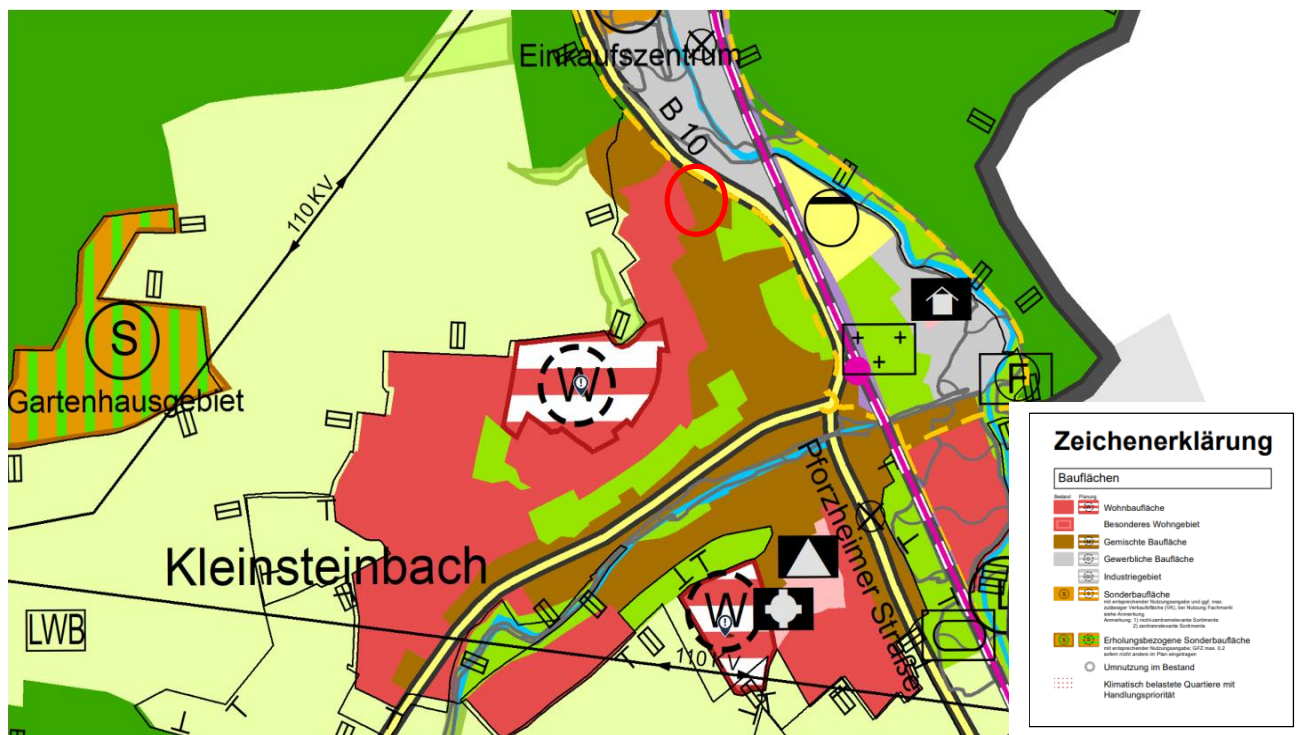
5. Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan ist der zu beplanende Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan „Nachbarschaftsverband Karlsruhe“ vom 03.07.2021, stellt für das Plangebiet folgende Nutzung dar:

M Gemischte Baufläche

Das Plangebiet soll den objektorientierten Charakter „Betreutes Wohnen mit Tagespflegeeinrichtung“ einnehmen.



Flächennutzungsplan

Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes.

6. Räumliche und strukturelle Situation

6.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Söllinger Straße 52“ in Kleinsteinbach umfasst das neu gebildete Flurstück 485/2.

Die Anbindung ist über die angrenzende Söllinger Straße sichergestellt. Das übergeordnete Verkehrsnetz schließt direkt an das überplante Baugebiet an. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Bushaltestelle.

6.2 Bestand innerhalb des Plangebietes

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfes des VE-Planes bestand das Vorhabengebiet aus Wiesen und Baumbestand umgeben von Ein- und Mehrfamilienhäusern.

6.3 Nachbarschaft und Umfeld

Im nahen Umfeld des Plangebietes befinden sich Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, sowie eine Grundschule. Der Gemeinde Kleinsteinbach verfügt über einen S-Bahn Anschluss. Alle Einrichtungen für den alltäglichen Bedarf sind in unmittelbarer Nähe und innerorts vorzufinden.

Das Ortsbild im näheren Umfeld des Plangebietes wird durch eine lockere gemischte Bebauung mit hohem Grünflächenanteil geprägt. Die in der Umgebung bestehende Bebauung ist weitestgehend in offener ein- bzw. mehrgeschossiger Bauweise ausgeführt.

7. Bestehende Rechtsverhältnisse

Die derzeitige Beurteilungsgrundlage ist durch § 34 BauGB geregelt.

8. Begründung der Festsetzungen

8.1 Planungsrechtliche Festsetzungen Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem festgesetzten Umfang erforderlich, um für das geplante Vorhaben ein qualifiziertes Planungsrecht zu schaffen.

8.2 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan entsprechend der geplanten Nutzung „Wohnheim für betreutes Wohnen mit Tagespflegeeinrichtung“ fest.

8.3 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gem. § 16 (3) BauNVO stets die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Der Bebauungsplan trägt dieser Maßgabe dadurch Rechnung, dass er die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (VG), eine höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) und die Höhe der baulichen Anlagen für das Bauquartier in Form einer höchstzulässigen Gebäudehöhe (GH) festsetzt.

8.4 Örtliche Bauvorschriften

Die örtliche Bauvorschrift zur Dachform beschränkt sich auf Flachdach. Zur Verbesserung des Kleinklimas sind darüber hinaus bei Flachdächern extensive Dachbegrünungen vorzusehen.

9. Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück des VE-Planes „Söllinger Straße 52“ in Kleinsteinbach befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin.

10. Kosten- und Realisierungsrahmen

Vor Satzungsbeschluss soll ein städtebaulicher Vertrag mit der Gemeinde Pfinztal geschlossen werden, in dem sich die Vorhabenträgerin zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

11. Planungsalternativen

Entsprechend der Zielsetzung der Gemeinde vorrangig die zur Verfügung stehenden Flächen zu entwickeln und zu verdichten, bietet hierfür der Flächennutzungsplan die Grundvoraussetzung. Zur Stärkung der vorhandenen Infrastruktur ist es städtebaulich erwünscht, diesen Bereich für weitere Wohnbebauung für Senioren angepasst zu entwickeln. Grundsätzliche Alternativen hierzu sind nicht erkennbar.

12. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser erfolgt durch neu herzustellende Anschlüsse an die vorhandenen Leitungstrassen. Das anfallende Schmutzwasser wird in das bestehende Entwässerungsnetz eingeleitet.

Das im Rahmen der zukünftigen Nutzung anfallende Niederschlagswasser der extensiv begrünten Tiefgaragenfläche und der extensiv begrünten Dachflächen, wird überwiegend wieder dem Naturhaushalt zugeführt werden.

13. Erdaushub

Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen.

14. Artenschutz bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen

Es wurde eine Habitatpotenzialanalyse, eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung nach § 44 BNatSchG durch das Ingenieurbüro BIOPLAN durchgeführt.

Fazit der Begehung am 09.05.2022 und des Gutachtens vom 09.06.2022:

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen streng geschützter Arten aus folgenden Gruppen nicht per se ausgeschlossen werden:

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind hauptsächlich Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung der Artengruppe Brutvögel wird empfohlen.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung der Artengruppe Reptilien wird empfohlen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind keine Gebäude mit Quartierpotential, essentielle Jagdhabitate oder Leitstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Lediglich die Baumhöhlen einer Birke bieten Quartierpotential für Fledermäuse. Vor Fällung der Birke sollte eine endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen von einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden, um diese auf Fledermausbesatz zu prüfen. Nach negativem Befund sind die Baumhöhlen direkt anschließend zu verschließen.

15. Schutz von Mutter- und Oberboden / Auffüllungen

Der humose Oberboden ist zu Beginn der Bauarbeiten abzuschieben und getrennt zu lagern. Der Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Regenwasser gut abfließen kann damit die Mieten nicht vernässen. Der Unterbodenaushub ist, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit möglich ist, im Gebiet wieder einzubauen.

16. Altlasten / Bodenverunreinigungen

Das Plangebiet wurde früher als Hausgarten des angrenzenden Mehrfamilienhauses genutzt. Aufgrund der Vornutzung ist nicht mit dem Vorliegen einer Altlast zu rechnen. Kleinräumige Verunreinigungen im Untergrund können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Bei Eingriffen in den Untergrund ist sorgfältig auf organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) zu achten und ggf. ein Fachgutachter einzuschalten und das LRA Karlsruhe, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich zu informieren. Bodenaushub zur Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) ist zu beproben.

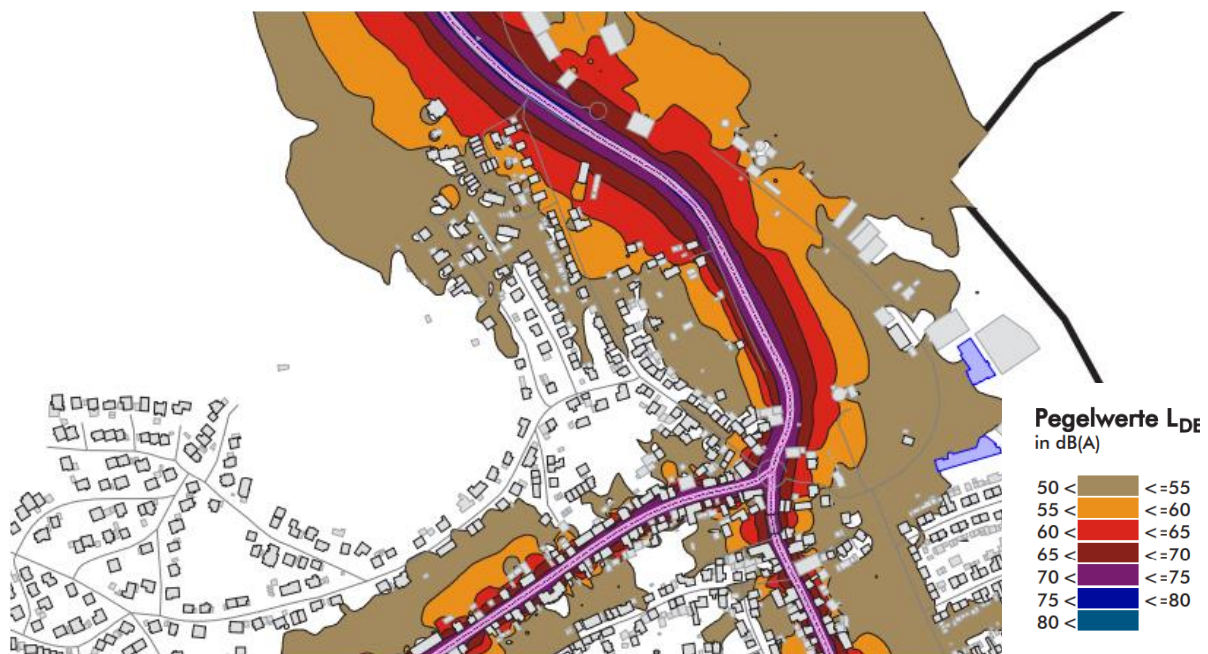
Eine Altlastenauskunft wurde beim LRA Karlsruhe am 05.11.2022 eingeholt, diese war ohne Befund.

17. Immissionsrechtliche Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen, entsprechend DIN 18005, sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Als aktive Schallschutzmaßnahme ist eine Lärmschutzwand, mit einer effektiven Mindesthöhe von ca. 5,0 m, auf der Grenze zur Bundesstraße B10, auf der gesamten Länge des Plangebietes anzubringen.

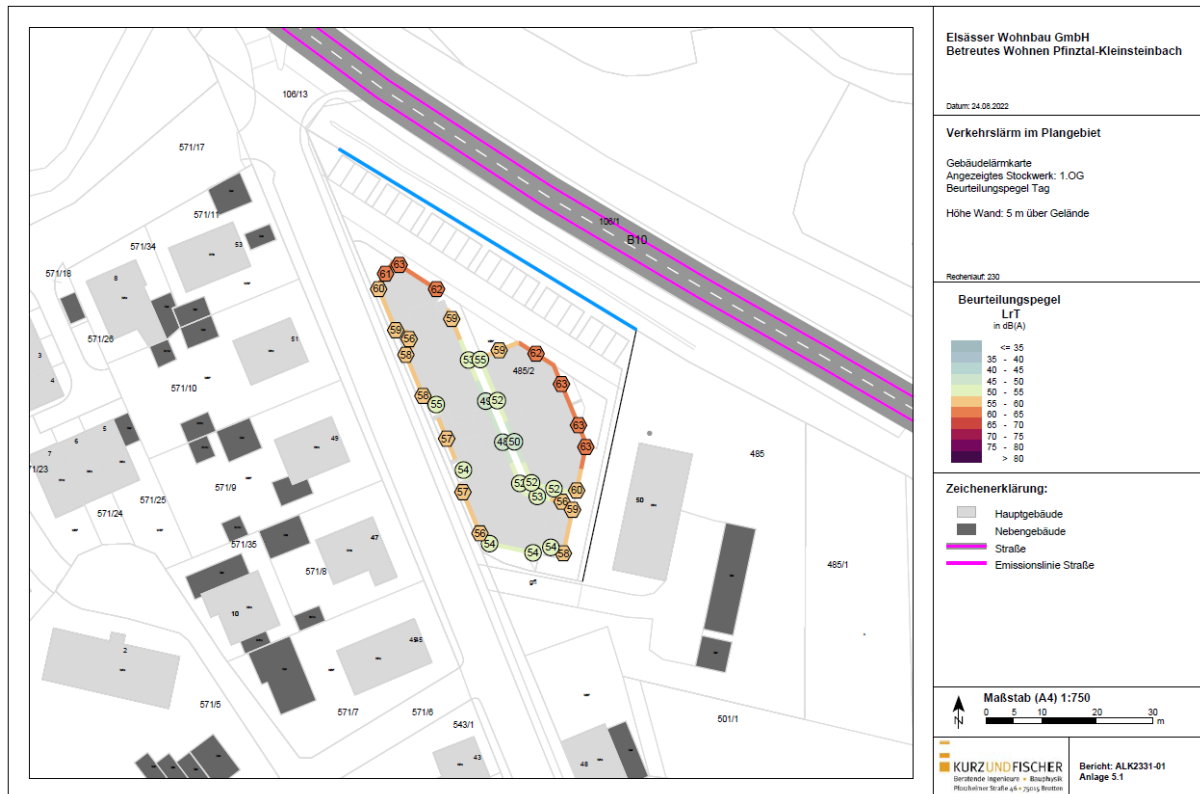
- Es sind passive Schallschutzmaßnahmen, wie entsprechend schalldämmend dimensionierte Außenbauteile nach DIN 4109 an den Gebäuden, sowie in schutzwürdigen Räumen ggf. nicht zu öffnende Fenster in Verbindung mit technischer Raumlüftung vorzusehen. In Schlafräumen gilt die Empfehlung zum Einsatz von schalldämpfenden Lüftungssystemen, die auch bei geschlossenen Fenstern für den notwendigen Luftwechsel sorgen (ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A)). Die Maßnahme gilt für das gesamte Plangebiet. Die oben genannten Vorgaben können durch gleichwertige technische Alternativen ersetzt werden.



Darstellung Lärmpegelbereiche „Straßenverkehrslärm 24 Stunden nach VBUS - LDEN in dB(A)“

Quelle: Internet Lärmaktionsplanung 3. Runde Gemeinde Pfinztal

Das abschließende Gutachten der Schallimmissionsprognose ist derzeit in Bearbeitung und wird nachgereicht. Hier vorläufige Berechnungen für die geplante 5m hohe Lärmschutzwand.

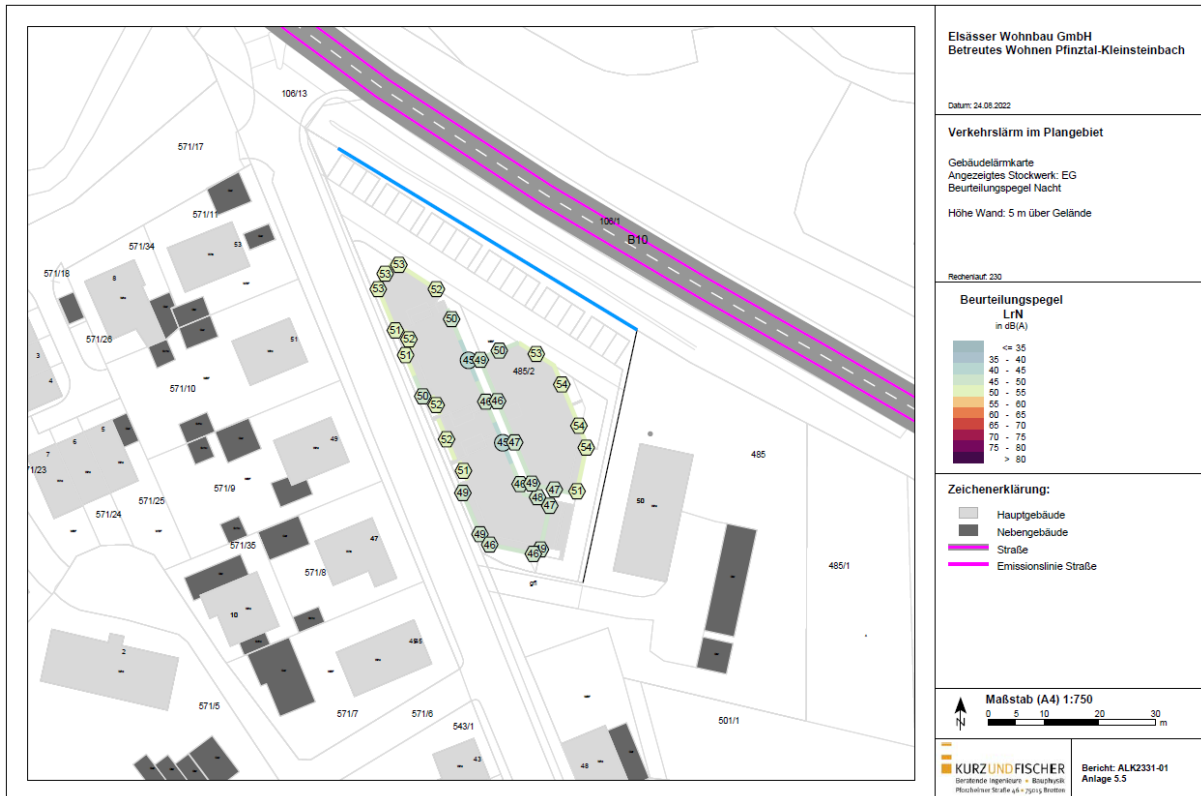


Gebäudelärmkarte, Tag, 5 m Lärmschutzwand, 1.OG

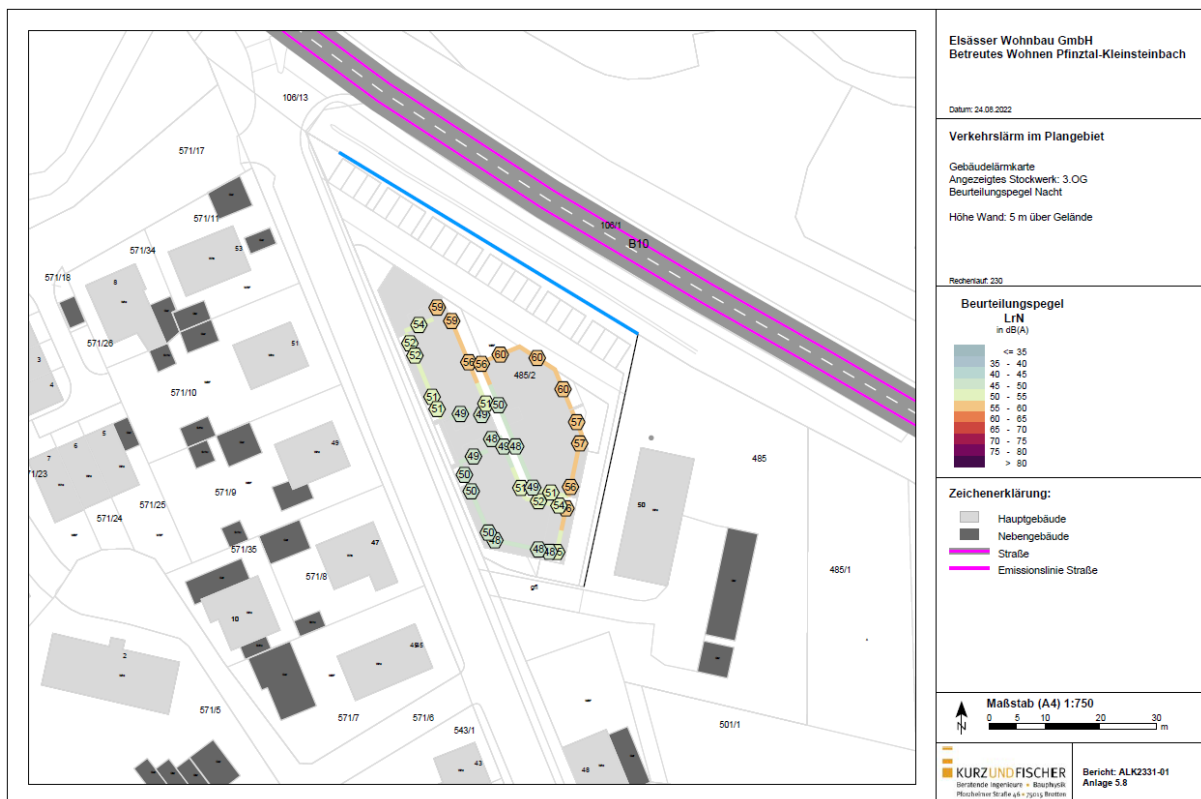
(EG Grafik liegt noch nicht vor!)



Gebäudelärmkarte, Tag, 5 m Lärmschutzwand, 3.OG



Gebäudelärmkarte, Nacht, 5 m Lärmschutzwand, EG



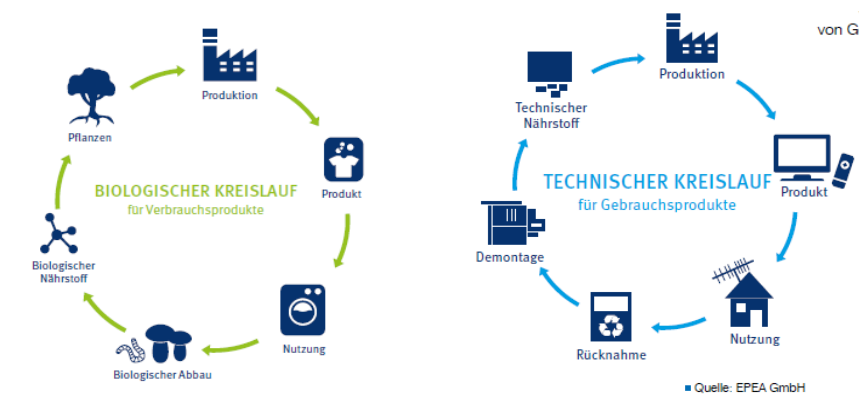
Gebäudelärmkarte, Nacht, 5 m Lärmschutzwand, 3.OG

Hinweise:

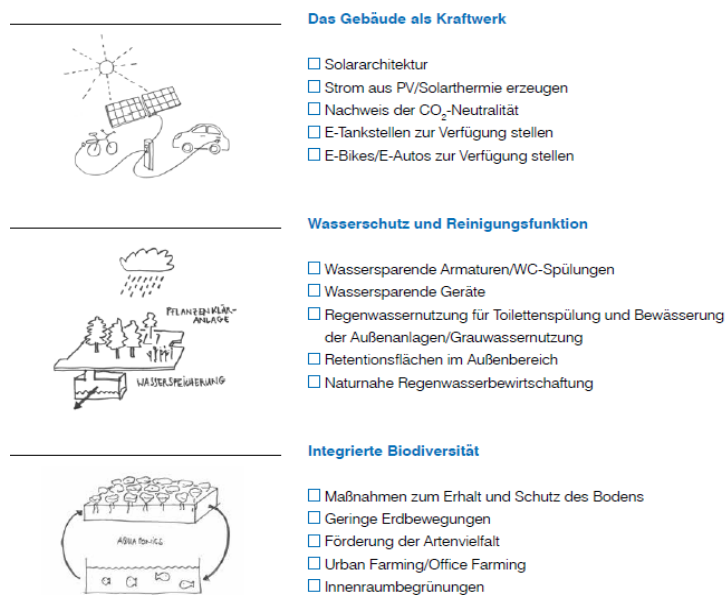
1. Umsetzung von Bauprojekten nach dem Prinzip: „Cradle to Cradle“ (C2C)

Pfintal als lebenswerte und innovative Gemeinde mit seinen zugehörigen Ortsteilen zu erhalten und auszubauen, ist eines der zentralen Ziele der Agenda der Kommune. Bei der Bebauung und Weiterentwicklung der Gewerbegebiete und Wohnquartiere, soll deshalb zukünftig der Gedanke der Kreislaufwirtschaft, entsprechend des Cradle to Cradle-Prinzips in den Mittelpunkt gestellt werden. Pate dafür steht die Natur: „*Sie kennt keinen Abfall, alles wird in einem geschlossenen Kreislauf wiederverwertet.*“

Cradle to Cradle steht für eine innovative Kreislaufwirtschaft:



Quelle: Auszug Leitfaden der Gemeinde Straubenhardt



Quelle: Auszug Leitfaden der Gemeinde Straubenhardt

Wichtige Grundsätze bei der Entwicklung und Realisierung von C2C-Projekten

- Keine Standards: Es gibt keinen Masterplan und keine definierten Kriterien - jedes C2C-Projekt ist eigenständig.
- Umdenken einplanen: Klassische und bereits bestehende Projekte können selten in ein C2C-Konzept überführt werden.
- „Out of the Box“ denken: Es sollte eine innovative Leitidee entwickelt werden, die alle Beteiligten inspiriert.
- Themenübergreifendes Team: Bei der Projektentwicklung sollten neben den Fachverantwortlichen und Entscheidungsträgern auch Lieferanten und ggf. Betreiber integriert werden.

Die wichtigsten Leitlinien eines C2C-Projekts

- Abfall ist Rohstoff: Jede eingesetzte Ressource soll nach ihrer Nutzung wiederum als Ressource für eine andere Aufgabe verwendbar sein.
- Keine fossilen Energien: In C2C-Projekten sollten nur erneuerbare Energien eingesetzt werden.
- Vielfalt fördern: C2C-Projekte sollen konzeptuelle, soziale und biologische Diversität vorantreiben.

Quelle: Auszug Leitfaden der Gemeinde Straubenhardt

2. Beleuchtungsanlagen

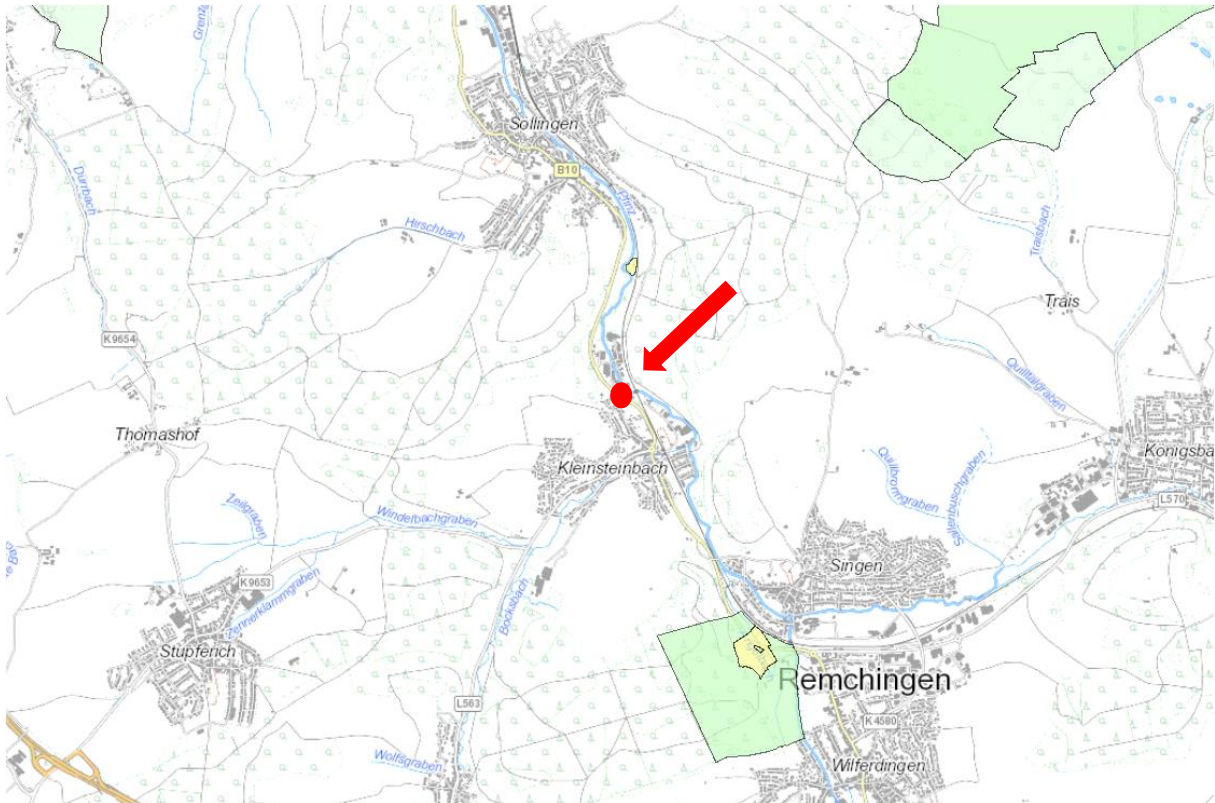
Zur Beleuchtung sind nach dem Stand der Technik insektenverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Beleuchtung soll konzentriert werden und möglichst wenig Streulicht erzeugen.

Die Hinweise der Informationsschrift „Insektenfreundliche Beleuchtungen“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg sind bei der Planung von Beleuchtungsanlagen und dem Anbringen von Beleuchtungskörpern im Freien zu berücksichtigen.

3. Energieversorgung

Die Energieversorgung der geplanten baulichen Anlagen soll mit *erneuerbaren Energien wie einer Pellets-Heizungsanlage, einer Luftwärmepumpe oder alternativen Anlagen* erfolgen. Ein Anschluss der Gebäude an bestehende Leitungsnetze in der Söllinger Straße ist möglich. Das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen. Niederspannungsfreileitungen zur Stromversorgung der Gebäude sind im Planungsbereich nicht zulässig.

4. Wasserschutzgebiet / Hochwasserrisikogebiet



Das Planungsgebiet liegt nicht in einer Wasserschutzgebietszone. Quelle LUBW



Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Quelle LUBW

5. Vogelschlag an Glas

Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit großen Glasflächen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Sichtbarmachung von transparenten Scheiben für Vögel durch hochwirksam geprüfte Markierungen am Glas, z.B. durch Siebdruckverfahren oder Folien. Insbesondere bei Glasbrüstungen, Eckverglasungen, Glasverbindungsgängen und Windschutzwänden sollen alternativ nicht transparente Bauteile verwendet werden. Die Reflexion soll durch geprüfte Markierungen am Glas oder durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. außenliegender Sonnenschutz, vermindert werden. Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wild lebenden Vögeln gemäß § 44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.

6. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen

Leitungsauskunft –Plan-

Quelle: Leitungsauskunft Deutsche Telekom Technik GmbH;

Bei Bauarbeiten muss die Lage der Leitungen vorsichtig erkundet werden. Im Schadensfall muss auf Kosten des Verursachers diese wieder instand gesetzt werden.

7. Lärmaktionsplanung

Verweis auf Fortschreibung Lärmaktionsplanung 3.Runde der Gemeinde Pfinztal / März 2022.

<https://pfinztal.de/wp-content/uploads/2022/05/Laermaktionsplan-2021.pdf>

Durch die geplante Lärmschutzwand und den zukünftigen Baukörper, wird im südwestlichen Wohngebiet entlang der Söllinger Straße / Pfeifenäcker eine deutliche Reduzierung der Verkehrslärmbelastung durch die Bundesstraße 10 erwartet. Gleiches gilt für die östliche Bebauung Söllinger Straße 50.

8. Gemeindeentwicklungsplan „Pfinztal 2035 – Zukunft gemeinsam gestalten“

Verweis auf die Gesamtdokumentation / August 2019.

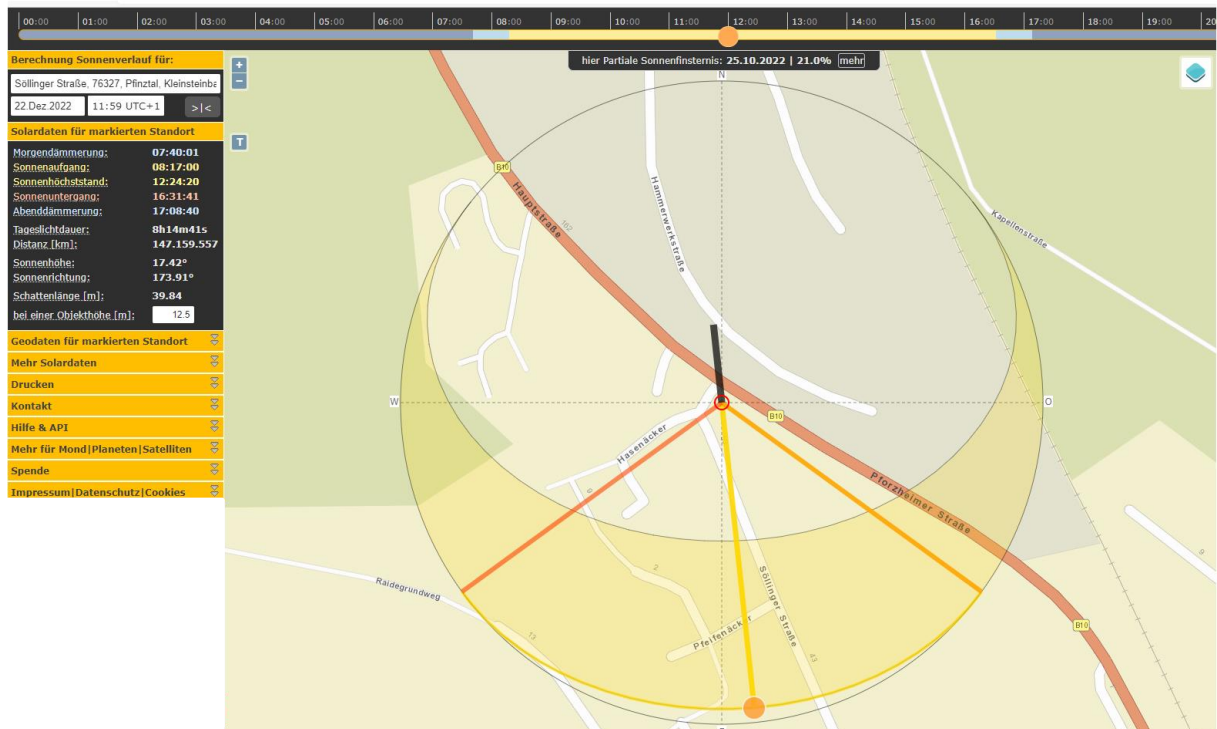
<https://pfinztal.de/wp-content/uploads/2021/05/Pfinztal-2035.pdf>

Im Hinblick auf den demographischen Wandel, der aktuellen Nachfragesituation sowie Gesprächen mit Experten wurden vom Landratsamt Karlsruhe allein bis 2020 für die Gemeinde Pfinztal die folgenden Bedarfe nach Pflegeangeboten festgelegt (Stand Juni 2015):

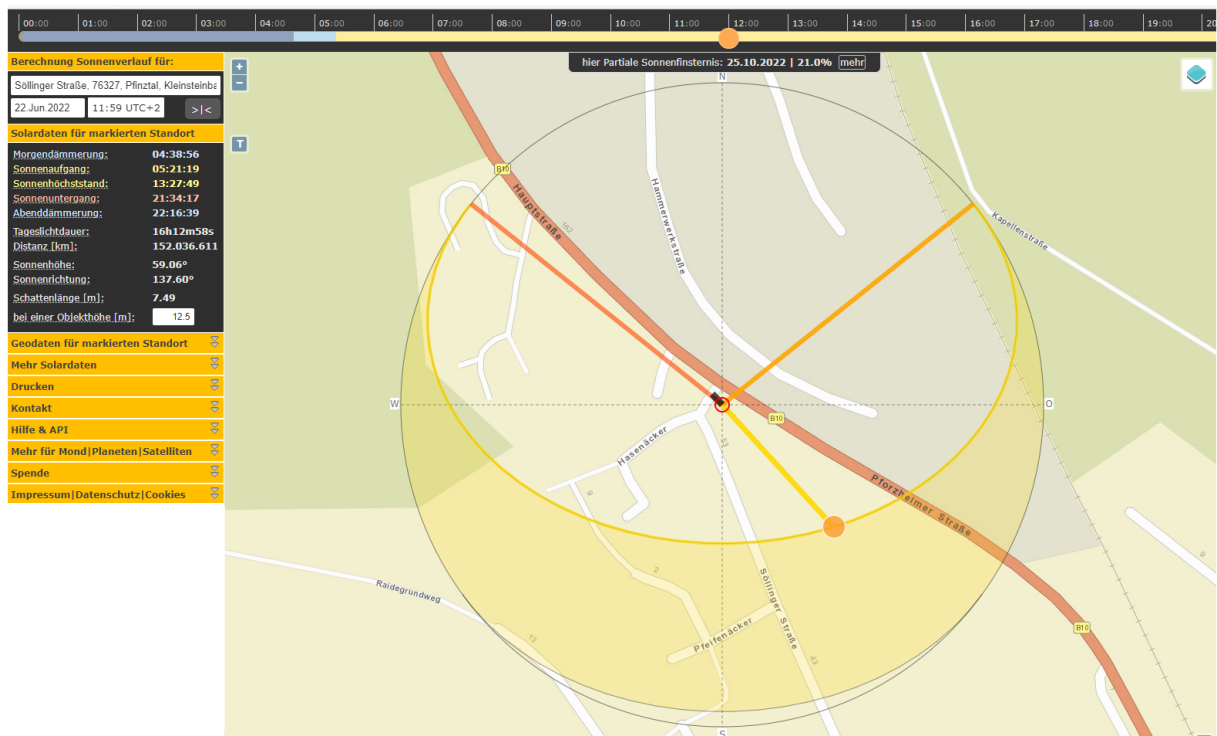
- (A) Dauerpflege (vollstationäre Pflege): zusätzlicher Bedarf an Plätzen von 10 % = Fehlbedarf in Pfinztal von 81 Plätzen + künftig zusätzlicher Bedarf von circa 60 Plätzen aufgrund des Inkrafttretens der Landesheimbauverordnung ab September 2019 (Inhalt: Einbettzimmer als Standard, Zweibettzimmer nur mit Ausnahme) = Fehlbedarf in Pfinztal von 141 Plätzen.
 - (B) Tagespflege: zusätzlicher Bedarf an Plätzen von 100 % = Überbedarf von 5 Plätzen (Überbedarf aufgrund der aktuell im Vergleich großen Anzahl von Plätzen und im Gegensatz dazu geringen Auslastung).
 - (C) Betreutes Wohnen für Menschen im Rentenalter / Seniorenwohnparks: zusätzlicher Bedarf an Wohnungen von 6 % = Fehlbedarf von 47 Plätzen.
 - (D) Ambulant Betreute Wohngemeinschaften (aktuell in Pfinztal nicht vorhanden): künftiger Bedarf von circa 23 Plätzen.
- ***Es ist erkennbar, dass insbesondere Plätze im Bereich der Dauerpflege, sowie betreute Wohnungen für Menschen im Rentenalter, Angebote ausgebaut werden sollten.***
 - ***Die Wohnformen für Menschen im Rentenalter sollen im Ortsteil Kleinsteinbach, laut SWOT-Profil der Gemeinde Pfinztal, gestärkt werden.***

Quelle: Pfinztal © 2019 imakomm AKADEMIE GmbH Seite

9. Sonnenstudie / Schattenlängen



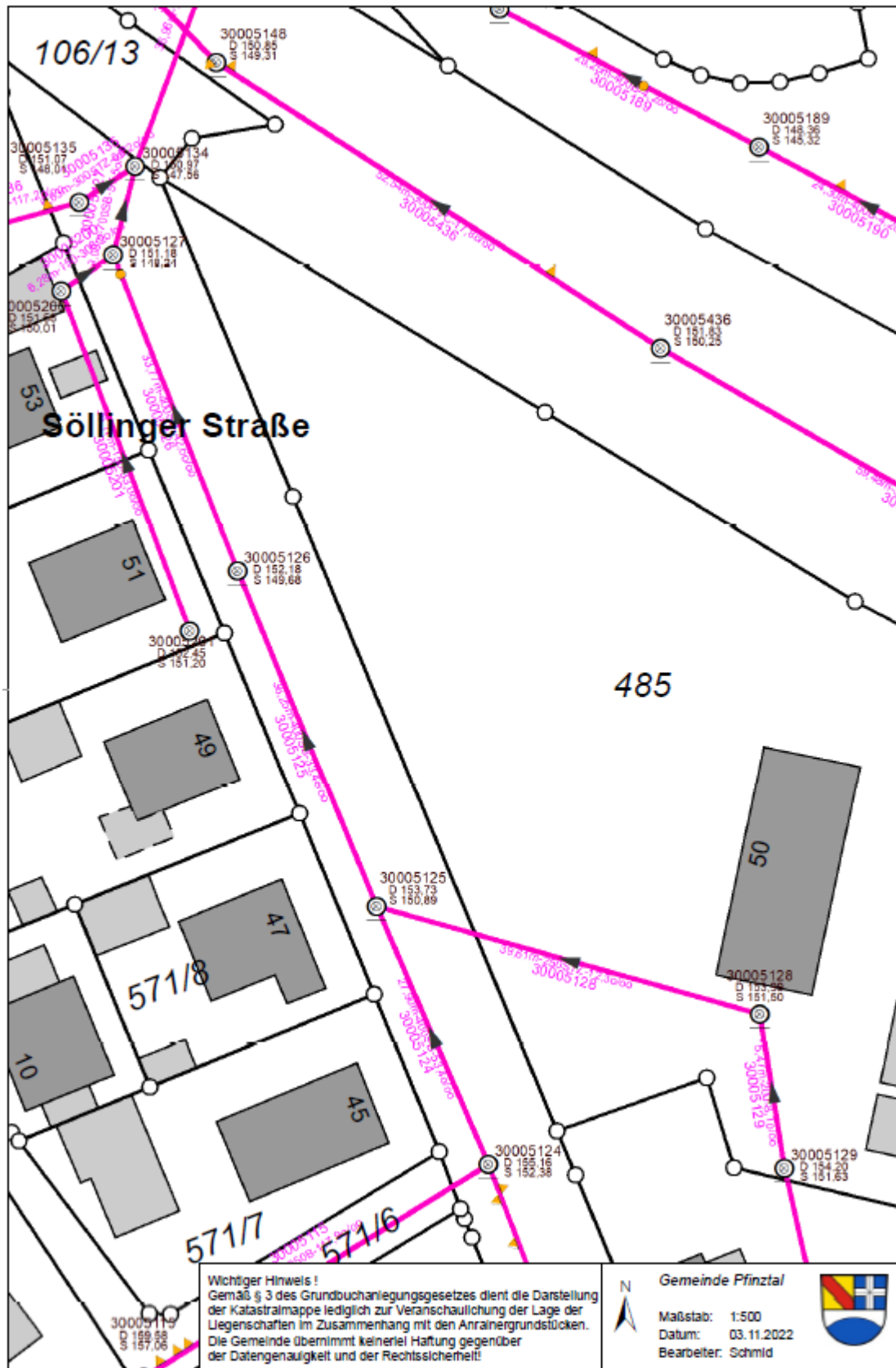
Schattenlänge am 22. Dezember um 12.00 Uhr



Schattenlänge am 22. Juni um 12.00 Uhr

Quelle: <https://www.sonnenverlauf.de>

9. Entwässerungssituation



Abwasser- / Oberflächenwasser Kanal (Mischsystem)

10. Geruchsimmissionsprognose



Entfernung zur Kläranlage Kleinsteinbach

Die Kläranlage von Kleinsteinbach befindet sich in einer Entfernung von ca. 208 m Luftlinie zum Vorhabengebiet. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Pfinztal liegen keine Beschwerden der Anwohner vor. Da sich zahlreiche Wohnhäuser in einem engeren Umkreis der Anlage befinden, soll auf eine Geruchsimmissionsprognose verzichtet werden.

Anlagen Architektenpläne:



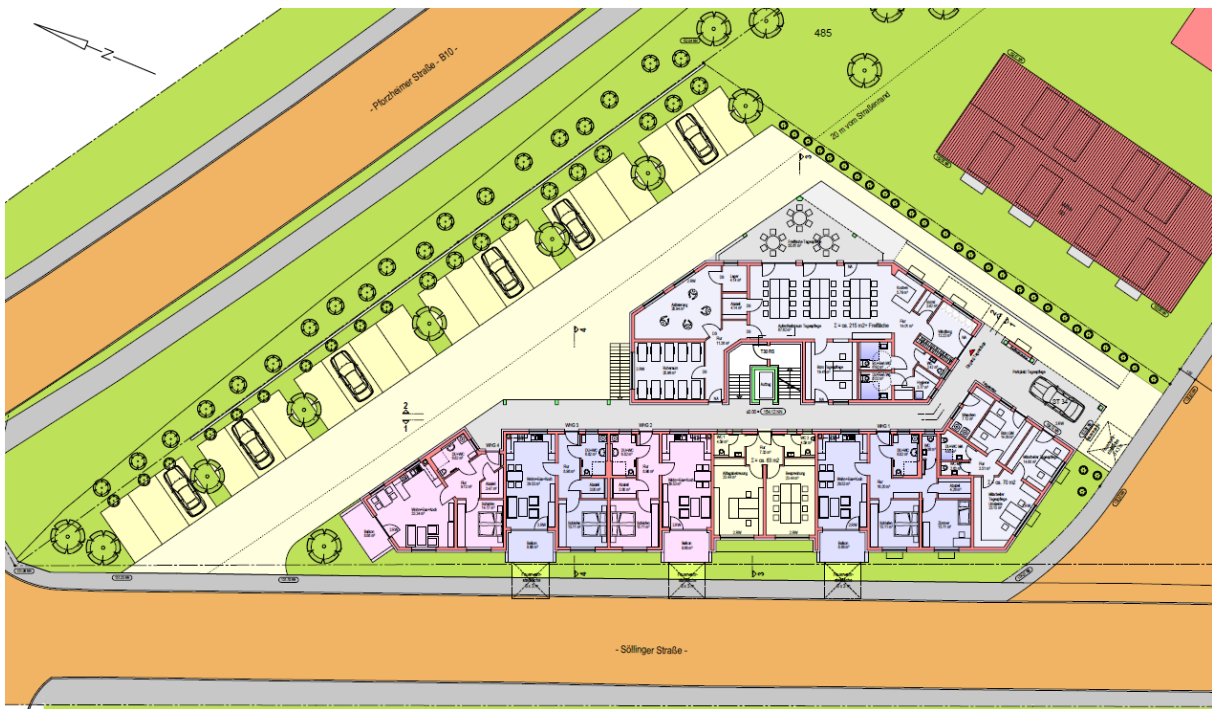
Vorhabensgebiet (unmaßstäblich)

Anlage 1



Tiefgarage (unmaßstäblich)

Anlage 2



Erdgeschoss (unmaßstäblich)

Anlage 3



Ebene 1 (unmaßstäblich)

Anlage 4



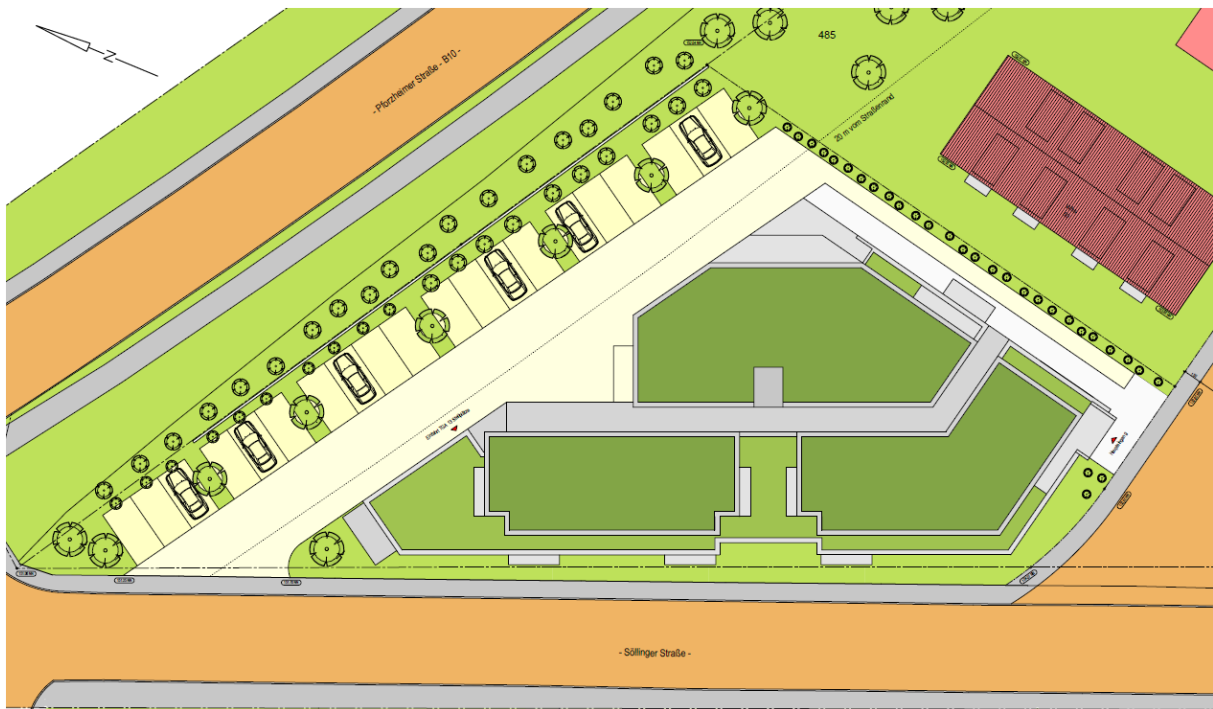
Ebene 2 (unmaßstäblich)

Anlage 5



Ebene 3 (unmaßstäblich)

Anlage 6



Draufsicht (unmaßstäblich)

Anlage 7



Ansichten N / S / W (unmaßstäblich)

Anlage 8



ANSICHT VON SÜD-WESTEN (Söllinger Strasse)



ANSICHT VON NORD-OSTEN

Ansichten SW / NO (unmaßstäblich)

Anlage 9



ANSICHT VON OSTEN

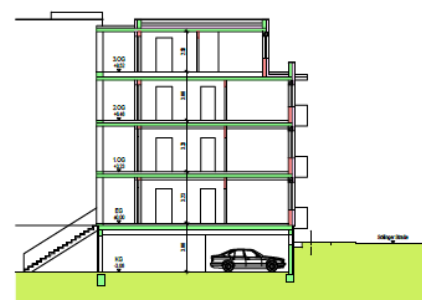
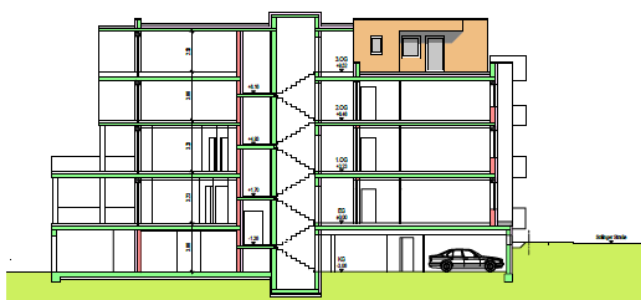
Ansicht O / Detail (unmaßstäblich)

Anlage 10



Ansicht N / W (unmaßstäblich)

Anlage 11



Höhenschnitte (unmaßstäblich)

Anlage 12

Bebauungsplan „Söllinger Straße 52“ Ortsteil Kleinsteinbach; **Fassung 12.11.2022**; **SVW** Thomas Weimer Dipl.-Ing. (FH)

KURZ UND FISCHER GmbH ■ Pforzheimer Straße 46 ■ 75015 Bretten

Elsässer Wohnbau GmbH

Schillerstraße 1
75196 Remchingen-Singen

KURZ UND FISCHER GmbH
Technische Gebäudeausrüstung
und Bauphysik
Pforzheimer Straße 46
75015 Bretten
Fon: 0 72 52 . 87 819
Fax: 0 72 52 . 87 719
Mail: bretten@kurz-fischer.de
Internet: www.kurz-fischer.de

12.11.2022
2022056/cz/mt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Söllinger Straße 52“ der Gemeinde Pfinztal im Ortsteil Kleinsteinbach Schalltechnische Stellungnahme zu den Verkehrslärmeinwirkungen

Sehr geehrter Herr Elsässer,
Sehr geehrte Damen und Herren

die Elsässer Wohnbau GmbH beabsichtigt zusammen mit der Gemeinde Pfinztal die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Söllinger Straße 52“ im Ortsteil Kleinsteinbach. Zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Bundesstraße 10 wird im Folgenden kurz Stellung genommen:

1. Situation

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Ortsteils Kleinsteinbach der Gemeinde Pfinztal im Einmündungsbereich der Söllinger Straße auf die Bundesstraße B10. Im südlichen Teil des Plangebiets wird Wohnbebauung für betreutes Wohnen geplant. Im nördlichen Teil entlang der Bundesstraße sind die entsprechenden Stellplätze vorgesehen.

In der Anlage 1 ist das Plangebiet im räumlichen Zusammenhang in einem Lageplan dargestellt.

Für die Bundesstraße B10 ist für den Planungshorizont 2030 mit einem DTV von rd. 14.200 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von rd. 10 % ($SV_{L_{kw1}} = 4,1 \%$; $SV_{L_{kw2}} = 5,9 \%$) zu rechnen. Damit ist das Plangebiet von der B10 durch hohen Verkehrslärm beaufschlagt.

Geschäftsführer
Andreas Zörrer
Christian Zander

Handelsregister
Amtsgericht Mannheim
HRB 710369
USt.-IdNr. DE 273652646

weitere Standorte
Winnenden
Halle (Saale)
Feldkirchen-Westerham
Bottrop

Bankverbindung
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN DE21 6665 0085 0007 9414 04
BIC PZHSDE66XXX

2. Verkehrslärmeinwirkungen

In den Anlagen 2 sind die geschossweise ermittelten Beurteilungspegel der Verkehrslärmeinwirkungen an den Fassaden der geplanten Bebauung dargestellt. Diese zeigen, dass ohne Maßnahmen Verkehrslärmeinwirkungen bis zu 68 dB(A) am Tag und bis zu 61 dB(A) in der Nacht vorliegen.

Somit werden sowohl die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, als auch die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zum Teil deutlich überschritten. Des Weiteren liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel oberhalb der gesundheitskritischen Schwellenwerte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Im Nachtzeitraum werden stellenweise sogar der gesundheitsgefährdende Schwellenwert von 60 dB(A) überschritten.

3. Prüfung aktiver Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund der oben beschriebenen, zum Teil deutlichen Überschreitungen der geltenden schalltechnischen Anforderungen sind ohne Maßnahmen keine gesunden Wohnverhältnisse im Plangebiet möglich. Daher sind aktive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und vorrangig umzusetzen.

3.1. Lärmschutzwall

Als mögliche Schallschutzmaßnahme wurde ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 4,0 m über Geländeniveau auf dem öffentlichen Grund zwischen Plangebiet und Bundesstraße geprüft. Die Lärmschutzwand wurde dabei Richtung Südosten weitergezogen, sodass sie auch noch das Nachbargrundstück (Flurstück 485) mit schützt.

Die geschossweise ermittelten Beurteilungspegel der Verkehrslärmeinwirkungen mit Berücksichtigung des Lärmschutzwalls sind in den Anlagen 3 dargestellt. Diese zeigen, dass mit dieser Maßnahme die Beurteilungspegel im EG und 1. OG tags auf maximal 63 dB(A) reduziert werden können. Im 2. OG sind tags bis zu 66 dB(A), im 3. OG weiterhin Beurteilungspegel bis zu 68 dB(A) zu erwarten.

Für den Nachtzeitraum ergeben sich äquivalente Pegelreduzierungen. Der nächtlichen gesundheitskritische Schwellenwert von 55 dB(A) kann somit in EG und 1. OG eingehalten werden.

Durch eine Verkürzung des Lärmschutzwalls bis zur Grundstücksgrenze wird die Wirksamkeit des Walls vor allem an den östlichen Fassaden deutlich reduziert (vgl. Anlagen 4).

Mit beiden Varianten des Lärmschutzwalls können die Schwellenwerte zum Gesundheitsschutz von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht am Bauvorhaben eingehalten werden.

3.2. Lärmschutzwand

Des Weiteren wurde eine Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze geprüft. Die Ergebnisse sind in den Anlagen 5 dargestellt.

Eine solche Lärmschutzwand hat eine geringere Wirksamkeit als ein Lärmschutzwall. Dies liegt vor allem an der größeren Entfernung der Abschirmkante zur Schallquelle (Bundesstraße). Um auch mit einer solchen Lärmschutzwand die Schwellenwerte zum Gesundheitsschutz einhalten zu können, ist daher eine Höhe von mind. 5 m über Geländeniveau erforderlich.

Anstelle einer freistehenden Wand wäre hier auch eine Überdachung der Stellplätze möglich. Eine Höhe von 5 m über Geländeniveau mit Abschirmkante an der nördlichen Grundstücksgrenze ist jedoch auch dann weiterhin erforderlich.

4. Weitere Maßnahmen

Auch mit aktiven, abschirmenden Lärmschutzmaßnahmen sind weiterhin passive Maßnahmen erforderlich. Durch eine entsprechende Grundrissgestaltung sollte die Anordnung von Schlafräumen an lärmzugewandten Fassaden nach Möglichkeit vermieden werden. Bei weiterhin vorhandenen Fassadenpegeln von mehr als 45 dB(A) in der Nacht ist eine ausreichende Belüftung von Schlafräumen fensterunabhängig sicherzustellen.

Des Weiteren sind für Außenwohnbereiche, vor Allem in den oberen Geschossen, weitere abschirmende Maßnahmen zu prüfen. Hier können bspw. auch unbeheizte Loggien vorgesehen werden.

5. Weitere Geräuscheinwirkungen

Im Zuge des weiteren Verfahrens sind zusätzlich noch die Gewerbelärmeinwirkungen durch die nördlich des Plangebiets gelegenen Gewerbegebiete zu untersuchen. Auch die Einwirkung durch Bahnlärm ist in den Untersuchungen im weiteren Verlauf noch mit aufzunehmen. Ggf. ergeben sich daraus noch weitere Schutzmaßnahmen, die planungstechnisch berücksichtigt werden müssen.

Freundliche Grüße aus Bretten

Kurz und Fischer GmbH
Technische Gebäudeausrüstung
und Bauphysik



Christian Zander



Anlagen 1-5: Plangebiet und Berechnungsergebnisse (33 Seiten)



Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfnztal-Kleinsteinsbach**

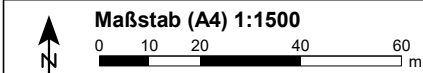
Datum: 11.11.2022

Übersichtsplan

Darstellung der Schallquellen und der Immissionsorte

Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße
- Plangebiet



KURZUNDFISCHER
 Beratende Ingenieure ■ Bauphysik
 Pförzheimer Straße 46 • 75015 Bretten

Bericht: ALK2331-01
Anlage 1



Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfingsttal-Kleinsteinbach

Datum: 24.08.2022

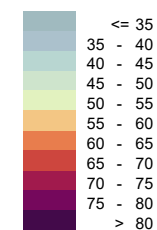
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: EG
 Beurteilungspegel Tag

Rechenlauf: 200

Beurteilungspegel

LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750



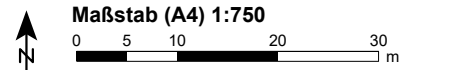
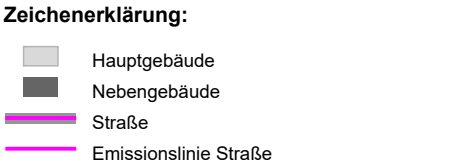
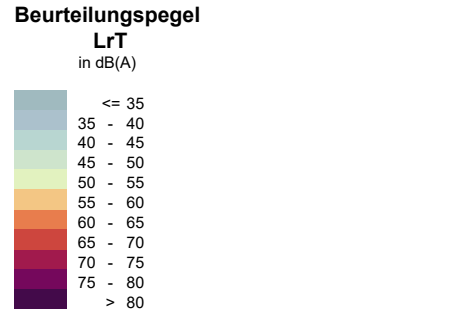


Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
Beurteilungspegel Tag

Rechenlauf: 200





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach**

Datum: 24.08.2022

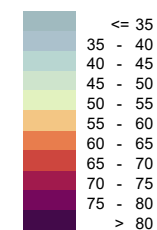
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 2.OG
 Beurteilungspegel Tag

Rechenlauf: 200

Beurteilungspegel

LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfingsttal-Kleinsteibach**

Datum: 24.08.2022

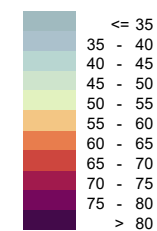
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 3.OG
 Beurteilungspegel Tag

Rechenlauf: 200

Beurteilungspegel

LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach**

Datum: 24.08.2022

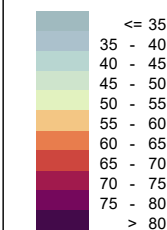
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: EG
 Beurteilungspegel Nacht

Rechenlauf: 200

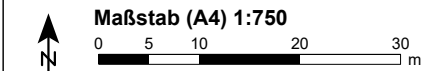
Beurteilungspegel

LrN
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfingsttal-Kleinsteinbach

Datum: 24.08.2022

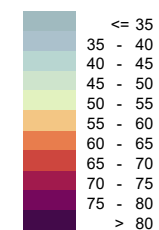
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
 Beurteilungspegel Nacht

Rechenlauf: 200

Beurteilungspegel

LrN
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

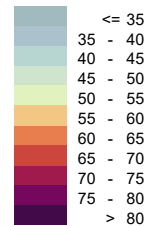
Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: 2.OG
Beurteilungspegel Nacht

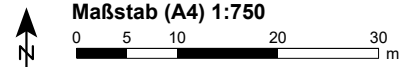
Rechenlauf: 200

Beurteilungspegel
LrN
in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



KURZUNDFISCHER
Beratende Ingenieure • Bauphysik
Pforzheimer Straße 46 • 75015 Bretten

Bericht: ALK2331-01
Anlage 2.7



Elsässer Wohnbau GmbH Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

Datum: 24.08.2022

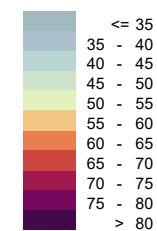
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: 3.OG
Beurteilungspegel Nacht

Rechenlauf: 200

Beurteilungspegel

LrN
in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteinsbach

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

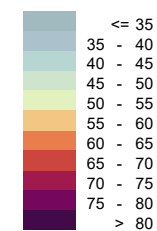
Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: EG
Beurteilungspegel Tag

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 210

Beurteilungspegel

LrT
in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteinsbach**

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

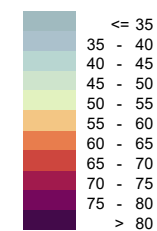
Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
 Beurteilungspegel Tag

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 210

Beurteilungspegel

LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfinztal-Kleinsteinbach

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

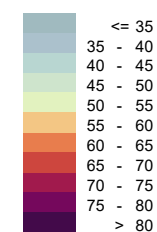
Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: 2.OG
Beurteilungspegel Tag

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 210

Beurteilungspegel

LrT
in dB(A)

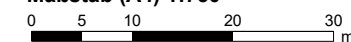


Zeichenerklärung:

-  Hauptgebäude
 Nebengebäude
 Straße
 Emissionslinie Straße

7

Maßstab (A4) 1:750





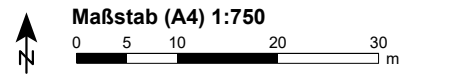
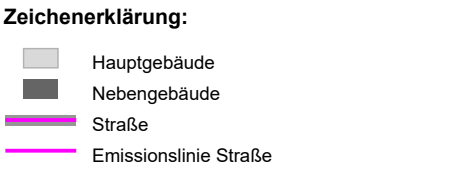
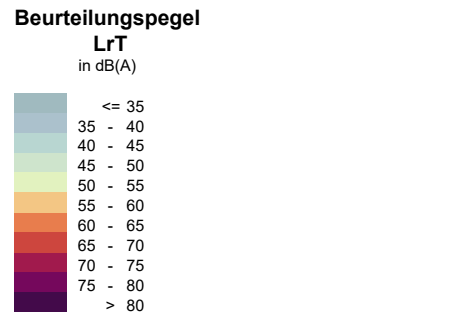
Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfingsttal-Kleinsteinstadt

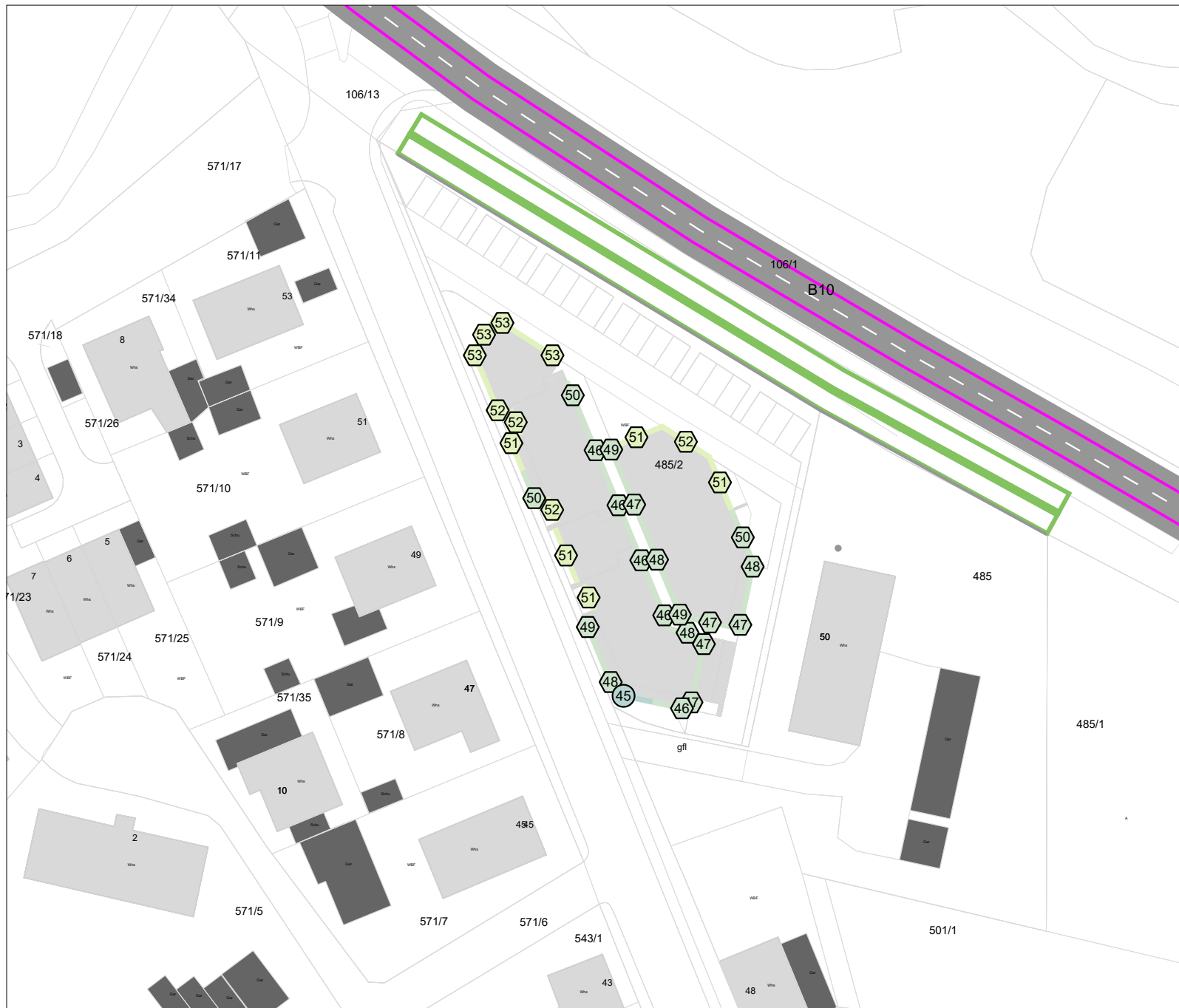
Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 3.OG
 Beurteilungspegel Tag
 Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 210





Elsässer Wohnbau GmbH Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

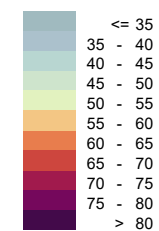
Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: EG
Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 210

Beurteilungspegel

LrN
in dB(A)



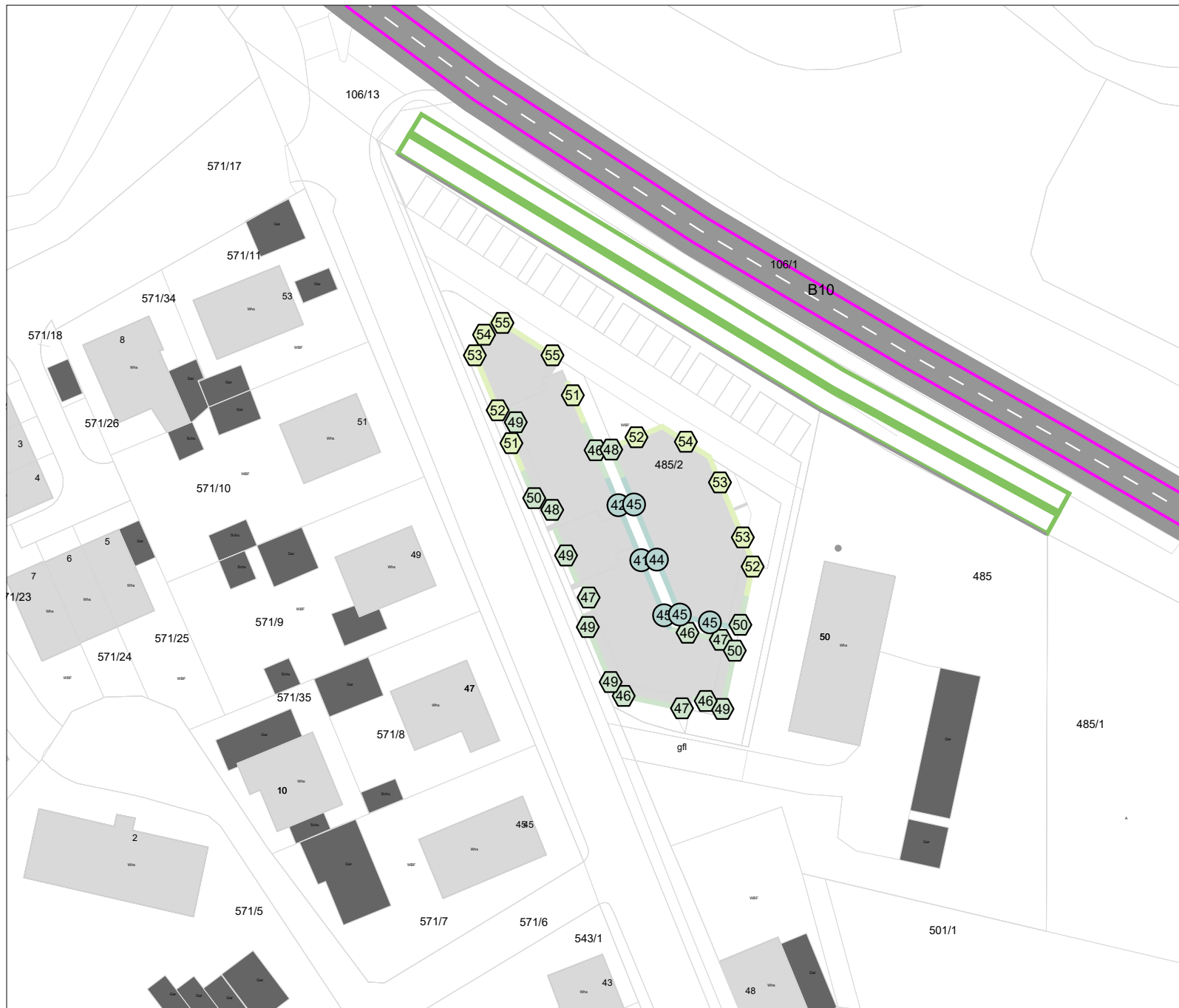
Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach**

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

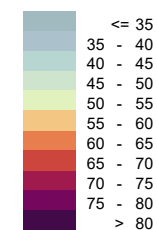
Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
 Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 210

Beurteilungspegel

LrN
 in dB(A)



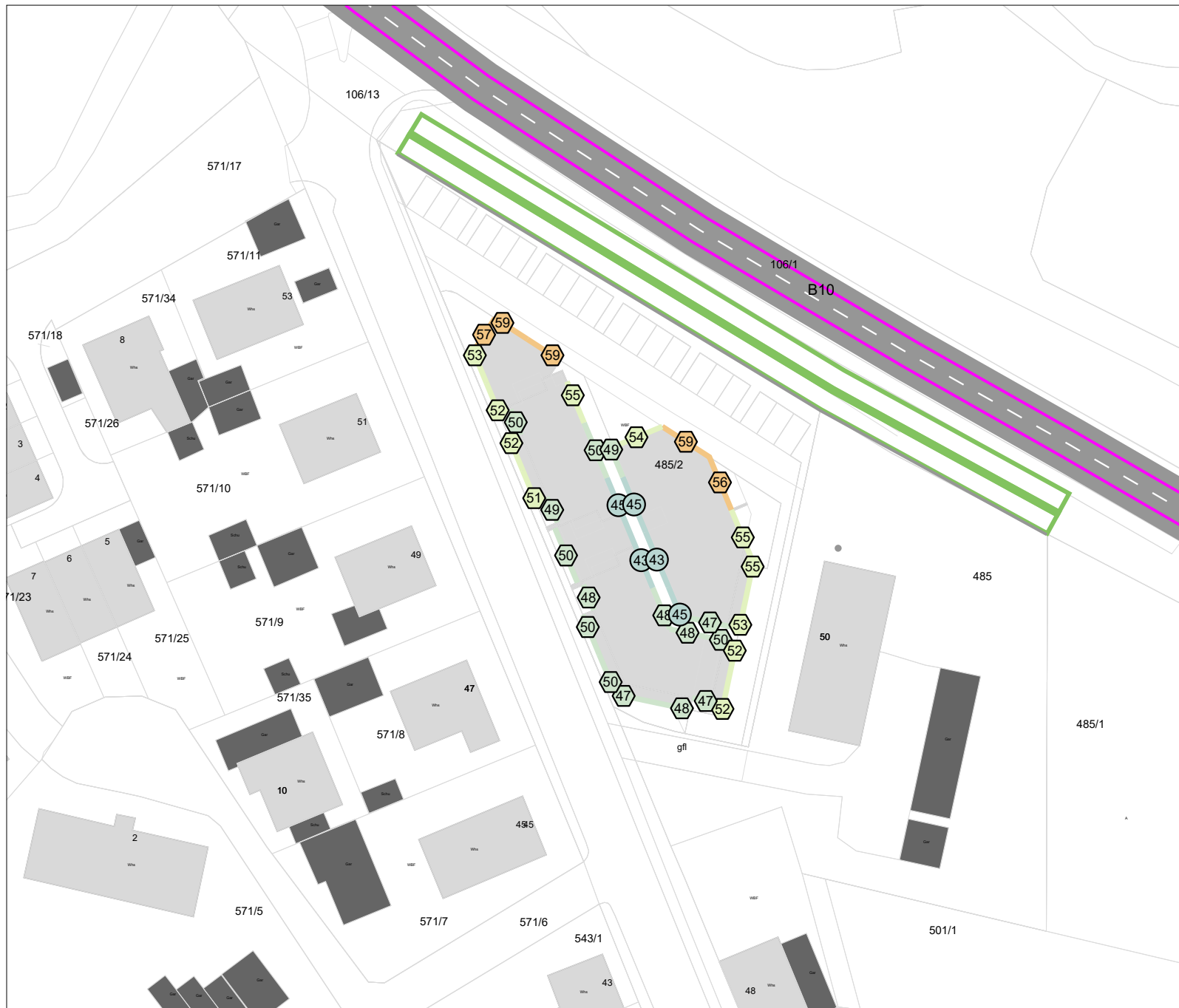
Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteinbach**

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

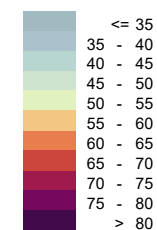
Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 2.OG
 Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 210

Beurteilungspegel

LrN
 in dB(A)



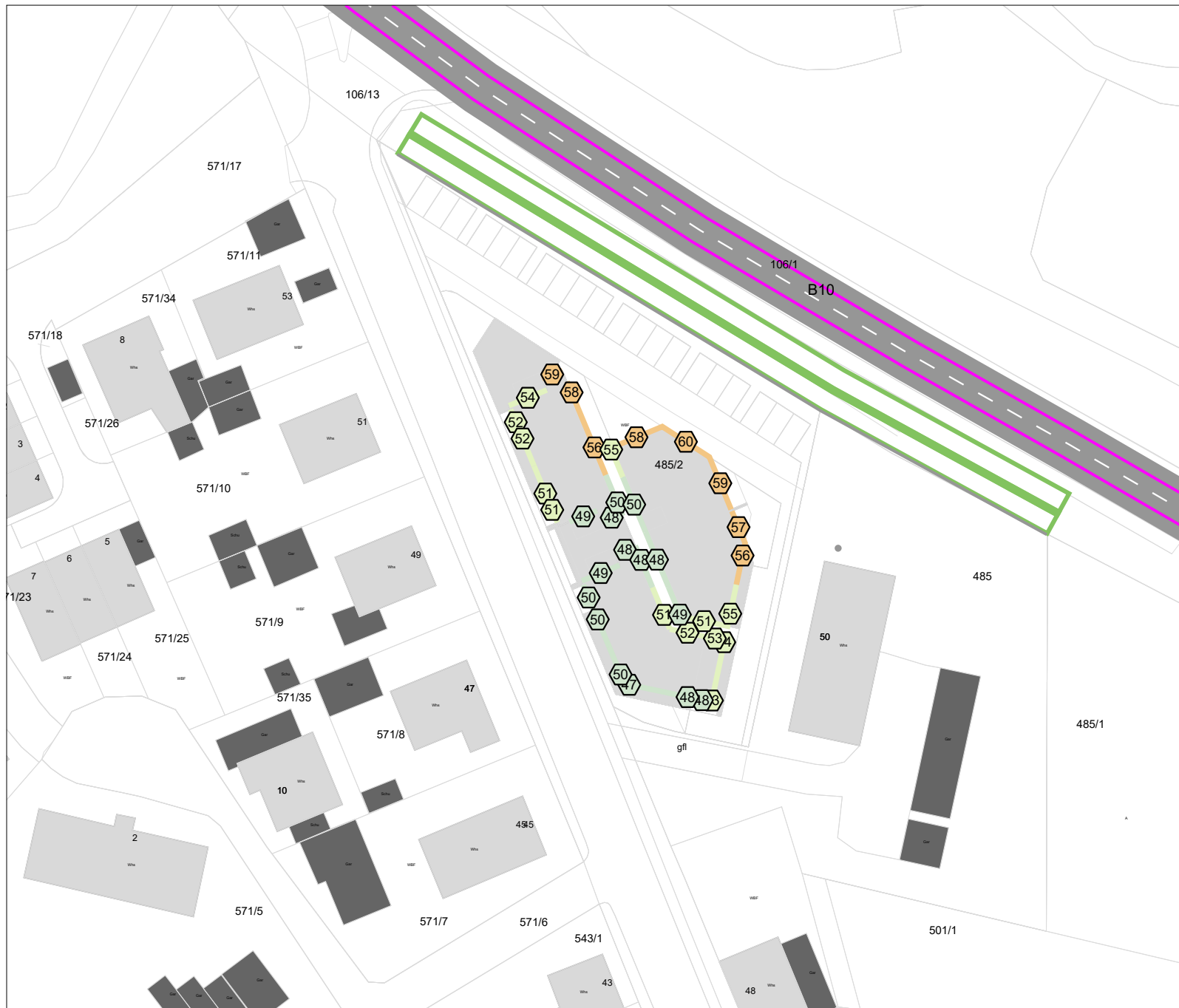
Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

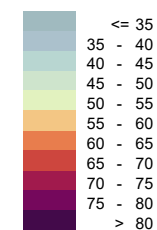
Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 3.OG
 Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 210

Beurteilungspegel

LrN
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteinsbach

Datum: 24.08.2022

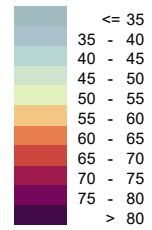
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: EG
Beurteilungspegel Tag

Höhe Wall: 4 m über Gelände

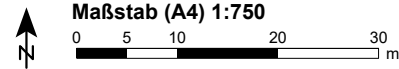
Rechenlauf: 215

Beurteilungspegel
LrT
in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



KURZUNDFISCHER
Beratende Ingenieure • Bauphysik
Pforzheimer Straße 46 • 75015 Bretten

Bericht: ALK2331-01
Anlage 4.1



Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

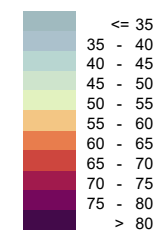
Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
 Beurteilungspegel Tag

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 215

Beurteilungspegel

LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: 2.OG
Beurteilungspegel Tag

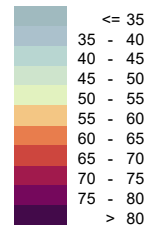
Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 215

Beurteilungspegel

LrT

in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße

Maßstab (A4) 1:750

KURZUNDFISCHER
Beratende Ingenieure • Bauphysik
Pforzheimer Straße 46 • 75015 Bretten

Bericht: ALK2331-01
Anlage 4.3



Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach**

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

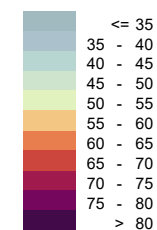
Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 3.OG
 Beurteilungspegel Tag

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 215

Beurteilungspegel

LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach**

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

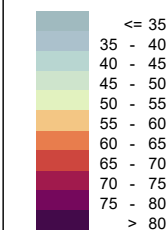
Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: EG
 Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 215

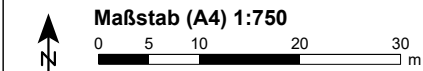
Beurteilungspegel

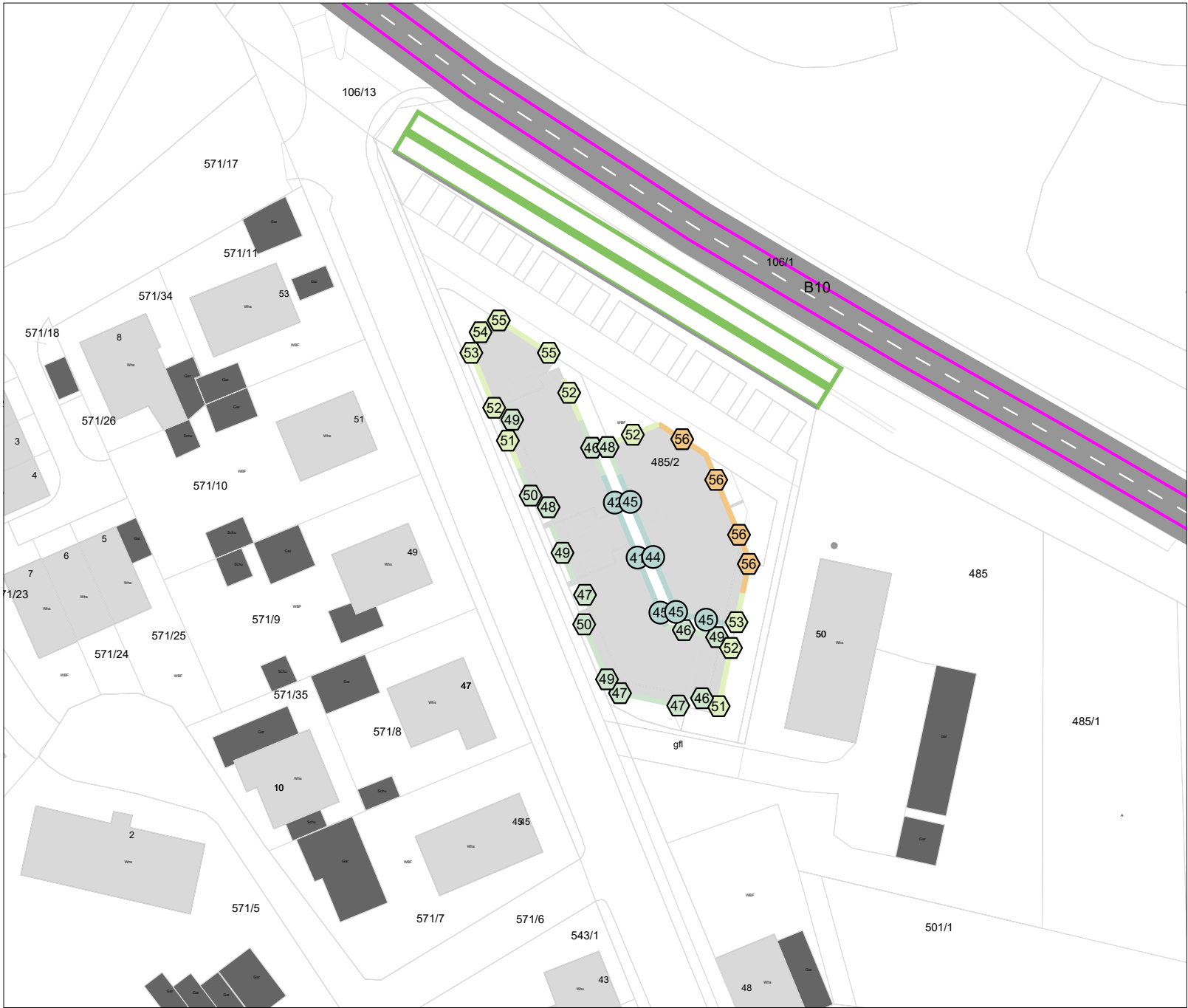
LrN
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteinsbach

Datum: 24.08.2022

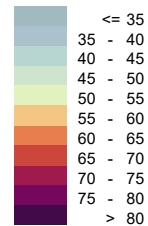
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
 Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wall: 4 m über Gelände

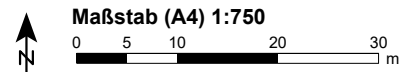
Rechenlauf: 215

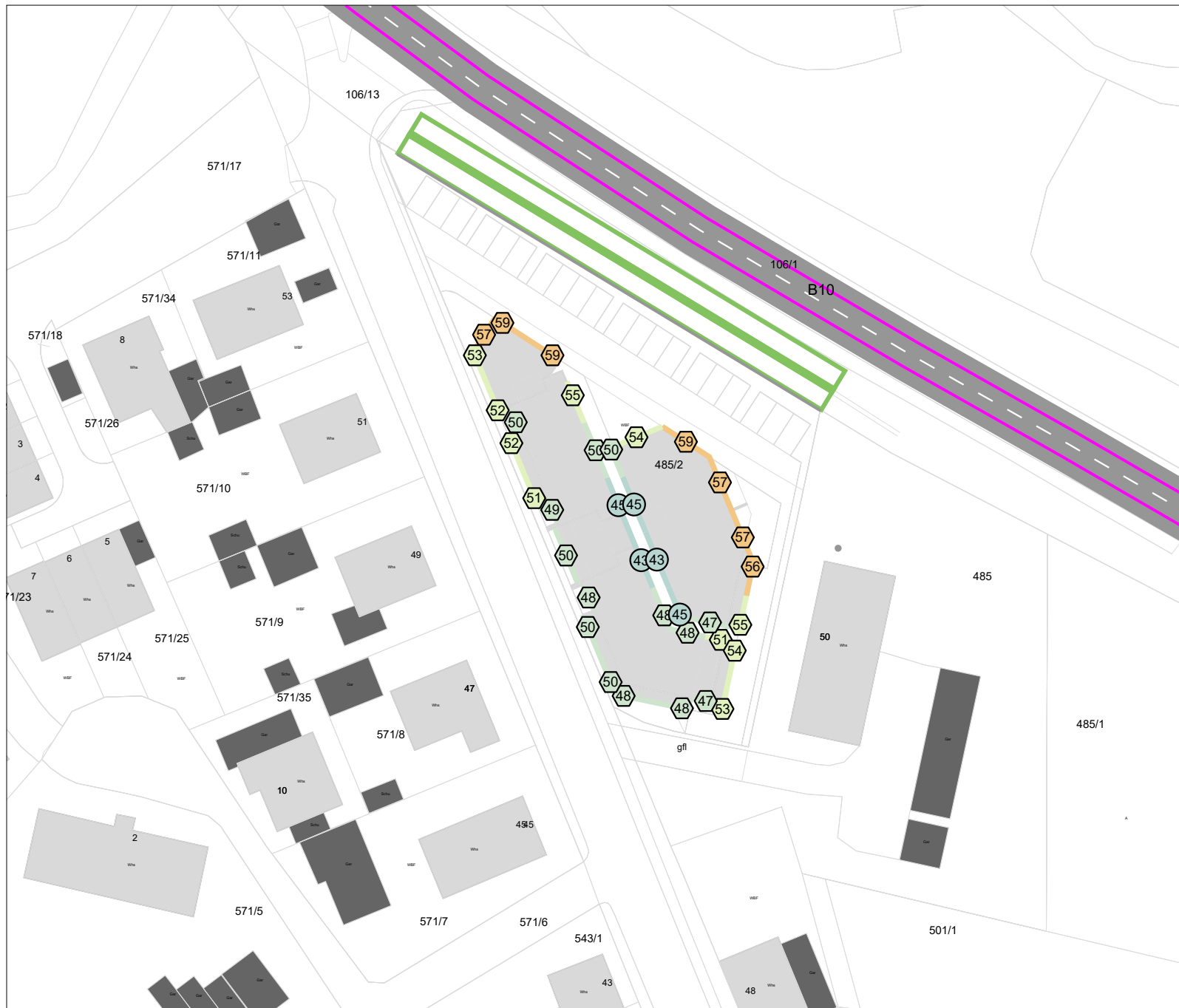
Beurteilungspegel
LrN
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

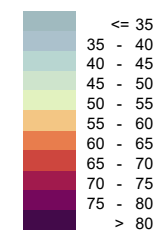
Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 2.OG
 Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 215

Beurteilungspegel

LrN
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteinsbach

Datum: 24.08.2022

Verkehrslärm im Plangebiet

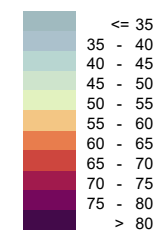
Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: 3.OG
Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wall: 4 m über Gelände

Rechenlauf: 215

Beurteilungspegel

LrN
in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteinsbach

Datum: 24.08.2022

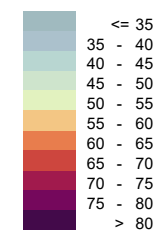
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
 Beurteilungspegel Tag

Höhe Wand: 5 m über Gelände

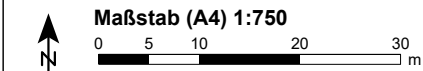
Rechenlauf: 230

Beurteilungspegel
LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

Datum: 24.08.2022

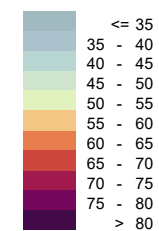
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
 Beurteilungspegel Tag

Höhe Wand: 5 m über Gelände

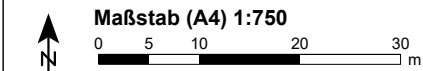
Rechenlauf: 230

Beurteilungspegel
LrT
 in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach**

Datum: 24.08.2022

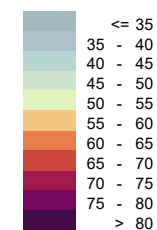
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 3.OG
 Beurteilungspegel Tag

Höhe Wand: 5 m über Gelände

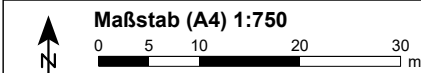
Rechenlauf: 230

Beurteilungspegel **LrT** in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße





Elsässer Wohnbau GmbH Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach

Datum: 24.08.2022

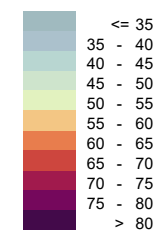
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: EG
Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wand: 5 m über Gelände

Rechenlauf: 230

Beurteilungspegel LrN in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfintal-Kleinsteibach**

Datum: 24.08.2022

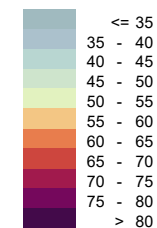
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 1.OG
 Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wand: 5 m über Gelände

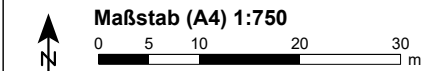
Rechenlauf: 230

Beurteilungspegel **LrN** in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße





Elsässer Wohnbau GmbH **Betreutes Wohnen Pfingsttal-Kleinsteinsbach**

Datum: 24.08.2022

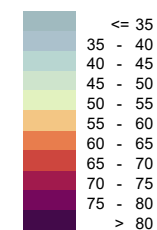
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
 Angezeigtes Stockwerk: 2.OG
 Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wand: 5 m über Gelände

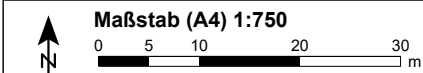
Rechenlauf: 230

Beurteilungspegel **LrN** in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße





Elsässer Wohnbau GmbH
Betreutes Wohnen Pfnztal-Kleinsteinsbach

Datum: 24.08.2022

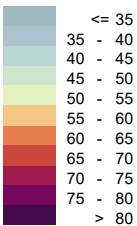
Verkehrslärm im Plangebiet

Gebäudelärmkarte
Angezeigtes Stockwerk: 3.OG
Beurteilungspegel Nacht

Höhe Wand: 5 m über Gelände

Rechenlauf: 230

Beurteilungspegel
LrN
in dB(A)



Zeichenerklärung:

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie Straße



Maßstab (A4) 1:750



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/101/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Gehweg- u. Radwegausbau inkl. Kreiselplanung Kreuzung Reetzstraße / Nordumgehung, OT Söllingen - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt V - Bau- und Umweltamt	Datum: 11.11.2022
Bearbeiter:	Münch	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	08.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	1.) Das Ingenieurbüro BAMl wird beauftragt die Planungen für den Kreisel bis zur Ausschreibungsreife vorzubereiten sowie die Ausführungspläne, die für die Beantragung der verkehrsrechtlichen Genehmigung erforderlich sind. 2.) Der Ausbau des Abschnitts „Radweg Reetzstr.“ vom Kreisel bis zur S-Kurve wird bis auf weiteres zurückgestellt. 3.) Der Radwegausbau im Außenbereich soll nicht umgesetzt werden, da dieser keine durchgängig sichere Lösung für Radfahrende darstellt.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Straßenerneuerung und Verkehrsoptimierung, besonders im Hinblick auf Fußgänger und Radfahrer.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	754100100526/-527 (Reetzstr. südlich/nördlich)
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	1.180.639 € (Kostenschätzung inkl. Ingenieurleistung)
davon Abschreibungen	



außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:



Sachverhalt:

Der Technik- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 über nachfolgenden Sachverhalt beraten.

Als Ergebnis der Diskussion empfahl der Technik- und Umweltausschuss dem Gemeinderat einstimmig, dass im Abschnitt „Nordumgehung bis S-Kurve“ die Kreiselplanung umgesetzt, aber die Gehwegverbreiterung und Radwegmarkierung in der Reetzstraße bis auf weiteres zurückgestellt werden soll. Vorbehaltlich einer verkehrsrechtlichen Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde kann mit der Umsetzung des Kreisels frühestens ab Abschluss der Arbeiten am Bahnübergang Bahnhof Söllingen begonnen werden. Der separate Radweg im Außenbereich zwischen S-Kurve und Ortseingang Berghausen soll nicht umgesetzt werden, da dieser keine durchgängig sichere Lösung für Radfahrende darstellt.

Das Ingenieurbüro BAMl wird die Entwurfsplanung des Gehweg- und Radwegausbaus inkl. Kreisel sowie rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Förderungen) in der TU-Sitzung vorstellen und erläutern.

Aus Gründen des Haushalts sowie der baustellenbedingten Verkehrsführung BÜ OT Söllingen wäre eine bauliche Umsetzung frühestens ab 2025 möglich.

Die Verwaltung empfiehlt das Ingenieurbüro BAMl mit der verkehrsrechtlichen Überprüfung und der weiteren Planung (bis Ausschreibungsreife) zu beauftragen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				Errichtung eines Radwegs sowie Verbrei- terung des bestehenden Gehwegs.
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Der bestehende Gehweg hat keine ausreichende Breite und entspricht somit nicht den gesetzlichen Normen.

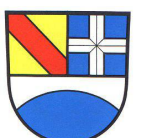
Anlagen:

Rad- und Gehweg Reetzstr. Kreisverkehr V1-LP01
 Rad- und Gehweg Reetzstr. Kreisverkehr V1-LP02
 Rad- und Gehweg Reetzstr. Kreisverkehr V1-LP03
 Rad- und Gehweg Reetzstr. Kreisverkehr V1-LP04
 Rad- und Gehweg Reetzstr. Kreisverkehr V1-LP05
 Rad- und Gehweg Reetzstr. Kreisverkehr V1-LP06
 Rad- und Gehweg Reetzstr. Kreisverkehr V1-ÜLP



Legende:

- Fahrbahn
- Geh-/Radweg
- Grünfläche
- Überfahrbare Sperrflächen

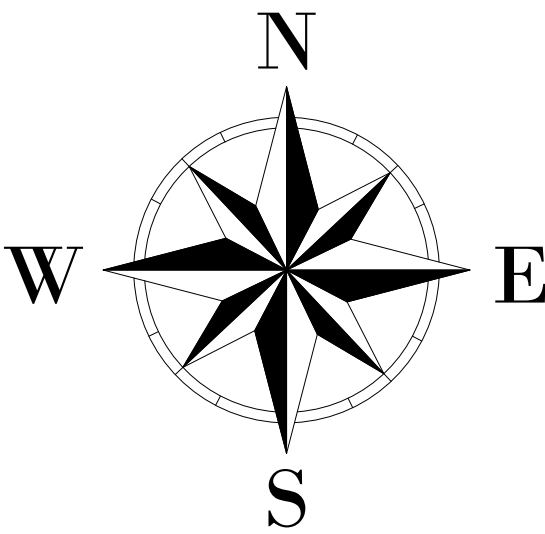
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
Übersichtslageplan 01			
Gemeinde Pflintal Hauptstraße 70, 76327 Pflintal Tel. 07140 820		 Entwurfsplanung E 01.1 Maßstab: 1:500	
Sanierung Reetzstraße Variante 1			
aufgestellt:		gezeichnet: 18.10.2022 gezeichnet: 18.10.2022 Datum: 18.10.2022	
Bearbeitet von:		Bearbeitet von: Ing. (FH) Michael Baack 70188 Reetzstraße im Hofe 101 07140 Pflintal Tel. 07140 820	
Bemerkungen, den:		Plangrundlage:	



Legende:

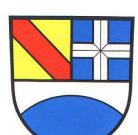
- Fahrbahn
- Geh-/Radweg
- Grünfläche
- Überfahrbare Sperrflächen

Nr.	Art der Änderung		Datum	Zeichen
Lageplan 01				
Gemeinde Pfinztal				
Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal				
Tel: 07240 620				
Projektnummer: 11409				
			Entwurfsplanung	
			E 01.1	
			Maßstab: 1: 250	
Sanierung Reetzstraße				
Variante 1				
aufgestellt:				
geprüft:		18.10.2022	tr	
gezeichnet:		18.10.2022	ph	
		Datum	Zeichen	
			Inhaber Dipl.- Ing. (FH) Michael Bauch	
			75196 Remchingen Im Hölzle 101	
			info@bami-engineure.de	
			Tel. 07232/31999-0	
Remchingen, den -----				
Bestandsvermessung:			Plangrundlage:	
				



Legende:

- Fahrbahn
- Geh-/Radweg
- Grünfläche
- Überfahrbare Sperrflächen

Nr.	Art der Änderung			Datum	Zeichen	
Lageplan 02						
Gemeinde Pfinztal Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal Tel: 07240 620				Entwurfsplanung E 01.2		
Projektnummer: 11409				Maßstab: 1: 250		
Sanierung Reetzstraße Variante 1						
aufgestellt:	geprüft:	18.10.2022	tf	Inhaber/Dipl.- Ing. (FH) Michael Bauch 75196 Renschingen Im Hölzle 101 info@bami-ingenieure.de Tel. 07230231999-0		
	gezeichnet:	18.10.2022	ph			
		Datum	Zeichen			
Renschingen, den -----						
Bestandsvermessung:				Plangrundlage:		



Legende:

- Fahrbahn
- Geh-/Radweg
- Grünfläche
- Überfahrbare Sperrflächen

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
Lageplan 03			
Gemeinde Pfinztal		Entwurfsplanung	
Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal Tel: 07240 620		E 01.3	
Projektnummer: 11409		Maßstab: 1: 250	
Sanierung Reetzstraße			
Variante 1			
aufgestellt:	geprüft:	18.10.2022	tf
	gezeichnet:	18.10.2022	ph
	Datum	Zeichen	Inhaber:Dipl.- Ing. (FH) Michael Busch 75196 Remchingen Im Höldele 10/1 info@bami-ingenieurs.de Tel. 07232/31999-0
Remchingen, den _ _ _ _ _			
Bestandsvermessung:		Plangrundlage:	

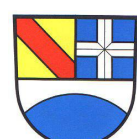


Legende:

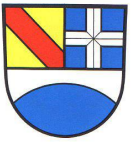
- Fahrbahn
- Geh-/Radweg
- Grünfläche
- Überfahrbare Sperrflächen

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
Lageplan 04			
Gemeinde Pfinztal Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal Tel: 07240 620			Entwurfsplanung E 01.4
Projektnummer: 11409			
Maßstab: 1: 250			
Sanierung Reetzstraße Variante 1			
aufgestellt:	geprüft: 18.10.2022 gezeichnet: 18.10.2022 Datum	tf ph Zeichen	Inhaber/Dipl.-Ing. (FH) Michael Bauch 75196 Remchingen Im Hölzerle 10/1 info@bami-ingenieure.de Tel. 07232/31999-0
Remchingen, den _____			
Bestandsvermessung:		Plangrundlage:	



Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
Lageplan 05			
Gemeinde Pfinztal Hauptstraße 70, 76527 Pfinztal Tel. 07240 620			Machbarkeitsstudie M 01.5
Projektnummer: 11409		Maßstab: 1:250	
Sanierung Rietzstraße			
aufgestellt:		geprüft:	19.08.2021
		gezeichnet:	19.08.2021
		Datum	Zeichen
Remchingen, den _____		Inhaber Dipl.- Ing. (FH) Michael Bauch 75196 Remchingen Im Haiden 101 info@bami-engineure.de Tel. 07232/31999-0	
Bestandsvermessung:		Piangrundlage:	
			



Nr.		Art der Änderung		Datum		Zeichen	
Lageplan 06							
Gemeinde Pfinztal Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal Tel: 07240 620						Machbarkeitsstudie M 01.6	
Projektnummer: 11409				Maßstab: 1: 250			
Sanierung Reetzstraße							
aufgestellt:	geprüft:	19.08.2021	if	Inhaber/Dipl.- Ing. (FH) Michael Bauch 75196 Remchingen im Hölzle 101 info@bami-ingenieure.de Tel. 0723231999-0			
	gezeichnet:	19.08.2021	mr				
Remchingen, den							
Bestandsvermessung:							
Plangrundlage:							

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/105/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.1 - Steuern und Abgaben	Datum: 21.11.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ: 815.31
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss		öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt, die Gebührenkalkulation den in Ziff. V genannten Feststellungen zu folgen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		Wasserversorgung	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		2.600.200 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		2.323.000 €	
davon Abschreibungen		384.000 €	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2023	2.600.200 €	2.323.000	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2023 neu kalkuliert.

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

II. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Wirtschaftsplan 2023 übernommen...

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

2.1 Abschreibungen

Durch die Abschreibungen wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt. Die Abschreibungen wurden entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2023 angesetzt.

2.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2023 eingestellt.

III. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Der Wasserverbrauch lag in den Jahren 2019 und 2020 erheblich über dem sonst üblichen Durchschnitt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde deshalb der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2021 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.



IV. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Aus dem Jahr 2018 müssen im Kalkulationszeitraum noch 51.727,56 € Kostenüberdeckungen an die Gebührenzahler zurückgegeben werden. Für die Jahre 2020 und 2021 ist mit Verlusten von 603.500 € zu rechnen. Diese Kostenunterdeckungen können bis 2025 (für 2020) bzw. 2026 (für 2021) in der Kalkulation ausgeglichen werden. Angesichts dessen schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von 140.272,44 € entsprechend Anlage 2 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit erhöht sich die Gebühr pro Kubikmeter um 0,10 € auf 2,70 €. Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 45 m³ pro Person entspricht dies einer jährlichen Kostensteigerung von 4,50 € pro Person.

V. Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler

Nach der Wasserversorgungssatzung ist für die leihweise Überlassung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Bauzählerbrett) ein monatlicher „Mietsatz“ zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich dabei faktisch um eine Gebühr. Deshalb hat die Verwaltung für die beweglichen Zähler eine Gebührenkalkulation erstellt, die als Anlage 3 beigelegt ist. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

VI. Empfehlungen an den Gemeinderat

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten



3. Beschluss des Gemeinderats

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2023) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen genehmigt
 - 1.3 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.151.383 € beschlossen.
2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers auf 2,80 € / m³ anzuheben.
4. Für bewegliche Wasserzähler folgende Grundgebühren festzusetzen:

4.1	Zählergröße Q3=10	23,40 €/Monat
4.2	Zählergröße Q3=16	23,40 €/Monat
4.3	Bauzählerbrett	13,80 €/Monat
5. Der entsprechenden Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung über die Thematik beraten und einstimmig empfohlen im Punkt 3.3 die Gebühr auf 2,80 € / m³ anzuheben.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive	X			
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2023
2. Gebührenkalkulation bewegliche Wasserzähler
3. Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung

Gebührenkalkulation für die Trinkwasserabgabe 2023

		Variante		
		1	2	3
Laufende Kosten				
Laufende Kosten				
Gebührenkalkulation	laufende Betriebskosten	1.939.000,00	1.939.000,00	1.939.000,00
	laufende Einnahmen	-150.617,00	-150.617,00	-150.617,00
	Summe	1.788.383,00	1.788.383,00	1.788.383,00
Summe laufende Kosten		1.788.383,00	1.788.383,00	1.788.383,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung				
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens				
	Abschreibungsbeträge	384.000,00	384.000,00	384.000,00
	Summe	384.000,00	384.000,00	384.000,00
Bilanzielle Auflösung				
	Auflösungsbeträge	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
	Summe	-21.000,00	-21.000,00	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		363.000,00	363.000,00	363.000,00
Kostenträgerrechnung				
Summe gebührenfähige Kosten		2.151.383,00	2.151.383,00	2.151.383,00
Bemessungsgrundlage (m³)		848.500,00	848.500,00	848.500,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,5355	2,5355	2,5355
Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden				
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlagen 2.1 - 2.3	55.272,44	140.272,44	225.272,44
	Bemessungsgrundlage (m³)	848.500,00	848.500,00	848.500,00
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,0651	0,1653	0,2655
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)		2,6007	2,7008	2,8010

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
Gebührenkalkulation f	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	1.939.000,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-150.617,00
	Summe	1.788.383,00
Summe laufende Kosten		1.788.383,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	384.000,00
	Summe	384.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		363.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.151.383,00
Bemessungsgrundlage (m³)		848.500
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,5355
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2a	55.272,44
	Bemessungsgrundlage (m³)	848.500
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,0651
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)		2,6007

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	1.939.000,00
laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-150.617,00
Summe	1.788.383,00
Summe laufende Kosten	1.788.383,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung	
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	384.000,00
Summe	384.000,00
Bilanzielle Auflösung	
Auflösungsbeträge	-21.000,00
Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung	363.000,00
Kostenträgerrechnung	
Summe gebührenfähige Kosten	2.151.383,00
Bemessungsgrundlage (m³)	848.500
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,5355
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden	
verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2b	140.272,44
Bemessungsgrundlage (m³)	848.500
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,1653
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)	2,7008

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
Gebührenkalkulation f	laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	1.939.000,00
	laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-150.617,00
	Summe	1.788.383,00
Summe laufende Kosten		1.788.383,00
Bilanzielle Abschreibung/Auflösung		
Bilanzielle Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	384.000,00
	Summe	384.000,00
Bilanzielle Auflösung		
	Auflösungsbeträge	-21.000,00
	Summe	-21.000,00
Summe bilanzielle Abschreibung/Auflösung		363.000,00
Kostenträgerrechnung		
Summe gebührenfähige Kosten		2.151.383,00
Bemessungsgrundlage (m³)		848.500
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,5355
Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden		
	verrechnete Vorjahresergebnisse lt. Anlage 2c	225.272,44
	Bemessungsgrundlage (m³)	848.500
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,2655
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)		2,8010

Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2023

I. Aufwand		
Konto	2023 Kalkulation	2021 Vorl. Ergebnis
5. Materialaufwand		
4200.0000 Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren	0	22.345,00
4200.1000 Materialaufw. Versorgungsleitungen	350.000	517.912
4200.2000 Materialaufwand Hochbehälter	28.000	43.587
4200.3000 Materialaufwand Hausanschlussleitungen	22.000	51.698
4200.4000 Materialaufwand Tiefbrunnen	27.000	21.476
4200.5000 Aufwand für Kraftfahrzeuge	16.000	5.972
4200.6000 Aufwand f. sonst. Geräte und Maschinen	5.000	7.686
4200.8000 Aufwand für Strom	77.000	45.540
4200.9000 Aufwand für Fremdwasserbezug	430.000	374.689
4201.0000 Wasseruntersuchungen	70.000	148.460
4201.1000 Kauf und Einbau von Wasserzählern	100.000	33.878
6. Personalaufwand		
4000.0000 Personalaufwendungen	200.000	182.325
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
4261.0000 Dienst- u. Schutzkleidung	0	2.014
4262.0000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000	360
4300.0000 Aufwand f. bez. Leistungen	0	25.094
4400.0000 Sonst. Betriebl. Aufwendungen	3.000	6.935
4400.1000 Abwasserabgabe	0	0
4400.2000 Rechts- und Beratungskosten	50.000	23.886
4400.3000 Datenverarbeitung	20.000	8.084
4400.4000 Büromaterial	2.500	325
4400.5000 Telekommunikationsaufwand	6.000	2.247
4400.6000 Reinigung und Reinigungsmaterial	0	2.519
4400.8000 Verbrauchsmittel	0	636
4400.9000 Entgelt für Wasserentnahmen	30.000	37.615
4401.0000 Miete Bauhof	12.500	12.500
4401.2000 Versicherungen	13.000	11.000
4401.3001 Erstattung Verwaltungskosten Gemeinde	209.000	200.000
4401.3002 Erstattung Fuhrparkkosten Gemeinde	2.000	700
4401.3003 Erstattung Bauhofkosten Gemeinde	19.000	16.900
4401.3004 Erstattung Grundgebühr Abwasser	75.000	75.000
4431.7000 Dienstfahrten, Reisekosten	100	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
4530.0000 Zinsaufwendungen an Dritte	140.000	123.754
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
4600.2000 Körperschaftssteuer	30.000	35.991
20. Sonstige Steuern		
4650.0000 Sonstige Steuern	0	226
4650.1000 Grundsteuer	300	330
4650.2000 Kfz-Steuer	600	320
1.1 Betriebliche Aufwendungen (ohne AfA)	1.939.000	2.019.659
4700.0000 Planung bilanzielle Abschreibung	384.000	376.000
1.2 Abschreibungen	384.000	376.000
1.3 Aufwand Gesamt	2.323.000	2.395.659

Gebührenkalkulation Trinkwasserabgabe 2023

II. Erträge		
Konto	2023 Kalkulation	2021 Vorl. Ergebnis
1. Umsatzerlöse		
3011.1000 Bauwassergebühren	2.000	0
3011.2000 Hausanschlusskosten	1.000	0
3011.3000 Erstattung Wasserentnahmeentgelt	10.000	0
4. Sonstige betriebliche Erträge		
3200.0000 Sonst. Betriebl. Erträge	0	49.152
Verr. Grundpreis-Anteil Wasser (s. Ziff. III)	137.617	137.617
2.1 Betriebliche Erträge (ohne Auflösungen)	150.617	186.769
3160.0000 Planung bilanzielle Auflösung	21.000	21.000
2.2 Kalkulatorische Erträge	21.000	21.000
2.3 Erträge Gesamt (ohne Trinkwassergebühren)	171.617	207.769

III. Berechnung Grundpreisanteil Wasser		
3.1.1 Anzahl Zähler	5.384	
3.1.2 Abzurechn. Monate	64.785	
3.1.3 Einnahmen / Monat	17.656,09 €	
3.1.4 Einnahmen / Jahr	211.873,10 €	
3.2 Hieraus Fixkostenanteil AfA Wasser:		
3.2.1 Fixkostenanteil AfA Wasser/Monat	5.280,00 €	
3.2.2 Fixkostenanteil AfA Wasser/Jahr	63.360,00 €	
3.3 Aufzuteilender GP-Anteil	148.513,10 €	
(1.4 - 2.2)		
3.3.1 davon 50 % Entwässerung	74.256,55 €	
3.3.2 davon 50 % Wasserversorgung	74.256,55 €	
3.4 GP-Anteil Wasser gesamt (Ziff. 3.2.2+3.3.2)	137.616,55 €	

Anlage 3.1

Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	118.059,37
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		33.668,19
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		-48.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-52.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		-51.727,56
Summe 2018			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		82.000,00
Bis 2025 noch einzustellen			-248.781,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-191.088,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		25.000,00
Bis 2026 noch einzustellen			-166.088,87
insgesamt in 2023 eingestellt			55.272,44

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2023 ein Saldo von 55.272,44 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 1) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2023 um 0,0651 € / m³.



Anlage 3.2

Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	118.059,37
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		33.668,19
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		-48.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-52.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		-51.727,56
Summe 2018			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		131.000,00
Bis 2025 noch einzustellen			-199.781,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-191.088,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		61.000,00
Bis 2026 noch einzustellen			-130.088,87
insgesamt in 2023 eingestellt			140.272,44

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2023 ein Saldo von 140.272,44 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 2) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2023 um 0,1653 € / m³.



Anlage 3.3

Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	118.059,37
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		33.668,19
eingestellt in Gebührenkalkulation	2021		-48.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-52.000,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		-51.727,56
Summe 2018			0,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	-412.452,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		81.671,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		189.000,00
Bis 2025 noch einzustellen			-141.781,00
Vorläufiges geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	-191.088,87
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		88.000,00
Bis 2026 noch einzustellen			-103.088,87
insgesamt in 2023 eingestellt			225.272,44

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2023 ein Saldo von 225.272,44 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation (Variante 3) eingestellt und erhöht die Wassergebühr für das Jahr 2023 um 0,2655 € / m³.

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt pro angefangenem Monat bei
 1. Hauswasserzählern mit einer Nenngröße von

Q3=2,5 (Qn 1,5)	3,25 €
Q3=4 (Qn 2,5)	3,25 €
Q3=10 (Qn 6)	3,50 €
Q3=16 (Qn 10)	4,20 €
Q3=25 (Qn 15)	10,95 €
Q3=63 (Qn 40)	15,20 €
 2. Ringkolbenzählern 3,45 €
 3. Verbundwasserzählern mit einer Nenngröße von
Q3=63 (WPV-DN 80) 39,90 €
 4. Beweglichen Wasserzählern

Standrohr mit Wasserzähler, Nenngröße Q3 = 10	23,40 €
Standrohr mit Wasserzähler, Nenngröße von Q3 = 16	23,40 €
Bauzählerbrett	13,80 €
- (2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

§ 43 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,70 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,70 €

Zur Sicherung der Ansprüche des Eigenbetriebs gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter pro Standrohr eine Kautions von 250,00 € zu stellen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/111/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.1 - Steuern und Abgaben	Datum: 21.11.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss		öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt 1. die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und 2. die in Ziff. 6.3 genannten Feststellungen zu beschließen
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung: Ermöglichung einer zentralisierten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik und Erhebung kostendeckender Gebühren

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name			53.80
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			2.251.100 €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			2.926.700 € (inkl. Straßenentwässerungskostenanteil)
davon Abschreibungen			880.000 €
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2023	2.251.100 €	2.926.700 €	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Bei der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wurde der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt. Deshalb legt die Verwaltung für 2023 erneut die Abwassergebührenkalkulation (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) vor.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.

2. Kostenermittlung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend des Erfolgsplans 2023 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2021 angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

Abschreibungen haben zum Ziel, die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufzuteilen. Für die Kalkulation wurden die im Wirtschaftsplan 2023 prognostizierten Abschreibungen übernommen.

Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 für 2023 hochgerechnet. Die Auflösungsbeträge vermindern die umlagefähigen Kosten.

Sowohl für die Beteiligung am Abwasserzweckverband als auch für die Restbuchwerte der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,14 % dem Durchschnitt der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.



3. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (das Jahr 2023) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr sollen Kostenunter- und -überdeckungen von (saldiert) 469.392,77 € ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der in diesem Betrag enthaltenen Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von 476.085,25 € ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet.

4. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Dabei werden die Kosten der Abwasserbeseitigung nach der bestehenden Kostenstellenrechnung verteilt.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung unterscheidet sich von der Kalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung dadurch, dass nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen wurden. Die Kosten der Kläranlage wurden ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Gebührenfähig sind dabei nur die Kosten, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

5. Kalkulationsergebnis

5.1 Zentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 1)

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,0874 € / m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4805 € / m²

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2023 die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,08 € / m³ (bisher 2,17 €/m³) festzusetzen. Beim Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung eine Gebührenanhebung um 0,06 € / m² auf 0,48 €/m² vor.



5.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 2)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr. Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kosten-deckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung **2,0917 € / m³**

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2023 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,09 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Anhebung um 0,09 € / m³.**

6. Beschluss des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung über die Thematik beraten und einstimmig die folgenden Beschlussvorschläge einstimmig empfohlen.

6.1. **Auswahlermessen**

- 6.1.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 6.1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 6.1.3. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 6.1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 6.1.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 6.1.6. Höhe der Gebührensätze

6.2 **Prognoseermessen**

- 6.2.1. Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 6.2.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019

6.3 **Der Gemeinderat beschließt:**

- 6.3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2023) festgelegt.
- 6.3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Abschreibungen werden auf der Basis des Wirtschaftsplans 2023 festgesetzt.
- 6.3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.055.057,36 € beschlossen
- 6.3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 565.775,67 € beschlossen.
- 6.3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.641.969,92 € beschlossen.
- 6.3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,14 % beschlossen.
- 6.3.7. Die Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Anlagenachweise 2019.
- 6.3.8. Die Kostenunter- und -überdeckungen sind entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 6.3.9. Die Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2023 in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Schmutzwassergebühr **2,08 € / m³**



b. Niederschlagswassergebühr	0,48 € / m ²
c. Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird	2,09 € / m ³
6.3.10. Die Änderungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen	



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation zentrale Entwässerung 2023
2. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023
3. Anlage zur Einstellung von Kostenunter- und -überdeckungen
4. Entwurf der Änderungssatzung

Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung 2023

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	1.738.802,63
laufende Einnahmen	-106.000,00
Summe	1.632.802,63
Summe laufende Kosten	1.632.802,63
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	516.258,79
Summe	516.258,79
Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-79.102,59
Summe	-79.102,59
Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	17.061,62
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-31.963,09
Summe	-14.901,46
Summe weitere Kosten	422.254,74
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	2.055.057,36
Bemessungsgrundlage (m³)	785.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)	2,6179
Übertragung der Kostenunter/-überdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenunter-/überdeckung (vgl. S. 7)	-416.437,90
Bemessungsgrundlage	785.000,00
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,5305
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)	2,0874

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2023

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	429.496,21
laufende Einnahmen	0,00
Summe	429.496,21
Summe laufende Kosten	429.496,21
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	206.510,30
Summe	206.510,30
Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-55.517,69
Summe	-55.517,69
Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	1.895,74
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-16.608,89
Summe	-14.713,15
	136.279,45
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	565.775,67
Bemessungsgrundlage (m²)	1.067.289,00
Kostendeckender Gebührensatz (€ / m²)	0,5301
Übertragung der Kostenunter/-überdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenunter-/überdeckung (vgl. S. 7)	-52.954,87
Bemessungsgrundlage	1.067.289,00
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0496
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)	0,4805

Straßenentwässerungskostenanteil 2023

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	173.701,16
laufende Einnahmen	0,00
Summe	173.701,16
Summe laufende Kosten	173.701,16
Weitere Kosten	
Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	157.230,91
Summe	157.230,91
Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-19.804,87
Summe	-19.804,87
Zinsen	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	997,76
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-6.270,07
Summe	-5.272,31
Summe weitere Kosten	132.153,73
Kostenträgerrechnung	
Summe STEA	305.854,89
Straßenentwässerungsanteil	305.854,89

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben								
Kostenstelle	Konto	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €	
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	MW Bk	240.000,00	120.000,00	87.600,00	32.400,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	MW Bk	1.200,00	600,00	438,00	162,00	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	300,00	240,00	30,00	30,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	23.000,00	18.400,00	2.300,00	2.300,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	700,00	560,00	70,00	70,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	700,00	350,00	255,50	94,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	272.000,00	201.944,63	49.881,71	20.173,66	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstfahrten, Reisekosten	Vw	100,00	80,00	10,00	10,00	0,00
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	680.000,00	581.400,00	64.600,00	34.000,00	0,00
3100.0000	4650.+000	Steuern	Vw	4.000,00	3.200,00	400,00	400,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	268.000,00	256.208,00	8.576,00	3.216,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	350.000,00	175.000,00	127.750,00	47.250,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranla	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	130.000,00	130.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	48.000,00	24.000,00	17.520,00	6.480,00	0,00
3100.5400	4300.4000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
Summe				2.342.000,00	1.738.802,63	429.496,21	173.701,16	0,00

Laufende Einnahmen								
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €	
3100.0000	3012.0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe				106.000,00	106.000,00	0,00	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	306.538,68	262.090,57	29.121,17	15.326,93	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	33.129,64	14.795,70	9.866,01	8.467,94	0,00
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	205.972,42	91.987,28	61.338,59	52.646,55	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.467,79	1.467,79	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	9.227,23	0,00	4.613,61	4.613,61	0,00
	Mischwasser	MW KK	296.678,72	132.496,71	88.350,92	75.831,08	0,00
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	25.636,54	12.818,27	12.818,27	0,00	0,00
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.348,98	602,45	401,73	344,80	0,00
Summe			880.000,00	516.258,79	206.510,30	157.230,91	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
Schlüssel			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	336,78	177,25	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	1.368,50	1.368,50	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	31.903,46	21.273,74	18.259,12	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	1.629,94	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	37.260,28	30.908,74	0,00	0,00
Summe			154.425,15	79.102,59	55.517,69	19.804,87	0,00

Kostenunter-/überdeckung aus Vorjahren							
Schlüssel			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
	Kostenunter-/überdeckung aus 2018	KUD	477.666,57	479.873,42	-2.206,85	0,00	0,00
	Kostenunter-/überdeckung aus 2019	KUD	87.157,96	62.432,14	24.725,82	0,00	0,00
	Kostenunter-/überdeckung aus 2020	KUD	68.721,78	54.070,30	14.651,48	0,00	0,00
	Kostenunter-/überdeckung aus 2021	KUD	120.823,57	90.208,85	30.614,72	0,00	0,00
Summe			754.369,88	686.584,71	67.785,17	0,00	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Beteiligungen)			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	11.065,34	9.460,86	1.051,21	553,27	0,00
	Kläranlage	KA KK	8.889,78	7.600,76	844,53	444,49	0,00
Summe			19.955,11	17.061,62	1.895,74	997,76	0,00

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste			Gesamt €	SW €	NW €	STE €	nicht ansatzfähig €
		Schlüssel					
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.953,74	3.380,45	375,61	197,69	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	846,77	0,00	423,39	423,39	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	22.100,93	9.870,28	6.581,66	5.649,00	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	13.106,05	10.603,99	2.502,06	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	14.834,56	8.108,37	6.726,19	0,00	0,00
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			54.842,05	31.963,09	16.608,89	6.270,07	0,00

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2023 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
NW	Niederschlagswasser	0%	50%	50%	0%
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zeres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0%	100%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50%	50%	0%	0%
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
Kan Bei	Kanalbeitrag	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)				
KUD	Kostenunter- und überdeckung	78,41%	21,59%	0,00%	0,00%
	Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (2.055.057,36 €) und Niederschlagswasser Grundstücke (565.775,67 €) vorgenommen				
IV	Innere Verrechnungen	74,24%	18,34%	7,42%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung 2023

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.509.802,63
	laufende Einnahmen	-106.000,00
	Summe	1.403.802,63
Summe laufende Kosten		1.403.802,63
Weitere Kosten		
Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	262.090,57
	Summe	262.090,57
Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-9.938,85
	Summe	-9.938,85
(Kalkulatorische) Zinsen		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	0,00
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-13.984,44
	Summe	-13.984,44
Summe weitere Kosten		238.167,29
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.641.969,92
Bemessungsgrundlage (m³)		785.000,00
Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)		2,0917

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben								
Kostenstelle	Konto	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €	
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00	
3100.0000	4200.1300	Aufwand für Strom, Wasser	240.000,00	120.000,00	87.600,00	32.400,00	0,00	
3100.0000	4200.1400	Aufwand für Heizung	1.200,00	600,00	438,00	162,00	0,00	
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00	
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00	
3100.0000	4262.0000	Aus- u. Fortbildung, umschulung	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00	
3100.0000	4300.6000	Versicherungen (ohne KFZ)	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00	
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	300,00	240,00	30,00	30,00	0,00	
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00	
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	23.000,00	18.400,00	2.300,00	2.300,00	0,00	
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	700,00	560,00	70,00	70,00	0,00	
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00	
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	700,00	350,00	255,50	94,50	0,00	
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00	
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.0000	4401.130+	Aufwand für bezogene Leistungen	272.000,00	201.944,63	49.881,71	20.173,66	0,00	
3100.0000	4431.7000	Dienstreisen, Reisekosten	100,00	80,00	10,00	10,00	0,00	
3100.0000	45+0.0000	Zinsaufwendungen	680.000,00	581.400,00	64.600,00	34.000,00	0,00	
3100.0000	4650.+000	Steuern	4.000,00	3.200,00	400,00	400,00	0,00	
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	268.000,00	256.208,00	8.576,00	3.216,00	0,00	
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	350.000,00	175.000,00	127.750,00	47.250,00	0,00	
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlage)	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00	
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	130.000,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00	
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	48.000,00	0,00	0,00	0,00	48.000,00	
3100.5400	4700.0000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	
Summe			2.342.000,00	1.509.802,63	357.226,21	146.971,16	328.000,00	

Laufende Einnahmen								
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €	
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	
Summe			106.000,00	106.000,00	0,00	0,00	0,00	

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
	Schlüssel						
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	306.538,68	262.090,57	0,00	0,00	44.448,11
Gebührenkalkulation	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sammler für							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	33.129,64	0,00	0,00	0,00	33.129,64
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	205.972,42	0,00	0,00	0,00	205.972,42
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Regenrückhaltebecken							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	1.467,79	0,00	0,00	0,00	1.467,79
	Niederschlagswasser	NW	9.227,23	0,00	0,00	0,00	9.227,23
	Mischwasser	MW KK	296.678,72	0,00	0,00	0,00	296.678,72
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	25.636,54	0,00	0,00	0,00	25.636,54
Pumpwerke für:							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.348,98	0,00	0,00	0,00	1.348,98
Summe			880.000,00	262.090,57	0,00	0,00	617.909,43

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Bilanzielle Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
Schlüssel			Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.545,00	3.030,98	0,00	0,00	514,03
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.737,00	0,00	0,00	0,00	2.737,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	71.436,32	0,00	0,00	0,00	71.436,32
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.537,81	6.907,87	0,00	0,00	1.629,94
	Kanalbeiträge	Kan Bei	68.169,02	0,00	0,00	0,00	68.169,02
Summe			154.425,15	9.938,85	0,00	0,00	144.486,31

Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2023 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste			Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
		Schlüssel					
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	3.953,74	3.380,45	0,00	0,00	573,29
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	846,77	0,00	0,00	0,00	846,77
	Mischwasserkanäle	MW KK	22.100,93	0,00	0,00	0,00	22.100,93
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	13.106,05	10.603,99	0,00	0,00	2.502,06
	Kanalbeiträge	Kan Bei	14.834,56	0,00	0,00	0,00	14.834,56
Kapitalzuschüsse							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			54.842,05	13.984,44	0,00	0,00	40.857,61

Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2023 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEa	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
Klär Bei	Klärbeitrag	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
IV	Innere Verrechnungen	74,16%	18,41%	7,43%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

Anlage 3
Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Ausgleichsjahr	Betrag Schmutzwasser	Betrag Niederschlagswass
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	479.873,42	-2.206,85
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-82.000,00	56.892,95
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		-397.873,42	-54.686,10
Summe 2018			0,00	0,00
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2019	2024	62.432,14	24.725,82
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		45.885,81	-31.418,30
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	6.692,48
Ausgleich vorgesehen	2024		-108.317,95	0,00
Summe 2019			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2020	2025	54.070,30	14.651,48
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	0,00
Ausgleich vorgesehen	2024		-27.000,00	-7.300,00
Ausgleich vorgesehen	2025		-27.070,30	-7.351,48
Summe 2020			0,00	0,00
Prognostiziertes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2021	2026	90.208,85	30.614,72
eingestellt in Gebührenkalkulation	2023		0,00	0,00
Ausgleich vorgesehen	2024		-30.000,00	-10.200,00
Ausgleich vorgesehen	2025		-30.100,00	-10.200,00
Ausgleich vorgesehen	2026		-30.108,85	-10.214,72
Summe 2021			0,00	0,00
insgesamt in 2023 eingestellt			-416.437,90	-52.954,87

Aus der Summe dieser Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2023 im Schmutzwasserbereich ein Saldo von -416.437,90 € sowie im Niederschlagswasserbereich ein Saldo von -52.954,87 €.

Diese Beträge wurden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie reduzieren den kostendeckenden Gebührensatz für Schmutzwasser im Jahr 2023 um 0,5305 € / m³ und für Niederschlagswasser um 0,0496 € / m³.



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Pfinztal**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,08 € |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,48 € |
| (3) | Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 2,09 € |
| (4) | Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/115/2022

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigelegte Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2023.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		304.000 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		€	
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2023	304.000 €	€	
2024	304.000 €	€	
2025	304.000 €	€	
2026	304.000 €	€	



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Thematik in seiner letzten Sitzung vorberaten. Mehrheitlich empfohlen wurden folgende Hebesätze:

Grundsteuer A: 390 v.H.
Grundsteuer B: 390 v.H.
Gewerbsteuer: 345 v.H.

1. Allgemeines

Seit der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NHKR) wirken sich die Abschreibungen direkt auf das Ergebnis aus. Der Aufwand für die Abschreibungen wird für das kommende Jahr mit 1,8 Mio. € veranschlagt. Deshalb ist es unvermeidbar, die Einnahmesituation der Gemeinde wo immer möglich zu verbessern.

Weiterhin wirkt sich die aktuelle Energiepreiskrise stark auf den Gemeindehaushalt aus. Viele Maßnahmen der letzten Jahre im Rahmen des Energiemanagements und der Klimaoffensive schützen den Gemeindehaushalt zwar vor einer Kostensteigerung parallel zum Marktpreis. Trotzdem muss mit der derzeitigen Faktenlage, der Ergebnishaushalt 2023 mit erhöhten Energiekosten von ca. 1 Mio. € (ca. 140 %) kalkuliert werden. Eine Steigerung der Finanzzuweisungen wie in den letzten Jahren ist in der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten.

Mit der Beschlussfassung über die Verminderung der Obdachlosengebühren wurden außerdem die Erträge im Ergebnishaushalt erheblich gemindert. Die finanziellen Folgen dieser Entscheidung für das Haushaltsjahr 2023 sind aktuell nicht abschätzbar. Nach der ersten Abrechnung ist jedoch mit einer Verminderung der Erträge um 30 %, somit ca. 190.000 € pro Jahr, zu rechnen. Bereits in der Sitzungsvorlage BV/926/2021/4 vom 24.05.2022 wurde auf diese erheblichen negativen Auswirkungen hingewiesen.

Darüber hinaus steht die Gemeinde Pfinztal im Jahr 2023 einer Investitionssumme von ca. 11 Mio. € gegenüber. Allein die Fälligkeit einiger Zahlungsabflüsse für die **Beseitigung des Bahnübergangs Söllingen** ist im Jahr 2023 mit **ca. 8,4 Mio. €** zu erwarten. Zum Zahlungsmittelabfluss hinzu wird der Ergebnishaushalt um weitere **ca. 600.000 € jährlich aus Abschreibungen** für die Bahnunterführung belastet. Dass diese Maßnahme im Jahr 2023 mit einem 3-5 % Zinssatz kreditfinanziert wird, belastet den Ergebnishaushalt mit weiteren **250.000 €**. Die hier vorgeschlagene Hebesatzanpassung würde also lediglich die Zinsen dieser Maßnahme im Ergebnishaushalt ausgleichen.

Neben der Anpassung der Gebührenhaushalte besteht im Wesentlichen die Möglichkeit, die Einnahmen über die Gemeindesteuern zu beeinflussen. Dies gibt auch § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vor. Danach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben

„Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,

2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“



2. Grundsteuer

Die Grundsteuer dient der Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushaltes. In Pfinztal liegen die Hebesätze bei 340 v.H. Im Jahr 2022 belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A bei ca. 20 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B liegen bei 2 Mio. €. Mit den oben ausgeführten Erkenntnissen reicht dies nicht aus. Deshalb schlägt die Verwaltung zur Haushaltssicherung für das kommende Jahr eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer vor, und zwar auf jeweils 390 v.H. für Grundsteuer A und B.

Durch diese Maßnahme können Mehreinnahmen von 304.000 € erzielt werden. Die Hebesätze im Landkreis Karlsruhe sind als *Anlage 1* beigelegt.

3. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer-Hebesatz liegt bei 345 v.H. Über eine moderate Erhöhung der Hebesätze auf 350 v.H. wurde verwaltungsintern beraten und würde Mehrerträge von 80.000 € bedeuten. In den vergangenen Jahren mussten viele andere Kommunen jedoch lernen, dass Gewerbesteuererhöhungen die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde stark konjunkturabhängig und somit nicht strategisch planbar macht. Nach Einschätzung der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage droht in den nächsten Jahren eine erhebliche Rezession, was einige Gewerbetreibende in Gefahr bringen könnte und damit auch die Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde auf wackelige Beine stellen würde. Deshalb empfiehlt die Verwaltung keine Anpassung der Gewerbesteuer-Hebesätze.

4. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die zur Empfehlung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als *Anlage 2* beigelegt.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Bei der Erhebung der Realsteuern geht es um die Erzielung von Einnahmen zur Aufgabensicherung. Eine Erhöhung wirkt sich daher auf die Ziele aus Pfinztal 2035 grundsätzlich positiv aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Mit den Erkenntnissen der aktuellen Entwicklung kann mit Schuldenabbau derzeit nicht gerechnet werden. Um nachhaltig die finanzielle Handlungsfähigkeit und somit die Umsetzung der Gemeindeentwicklung sicherzustellen, sind die Mehrerträge jedoch unerlässlich, um die Verschuldung nicht noch weiter voranzutreiben.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Realsteuerhebesätze 2022
- Hebesatzsatzung



Realsteuerhebesätze

Anlage 1

Stand: Oktober 2022

	2021			2022		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bad Schönborn	300	310	340	340	320	330
Bretten	300	370	380	400	350	400
Bruchsal	395	395	380	380	395	395
Dettenheim	320	300	340	340	320	320
Eggenstein-Leopoldshafen	320	320	350	350	340	340
Ettlingen	230	350	380	380	230	350
Forst	350	350	360	360	350	350
Gondelsheim	330	320	350	350	330	320
Graben-Neudorf	300	280	330	330	300	280
Hambrücken	320	320	340	340	360	360
Karlsbad	325	325	345	345	325	325
Karlsdorf-Neuthard	300	300	340	340	300	300
Kraichtal	340	340	350	350	350	350
Kronau	320	300	340	340	320	300
Kürnbach	370	370	350	370	370	370
Linkenheim-Hochstetten	350	350	360	360	350	350
Malsch	320	330	370	370	320	330
Marxzell	390	340	360	360	390	340
Oberderdingen	350	350	350	380	380	380
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340	340	280	300
Östringen	385	350	340	340	385	395
Pfinztal	340	340	345	340	340	345
Philippsburg	280	280	330	350	280	280
Rheinstetten	325	360	360	400	325	360
Stutensee	300	360	360	360	300	370
Sulzfeld	380	380	350	350	380	380
Ubstadt-Weiher	320	300	340	340	320	300
Waghäusel	330	330	380	400	350	350
Waldbronn	470	470	420	420	470	470
Walzbachtal	360	360	370	370	360	360
Weingarten	330	340	340	340	420	420
Zaisenhausen	300	300	330	350	350	350
Durchschnitt	332	337	354	359	343	349

Quelle: IHK Karlsruhe

<https://ihk.de/karlsruhe/fachthemen/standort/zahlenundfakten/gewerbesteuer-realsteuerhebesaetze-2454236>



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am **29.11.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Pfinztal erhebt von dem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 345 v.H.

der Steuermessbeträge.

(2) Die in Abs. 1 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2023.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/114/2022

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform §2b UStG - Umsatzsteueranpassungssatzung - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Umsatzsteueranpassungssatzung wie vorgeschlagen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Vermeidung von steuerlichen Risiken ab dem 01.01.2023

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die zuzügliche Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Personelle Auswirkungen:

Keine. Eine Ablehnung hingegen würde einen erheblichen Aufwand bei der quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldung bedeuten.



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Thematik in seiner letzten Sitzung vorberaten und einstimmig den Satzungsbeschluss wie vorgeschlagen empfohlen.

Mit Blick auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand entstehen diverse steuerliche Risiken für die Gemeinde Pfinztal. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 hat die Steuerberatungsgesellschaft BW Partner bereits erläutert, dass die Verwaltung eine Analyse aller Einnahmepositionen vorgenommen und diese auf ihre künftige Steuerbarkeit geprüft hat.

Für die Einnahmepositionen, die künftig steuerliche Risiken aufwerfen oder bei Überschreitung der Kleinunternehmerregelung steuerlich relevant werden könnten, müssen deshalb sog. „Steuer-Disclaimer“ in die örtlichen Satzungen eingefügt werden, um steuerliche Risiken im laufenden Betrieb abzufangen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat deshalb ein Satzungsmuster in Form einer Artikelsatzung entworfen und empfiehlt allen Kommunen ihre einnahmeerzeugenden Satzungen nach diesem Muster mit einem „Steuer-Disclaimer“ zu versehen.

Um auch für künftige Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht gut gerüstet zu sein, hat die Verwaltung in die Umsatzsteueranpassungssatzung alle Satzungen mit steuerbaren Einnahmetatbeständen, unabhängig von einer möglichen Steuerbefreiung, mitaufgenommen. Hoheitliche Einnahmetatbestände sind nicht aufgeführt, da sie grundsätzlich keine steuerlichen Risiken mit sich bringen.

Für die Umsatzsteueranpassungssatzung der Gemeinde Pfinztal wurde jeweils nach dem Paragraphen, der die Gebührenhöhe in der jeweiligen Satzung definiert, ein Paragraph mit dem Zusatz „a“ eingefügt. Dies verdeutlicht dem Leser das nachträgliche Einfügen des Paragraphen ohne die inhärente Satzungsstruktur zu verändern.

Anlagen:

Umsatzsteueranpassungssatzung

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 29.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 30.06.2020, zuletzt geändert am 30.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 28, am 09.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 26.05.2020, zuletzt geändert am 26.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 25, am 18.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Pfinztal

Die Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 28.06.2016, zuletzt geändert am 28.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 27, am 07.07.16 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 30.09.2008, zuletzt geändert am 30.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 50, am 11.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/117/2022

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform §2b UStG - Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG wie vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Vermeidung von steuerlichen Risiken ab dem 01.01.2023

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die zuzügliche Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Personelle Auswirkungen:

Keine. Eine Ablehnung hingegen würde einen erheblichen Aufwand bei der quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldung bedeuten.



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Thematik in seiner letzten Sitzung vorberaten und einstimmig die Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen wie vorgeschlagen empfohlen.

Mit Blick auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand entstehen diverse steuerliche Risiken für die Gemeinde Pfinztal. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 hat die Steuerberatungsgesellschaft BW Partner bereits erläutert, dass die Verwaltung eine Analyse aller Einnahmepositionen vorgenommen und diese auf ihre künftige Steuerbarkeit geprüft hat.

Für die Einnahmepositionen, die künftig steuerliche Risiken aufwerfen oder bei Überschreitung der Kleinunternehmerregelung steuerlich relevant werden könnten, müssen deshalb sog. „Steuer-Disclaimer“ in die örtlichen Benutzungsordnungen eingefügt werden, um steuerliche Risiken im laufenden Betrieb abzufangen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat deshalb ein Muster in Form eines Anpassungsbeschlusses privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG entworfen und empfiehlt allen Kommunen ihre einnahmeerzeugenden Entgeltordnungen nach diesem Muster mit einem „Steuer-Disclaimer“ zu versehen.

Um auch für künftige Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht gut gerüstet zu sein, hat die Verwaltung in den Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG alle Entgeltregelungen mit steuerbaren Einnahmetatbeständen, unabhängig von einer möglichen Steuerbefreiung, mitaufgenommen. Hoheitliche Einnahmetatbestände sind nicht aufgeführt, da sie grundsätzlich keine steuerlichen Risiken mit sich bringen.

Für den Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG wurde jeweils nach dem Paragraphen, der die Gebührenhöhe in der jeweiligen Entgeltordnung definiert, nach Möglichkeit ein Paragraph mit dem Zusatz „a“ eingefügt. Dies verdeutlicht dem Leser das nachträgliche Einfügen des Paragraphen ohne die inhärente Satzungsstruktur zu verändern. Wo die Entgelthöhe am Ende der Entgeltordnung definiert wurde, wurde die Entgeltordnung um einen zusätzlichen Paragraphen erweitert.

Anlagen:

Anpassungsbeschluss privatrechtlicher Entgeltregelungen

Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Ordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 29.11.2022 folgende Verordnung zur Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Ordnung) beschlossen:

Artikel 1

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum der Gemeinde Pfinztal

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 13.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 51, am 22.12.05 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 13.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 51, am 22.12.05 wird wie folgt geändert:

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei und Schulbibliothek Berghausen und die Gemeindebücherei Söllingen

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei und Schulbibliothek Berghausen und die Gemeindebücherei Söllingen in der Fassung vom 28.09.2010, zuletzt geändert am 28.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 40, am 07.10.10 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Elternbeitragsordnung der Schülerhorte und der Ferienbetreuung für Grundschüler der Gemeinde Pfinztal

Die Elternbeitragsordnung der Schülerhorte und der Ferienbetreuung für Grundschüler der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 26.06.2019, zuletzt geändert am 26.06.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 27, am 04.07.19 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Elternbeitragsordnung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

Die Elternbeitragsordnung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 26.06.2019, zuletzt geändert am 26.06.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 27, am 04.07.19 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Verordnungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Pfinztal, den 21.10.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/116/2022

Tagesordnungspunkt		
Hallenbenutzungsordnung - Umsatzsteuerreform - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hallenbenutzungsordnung wie vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Rechtssichere und vereinfachte Abwicklung der Hallenbelegungen für Vereine und Verwaltung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Personelle Auswirkungen:

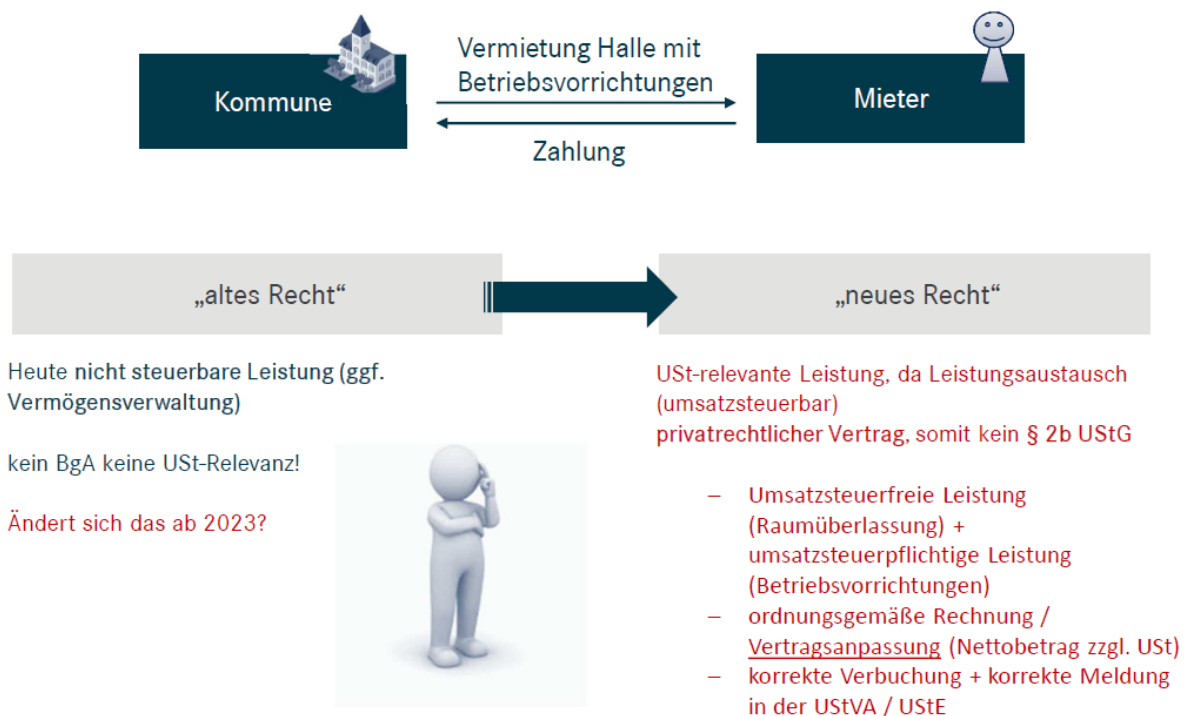
Keine. Sollte das Abrechnungssystem wie bisher belassen werden, würde sich durch die Einzelverträge und deren steuerliche Prüfung ein erheblicher Mehraufwand für Verwaltung und Vereine ergeben.

Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Thematik in seiner letzten Sitzung vorberaten und die Änderung der Hallenbenutzungsordnung wie vorgeschlagen einstimmig empfohlen.

Mit der Umsatzsteuerreform ab dem 01.01.2023 werden Vermietungen und Verpachtungen nicht mehr grundsätzlich steuerfrei sein. Bei der Hallenüberlassung ergibt sich die Schwierigkeit, dass je nach Art der Nutzung eine andere steuerliche Beurteilung vorgenommen werden muss. Damit müssen alle Hallen in Pfinztal in die Umsatzsteuererklärung der Gemeinde mit aufgenommen werden. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 berichtete der Steuerberater Herr Bäuerle bereits von der Anwendung des § 2b UStG im Bereich der Vermietung und Verpachtung.

Grundsätzlich stellt sich künftig die Problematik der steuerlichen Beurteilung wie folgt dar:



Da künftig nicht mehr die Rechtsform der Kommune (BgA oder kein BgA) für die Beurteilung der Steuerbarkeit relevant ist, sondern die Art des Leistungsaustausches, muss für die einzelne Hallenbelegung folgendes sichergestellt werden:

- Wird nur der Hallenraum überlassen (steuerfrei) oder werden auch Betriebsvorrichtungen wie Küche, Bühne, Regieraum, Leinwand genutzt (steuerpflichtig)?
- Handelt es sich um eine sportliche Nutzung (steuerpflichtig)?
- Handelt es sich beim Nutzer, um eine steuerpflichtige Organisation? -> Steuerpflicht der Gemeinde
- Liegt ein Vertrag vor? Ohne Vertrag wäre ein Leistungsaustausch nicht nachweisbar, somit wäre die Umsatzsteuererklärung nicht korrekt.



Hieraus ergeben sich mit der bisherigen Abrechnungssystematik nach dem Belegungsplan diverse Risiken:

- Der Belegungsplan gibt keine Auskunft über
 - o Die Nutzung von Betriebsvorrichtungen
 - o Eine mögliche Steuerpflicht einer Veranstaltung
 - o Eine mögliche Steuerpflicht des Nutzers
- Bei Dauernutzern wie z.B. Vereinen müsste jede Belegung im Belegungsplan mit einem Vertrag nachweisbar sein.
 - o Die Masse an Verträgen wäre somit kaum überschaubar und würde zum steuerlichen Risiko führen.
 - o Vereine müssten für jede einzelne Belegung einen Überlassungsvertrag ausfüllen -> enormer Mehraufwand für Vereine und Verwaltung

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung:

1. Saisonbuchung statt Einzelabrechnung:

- a. Dauernutzer, die sich über die Ortsverwaltungen in den Hallenbelegungsplan eintragen müssen, unterzeichnen lediglich einen Vertrag mit definierten Belegungszeiten. Erst wenn sich die Belegung ändert, wird ein neuer Vertrag unterschrieben.
- b. Abrechnungsrelevant sind nur noch die Angaben in welcher Saison gemietet wird, und ob Jugendliche oder Senioren die Nutzer sind (ermäßigt).

2. Nutzung von Betriebsvorrichtungen bei Veranstaltungen:

- a. Als Steuermerkmal wird künftig im Vertrag definiert, ob und welche Betriebsvorrichtung zur Nutzung überlassen wird.
- b. Die Eintrittspflicht bleibt weiterhin als Abrechnungsmerkmal bestehen.

Dieser Vorschlag würde sowohl bei der Vertragserstellung, als auch bei der Abrechnung die oben genannten Risiken abmildern und Verwaltungsaufwand bei Abrechnung und Steuerprüfung reduzieren. BW Partner steht der Gemeinde hier zwar für steuerliche Fragestellungen zur Verfügung, die einzelnen Vertragsprüfungen würden jedoch wiederum Zeit und Geld kosten.

Die Umsatzsteuer wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Das ist insofern empfehlenswert, da Vereine grundsätzlich die Möglichkeit wahrnehmen können, eine Steuererklärung abzugeben und sich somit die Umsatzsteuermehraufwendungen der Hallenbelegungen zurückerstatten lassen können.

Anlagen:

- Entwurf Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze
- Entwurf Überlassungsvertrag

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze

§ 1 Überlassung

- (1) Die Gemeinde Pfinztal stellt folgende Hallen und Sportplätze – im folgenden Sportstätten genannt - zur Nutzung zur Verfügung:

A. Hallen

Berghausen	▪ Pfinztal-Halle ▪ Julius-Hirsch-Halle ▪ Aula des Bildungszentrums
Söllingen	▪ Turnhalle der GHS Söllingen ▪ Räuchle-Halle ▪ Pavillon der Grund- und Hauptschule
Kleinsteinbach	▪ Hagwald-Halle ▪ Turnhalle der GS Kleinsteinbach ▪ Aula der Grundschule
Wöschbach	▪ Mehrzweckhalle

B. Sportplätze

Berghausen	▪ Hopfenberg-Stadion
-------------------	--

Die Sportstätten dienen in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde Pfinztal. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Schulen, Parteien und Verbänden auf Antrag überlassen werden.

- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen regeln die Schulen in Absprache mit dem Bürgermeisteramt.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten durch örtliche Vereine erfolgt auf Grund eines von der Gemeinde zu erstellenden Belegungsplanes.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt auf Grund eines vor der Benutzung abzuschließenden schriftlichen Vertrags zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Pfinztal. Die Benutzung der Sportstätten ohne den erforderlichen Vertrag ist untersagt. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzumelden.

Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, ohne Angabe von Gründen vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind 50 % des Benutzungsentgeltes an die Gemeinde zu bezahlen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
- (6) Die Sportstätten werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Überlassung der Sportstätten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (7) In den Sportstätten übt der Hausmeister das Hausrecht aus.
- (8) Dem Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Überwachung der Sportstätten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist der Hausmeister befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen der Sportstätte aufzufordern.
- (9) Für die Einhaltung der Benutzungsordnung beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich (Aushang der Benutzungsordnung im Gebäude).
- (10) Für jede Halle wird ein Hallenbuch geführt. Darin bestätigt der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter (durch seine Unterschrift) Datum, Uhrzeit und Art der Veranstaltung sowie etwaige Schäden.

§ 2

Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und der Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Sportstätten sind stets in einem geordneten Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Etwaige Schäden an den Sportstätten oder deren Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind bei der Gemeinde Pfinztal abzugeben.
- (2) Es ist verboten
 - a) ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes die Wände innen oder außen, die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, bekleben oder zu bemalen.
 - b) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl. auf den Boden zu werfen.
 - d) brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische und andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder darauf auszudrücken.
 - e) Wände oder Türen zu beschmutzen.
 - f) auf Tischen oder Stühlen zu stehen.
 - g) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
- (3) Bei Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter das Aufstellen und Abräumen von Tischen, Bestuhlung, Dekoration und technischen Anlagen vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Der Veranstalter ist verpflichtet Räume, Einrichtungen und Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden. Vorgefundene Schäden sind dem Hausmeister anzuzeigen.
- (4) Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen der Sportstätte durch die Teilnehmer zu regeln. Um ein rasches Verlassen der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen die Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (5) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
 - a. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringen dem Hausmeister mitzuteilen und zusammen mit ihm zu koordinieren.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vom Hausmeister bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt werden.

- c. Für die Ausschmückung darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt sein.
 - d. Die Verkleidung ganzer Wände oder Decken mit schwer entflammbaren Stoffen sowie die Abtrennung einzelner Hallenbereiche aus solchen Stoffen ist nicht gestattet.
 - e. Brennbare Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizungsanlagen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
 - f. Abgeschnittene Baum- und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - g. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
 - h. Besondere Einrichtungen auf der Bühne sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausmeisters gestattet.
 - i. Der Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu informieren. Die Zeitdauer der Ausschmückung muss genehmigt sein. Nach der Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen der sie angebracht hat oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- (6) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen obliegt dem Hausmeister. Im Einverständnis mit dem Bürgermeisteramt kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (7) Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter sämtliche benutzten Räume und benutztes Inventar besenrein aber trotzdem zu säubern und im ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für notwendige Nachreinigungen von dem jeweiligen Veranstalter zu tragen. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, entscheidet der Hausmeister. Ist es dem Veranstalter nicht möglich oder ist dieser nicht willens die benutzten Räumlichkeiten zu reinigen, kann dies durch eine von der Gemeinde Pfinztal beauftragte Reinigungsfirma erfolgen. Die Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter. Die in unregelmäßigen Abständen erforderliche Grundreinigung wird von der Gemeinde Pfinztal durchgeführt.
- (8) *Die Hausschlüssel sind vor Beginn einer Veranstaltung beim Beauftragten der Gemeinde oder der Aufsichtsperson abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der Reinigungsarbeiten bei diesem wieder abzugeben.*
- oder*
- Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung vom Hallenwart an den Veranstalter übergeben. Nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten vom Veranstalter an den Hallenwart zurückgegeben und von beiden gemeinsam abgenommen. Eventuelle Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll erfasst, welches vom Hallenwart und vom Veranstalter zu unterzeichnen ist.*
- (9) *Vereine und Gruppen, die ein Sportstätten regelmäßig benutzen, erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Gruppenschlüssel für die von ihnen benutzten Räume. Der Schlüssel darf nur für Zwecke des Vereins bzw. der Gruppe verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.*
- (10) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und- Verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis, GEMA - Genehmigung rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.
- (11) Für die Gestellung einer Feuersicherheitswache ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Über deren Erforderlichkeit entscheidet die Gemeinde Pfinztal. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gegen Kostenersatz gestellt.
- (12) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
- (13) Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss gewährleistet sein, dass die Hallen am darauffolgenden Tag morgens um 7.30 Uhr wieder für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

Die Nebenräume müssen spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages geräumt sein

- (14) Für Sportveranstaltungen gilt darüber hinaus § 3 entsprechend.

§ 3

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Für den Sportbetrieb darf nur der Turnhallentrakt benutzt werden.
- (2) Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
- (3) Sportstätten und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kleider und Schuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in den Hallen untergebracht werden. Für solche Geräte und sonstige vereinseigene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) In sämtlichen Räumen besteht während des Trainings- und Übungsbetriebes Rauchverbot. Ferner dürfen in die Räume keine Glasbehältnisse mitgebracht werden.
- (8) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.
- (9) Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen. Kinderwagen können im Foyer abgestellt werden.
- (10) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet. Veranstaltungen der örtlichen Kleintierzüchtervereine sind hiervon nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgenommen.
- (11) Spiele, die Beschädigungen der Hallen oder Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht erlaubt.
- (12) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten, dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Die Mattenwagen dürfen nur zum Transport der Matten verwendet werden.
- (13) Ballspiele

Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

- (14) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Hallen sowie der benutzten Nebenräume verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als Letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle und die Nebenräume *um 22.30 Uhr* geräumt sind, die Lichter gelöscht sind und die Halle abgeschlossen ist.

§ 4

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportstätten erhebt die Gemeinde privatrechtliche Nutzungsentgelte wie in der Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kautions verlangen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Sportstätten oder der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Sportstättenbenutzung.
- (4) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, deren Bestandteile oder deren Inhalt übernimmt die Gemeinde Pfinztal keine Haftung. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.
- (5) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 6 Besondere Bestimmungen

Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten gilt stets nur in widerruflicher Weise. Wenn das angemietete Sportstätten für andere Zwecke dringender benötigt wird, kann die Gemeinde Pfinztal im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.

Die im ~~Belegungsplan~~ **Überlassungsvertrag** festgelegten Zeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht geändert werden.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln oder Anweisungen des Hallenwartes nicht befolgen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 8
Sonstiges

Die Gemeinde Pfinztal behält sich abweichende Regelungen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vor.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Benutzung der oben genannten Sportstätten sowie die Gebührensatzung für die Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen und Räume treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pfinztal, den XX.XX.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten

Benutzungsentgelte

1. Entgeltstaffelung

Die Benutzungsentgelte werden nach Kategorien gestaffelt erhoben. Dabei sind die einzelnen Sportstätten wie folgt eingeteilt:

Ortsteil	Kategorie		
	I	II	III
Berghausen	Aula im Bildungszentrum ¹⁾	Pfinztal-Halle (1/2) Julius-Hirsch-Halle	Pfinztal-Halle (1/1) Hopfenberg-Stadion ²⁾³⁾
Söllingen	GHS Turnhalle ²⁾ Räuchle-Halle (Vereinsraum) Pavillon	Räuchle-Halle (1/2)	Räuchle-Halle (1/1)
Kleinsteinbach	GS Turnhalle ²⁾ Aula in der Grundschule ¹⁾	Hagwald-Halle	
Wöschbach		Mehrzweckhalle	

¹⁾ Die Aula steht nur nach Rücksprache mit der Schulleitung zur Verfügung.

²⁾ Diese Sportstätten stehen nur für Trainings- oder Probetrieb zur Verfügung.

³⁾ Das Hopfenbergstation steht nur nach Rücksprachen mit dem ~~Umwelt- und Gartenamt~~ Bau- und Umweltamt zur Verfügung.

2. Entgelte für Training, Probetrieb und dgl.

2.1 Als Benutzungsentgelt je gebuchter angefangener Stunde für Training, Probetrieb, Sitzungen u.ä. wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
An Werktagen	1,50 EUR	2,50 EUR	5,00 EUR
An Sonn- und Feiertagen	3,00 EUR	5,00 EUR	10,00 EUR

2.2 Es können immer nur folgende Zeiträume komplett gebucht werden:

- **Wintersaison** (01.01. bis 31.03 und 01.11. bis 31.12.) mit 18 Wochen,
 - **Sommersaison** (vom 01.04. bis 31.10.) mit 20 Wochen oder
 - das **komplette Kalenderjahr** mit 38 Wochen.
- (Die Ferien sind bei der Abrechnung in diesen Zeiträumen bereits berücksichtigt)

2.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Stunden ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

2.4 Auswärtige haben keinen Anspruch.

3. Entgelte für sonstige Veranstaltungen

3.1 Als Benutzungsentgelt für sonstige Veranstaltungen wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
Grundpreis	60,00 EUR	100,00 EUR	130,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei nicht eintrittspflichtigen Veranstaltungen	40,00 EUR	60,00 EUR	80,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen	80,00 EUR	120,00 EUR	160,00 EUR
Betriebsvorrichtungen sind: - Küchennutzung - Bühne, Tribüne - Regie- und Sanitätsraum - Ton und Technik - Beamer, Leinwand			

3.2 Für Auswärtige wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

3.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

4. Sonstige Entgelte

4.1 Neben den in §§ 3 und 4 genannten Entgelten werden – unabhängig von der Kategorie - folgende weitere Entgelte festgesetzt für beschädigte oder abhanden gekommene Sachen:

	Betrag
Versicherungsbeitrag	40,00 EUR
Flutlicht pro Stunde	10,00 EUR
Telefonentgelt je Einheit	0,25 EUR
Weingläser	2,00 EUR
Sektgläser	2,00 EUR
Biergläser	2,50 EUR
Kaffeetassen	3,50 EUR
Kaffeeteller	2,50 EUR
Kuchenteller	4,00 EUR
Flache Teller	7,50 EUR
Tortenplatten	8,50 EUR
Suppenkelle	15,00 EUR
Salatschüssel	9,00 EUR
Tortenschaufel	6,00 EUR

4.2 Die Erhebung von sonstigen Gebühren nach den gemeindlichen Satzungen bleibt unberührt.

~~4.3 Zusätzlich zu den unter Ziff. 4.1 genannten Entgelten wird bei Nutzung der Hagwaldhalle die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.~~

5. Mehrwertsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

~~Zusätzlich zu den unter Ziff. 2 und 3 genannten Entgelten wird in folgenden Fällen bei Nutzung der Hagwaldhalle die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben:~~

~~5.1 Bei sämtlichen sportlichen Veranstaltungen einschl. Training~~

~~5.2 Bei sonstigen Veranstaltungen, sofern der Nutzer umsatzsteuerpflichtig ist.~~

6. *Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre; Senioren ab 60 Jahre*

Bei Nutzungen bis 20.00 Uhr werden für Kinder/Jugendliche und Senioren örtlicher Vereine keine Entgelte nach Ziff. 2 und 3 erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Eintrittspflicht.



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Pfinztal,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Nicola Bodner

und

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Verein, Gruppierung, Unternehmen: _____

Umsatzsteuerpflichtig: ja ☐ nein ☐

Die Gemeinde überlässt folgende Einrichtung: _____

Für folgende Veranstaltung:

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

mit Eintrittspflicht: ☐

Betriebsvorrichtungen:

Bühne: ☐ Tribüne: ☐ Bühne zum Aufbauen: ☐ Anzahl Teile: ____

Regie- und Sanitätsraum, Ton und Technik: ☐

Beamer: ☐ Leinwand: ☐

Küchennutzung: ☐

Für die Hallennutzung (Training, Probetrieb und dgl.)

Wochentag: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

☐ **Sommersaison:** vom 01.04. bis 31.10. (20 Wochen)

☐ **Wintersaison:** vom 01.01. bis 31.03. und 01.11. bis 31.12. (18 Wochen)

☐ **Jugendliche** (bis 18 Jahre) oder **Senioren** (ab 60 Jahren)



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

Es ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden.

Die Regelungen der derzeit gültigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für gemeindeeigene Säle, Räume, Hallen und Sportplätze sind einzuhalten. Soweit die Leistungen, die den in diesen Entgeltordnungen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Bitte setzen Sie sich eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung: Tel.: _____

Die vorstehenden Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Pfinztal, den

Vertreter/in der Gemeinde Pfinztal

Nutzer/in

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/123/2022

Tagesordnungspunkt		
Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus - Umsatzsteuerreform - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 02.11.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus wie vorgeschlagen	

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Rechtssichere und vereinfachte Abwicklung der Belegungen für Vereine und Verwaltung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Personelle Auswirkungen:

Keine.



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung über die Thematik beraten und die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus wie vorgeschlagen einstimmig empfohlen.

Auf die ausführlichen Erläuterungen der Beschlussvorlage BV/102/2022 „Hallenbenutzungsordnung – Umsatzsteuerreform“ wird verwiesen.

Ebenso wird auf die Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus und die Anlage des Überlassungsvertrags verwiesen.

Da wir auch im Bürgerhaus Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Küche überlassen, bedarf es aus umsatzsteuerlichen Gründen einer Aufteilung des Entgeltes für die reine Raumüberlassung sowie die Betriebsvorrichtung.

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung:

- Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus wie vorgeschlagen
- Die Umsatzsteuer wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Das ist insofern empfehlenswert, da Vereine grundsätzlich die Möglichkeit wahrnehmen können, eine Steuererklärung abzugeben und sich somit die Umsatzsteuermehraufwendungen der Belegungen zurückerstatten lassen können.

Anlagen:

- Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus
- Entwurf Überlassungsvertrag

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS BÜRGERHAUS DER GEMEINDE PFINTZTAL

Der Gemeinderat hat am **XX.XX.2022** die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal, beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus dient in erster Linie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Pfinztal. Zu diesem Zweck kann er den örtlichen Vereinen, Schulen, Verbänden, Parteien, Gesellschaften und Privatpersonen (siehe § 4 Nr. 1) aus Pfinztal auf Antrag überlassen werden.

§ 2 Ordnungsbestimmungen

Aufgrund der besonderen Lage des Bürgerhauses wird den Benutzern zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.

Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind der Ortsverwaltung unverzüglich zu melden. Diese werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Mieter/Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Mieter/Veranstalter. Der Mieter/Veranstalter ist daher verpflichtet bis zur vollständigen Räumung des Bürgersaales anwesend zu sein.

Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb des Bürgersaales gestattet.

Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden.

Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch den Mieter/Veranstalter zu regeln.

Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.

Für die Stellung einer Feuersicherheitswache ist der Mieter/Veranstalter selbst verantwortlich. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird auf Kosten des Mieters/Veranstalters von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gestellt.

Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen.

Im Bürgerhaus besteht **absolutes** Rauchverbot.

Inventar und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude gebracht werden.

Sportliche oder tänzerische Betätigungen sind im gesamten Bürgerhaus nicht gestattet.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Die Benutzung von Rollschuhen, Inlinern, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen.

Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.

§ 3 Räumlichkeiten

Der Bürgerhaus besteht aus

- > dem Bürgersaal mit Nebenräumen
- > der Cafeteria,
- > dem Stuhllager,
- > der WC-Anlage.

§ 4 Nutzung

- 1) Der Bürgersaal kann für kulturelle Veranstaltungen (Kunstausstellungen, Kammerkonzerte, Vorträge, Lesungen, Kurse und dergleichen) gemietet werden.
- 2) Mit allen Nutzern ist vorher ein Mietvertrag abzuschließen. Ohne diesen ist eine Nutzung nicht möglich.
- 3) Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Bürgersaal zu anderen, als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern. Dies trifft insbesondere auf Gemeinderatssitzungen zu.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgersaales besteht nicht.
- 5) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei der Gemeindekasse abhängig machen. Bei privaten Veranstaltungen ist eine Kautions von 250,-- € zu hinterlegen.
- 6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- 7) Der Mieter/Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne die zwingende Angabe von Gründen. In diesen Falle sind 50 % der Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu bezahlen.

§ 5 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Bürgersaals werden zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Mieter/Veranstalter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig

...

§ 7 Benutzungsgebühren

- 1) Nachfolgend die Benutzungsgebühren:

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten
1	Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt	50 €
2	Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt	30 €
3	Vereinssitzungen / Parteiveranstaltungen	3 €
4	Kurse	20 €

In diesen Gebühren ~~ist die Benutzung der Cafeteria~~ ist die Nutzung der Betriebsvorrichtungen mit anteilig 20 % eingeschlossen.

- 2) Für eine lediglich stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten entstehen ebenfalls obige Benutzungsgebühren.
- 3) Sollte der Raum zur Unterstützung von Veranstaltungen vorgehalten werden (z. B. Probezwecke, Zwischenlager etc.) entsteht pro Vorhaltetag eine Gebühr von 10 €.
- 4) Bei Veranstaltungen der Gemeinde mit verschiedenen Ausstellern ist die Gemeinde berechtigt, eine Ausstellungsgebühr in Höhe von 5 € bis 15 € zu erheben.

§ 8 Verbrauchsgebühren

Da die Kosten für Strom/Gas/Heizung/Wasser/Abwasser nicht separat für diese Räume abgelesen werden können, sind die Verbrauchsgebühren in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 9 Sonstige Gebühren und Nebenkosten

- 1) Gebühren nach anderweitigen gesetzliche oder örtlichen Vorschriften, z. B. Schankerlaubnis, werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 2) Fehlendes/Kaputtes Geschirr ist zu ersetzen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.

...

- 3) Der Mieter/Veranstalter, ob Verein oder privat, hat den Bürgersaal nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigten Zustand zu verlassen. Das heißt, die Räume müssen nass gewischt sein. Die Übergabe erfolgt jeweils vor bzw. nach der Veranstaltung zusammen mit der Ortsverwaltung. Sollte eine evtl. Nachreinigung nicht erfolgreich sein, wird die Gemeinde eine Reinigung durch eine Fachfirma veranlassen, dessen Kosten vom Mieter/Veranstalter zu tragen sind.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pfinztal, XX.XX.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

ÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Pfinztal,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Nicola Bodner

und

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Verein, Gruppierung, Unternehmen: _____

Umsatzsteuerpflichtig: ja ☐ nein ☐

Die Gemeinde überlässt folgende Einrichtung: _____

Für folgende Veranstaltung:

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

mit Eintrittspflicht: ☐

Betriebsvorrichtungen:

Bühne: ☐ Tribüne: ☐ Bühne zum Aufbauen: ☐ Anzahl Teile: ____

Regie- und Sanitätsraum, Ton und Technik: ☐

Beamer: ☐ Leinwand: ☐

Küchennutzung: ☐

Für die Hallennutzung (Training, Probetrieb und dgl.)

Wochentag: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

☐ **Sommersaison:** vom 01.04. bis 31.10. (20 Wochen)

☐ **Wintersaison:** vom 01.01. bis 31.03. und 01.11. bis 31.12. (18 Wochen)

☐ **Jugendliche** (bis 18 Jahre) oder **Senioren** (ab 60 Jahren)



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

Es ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden.

Die Regelungen der derzeit gültigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für gemeindeeigene Säle, Räume, Hallen und Sportplätze sind einzuhalten. Soweit die Leistungen, die den in diesen Entgeltordnungen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Bitte setzen Sie sich eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung: Tel.: _____

Die vorstehenden Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Pfinztal, den

Vertreter/in der Gemeinde Pfinztal

Nutzer/in

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/124/2022

Tagesordnungspunkt		
Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 02.11.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum wie vorgeschlagen
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Rechtssichere und vereinfachte Abwicklung der Belegungen für Vereine und Verwaltung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Personelle Auswirkungen:

Keine.



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung über die Thematik beraten und die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum wie vorgeschlagen einstimmig empfohlen.

Auf die ausführlichen Erläuterungen der Beschlussvorlage BV/102/2022 „Hallenbenutzungsordnung – Umsatzsteuerreform“ wird verwiesen.

Ebenso wird auf die Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum sowie die Anlage des Überlassungsvertrags verwiesen.

Da wir auch im Selmnitzsaal Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Küche und Technik überlassen, bedarf es aus umsatzsteuerlichen Gründen einer Aufteilung des Entgeltes für die reine Raumüberlassung sowie die Betriebsvorrichtungen.

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung:

- Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum wie vorgeschlagen
- Die Umsatzsteuer wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Das ist insofern empfehlenswert, da Vereine grundsätzlich die Möglichkeit wahrnehmen können, eine Steuererklärung abzugeben und sich somit die Umsatzsteuermehraufwendungen der Belegungen zurückerstatten lassen können.

Anlagen:

- Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum
- Entwurf Überlassungsvertrag

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DEN SELMNITZSAAL UND MULTIFUNKTIONSRaum

DER GEMEINDE PFINTZTAL

Der Gemeinderat hat am **XX.XX.2022** die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal der Gemeinde Pfinztal beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der Selmnitzsaal dient in erster Linie den kommunalen Gremien als Sitzungssaal, darüber hinaus kann bei Verfügbarkeit der Selmnitzsaal den örtlichen Vereinen, Kirchen Schulen, Verbänden, Parteien, Gesellschaften und Privatpersonen (siehe § 4 Nr. 1) auf Antrag überlassen werden.

§ 2

Ordnungsbestimmungen

Den Benutzern wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.

Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Diese werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Mieter/Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Mieter/Veranstalter. Der Mieter/Veranstalter ist daher verpflichtet bis zur vollständigen Räumung des Selmnitzsaales bzw. des Multifunktionsraumes anwesend zu sein.

Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb des Gebäudes gestattet.

Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden.

Im Brandfall ist das geordnete Verlassen des Gebäudes durch den Mieter/Veranstalter zu regeln.

Die Art und Menge der Bestuhlung richtet sich nach den Bestuhlungsplänen.

Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.

Für die Stellung einer Feuersicherheitswache ist der Mieter/Veranstalter selbst verantwortlich. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird auf Kosten des Mieters/Veranstalters von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gestellt.

Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen.

Im gesamten Gebäude besteht **absolutes** Rauchverbot.

Inventar und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude gebracht werden.

Die Zubereitung von Speisen muss in der Küche erfolgen.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Die Benutzung von Rollschuhen, Inlinern, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen.

Das Mitbringen von Tieren in den Selmnitzsaal ist nicht gestattet.

§ 3 Räumlichkeiten

Der Selmnitzsaal besteht aus

- > dem Selmnitzsaal,
- > der Küche,
- > dem Stuhllager,

-> dem Multifunktionsraum ->
der WC-Anlage.

...

§ 4 Nutzung

- 1) Außer der in § 1 genannten Zweckbestimmung kann der Raum von Einwohnern und Bürgern an Wochenenden (samstags/sonntags) für private Geburtstagsfeiern, Trauerfeiern, Goldhochzeiten und für Konfirmationen/Kommunionen gemietet werden. Private Geburtstagsfeiern sind beschränkt auf den 50. Geburtstag sowie die im 10-Jahres-Rhythmus folgenden „runden“ Geburtstage sowie auf den 65., 75. etc. Geburtstag. Veranstaltungen müssen bis 24:00 Uhr beendet sein.
- 2) Mit allen Nutzern ist vorher ein Mietvertrag abzuschließen. Ohne diesen ist eine Nutzung nicht möglich.
- 3) Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Selmnitzsaal zu anderen, als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern. Dies trifft insbesondere auf Gemeinderatssitzungen zu.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Selmnitzsaal besteht nicht.
- 5) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei der Gemeindekasse abhängig machen. Bei privaten Veranstaltungen ist eine Kautions von 250,-- € zu hinterlegen.
- 6) Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- 7) Der Mieter/Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne die zwingende Angabe von Gründen. In diesen Fällen sind 50 % der Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu bezahlen.

...

§ 5

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Selmnitzsaals werden zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes Gebühren erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Mieter/Veranstalter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig

§ 7

Benutzungsgebühren

- 1) Nachfolgend die Benutzungsgebühren:

1. Selmnitzsaal

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten pro Veranstaltung
1	Veranstaltungen, Tagungen	150 €
2	Veranstaltungen örtl. Vereine	50 €
3	Parteiveranstaltungen	15 €
4	Übung und Probe örtl. Vereine	15 €

In diesen Gebühren ~~ist die Küchenbenutzung~~ ist die Nutzung der Betriebsvorrichtungen mit anteilig 20 % eingeschlossen.

2. Multifunktionsraum

	Veranstaltungsart	Gebühr inkl. Nebenkosten
1	Veranstaltungen	20 €
3	Parteiveranstaltungen	3 €
2	Übung und Probe örtl. Vereine	3 €

- 2) Für eine lediglich stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten entstehen ebenfalls obige Benutzungsgebühren.
- 3) Sollte der Raum zur Unterstützung von Veranstaltungen vorgehalten werden (z. B. Probezwecke, Zwischenlager etc.) entsteht pro Vorhaltetag eine Gebühr von 10 €.

§ 8

Verbrauchsgebühren

Da die Kosten für Strom/Gas/Heizung/Wasser/Abwasser nicht separat für diese Räume abgelesen werden können, sind die Verbrauchsgebühren in den Benutzungsgebühren enthalten.

§ 9

Sonstige Gebühren und Nebenkosten

- 1) Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen oder örtlichen Vorschriften, z. B. Schankerlaubnis, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Fehlendes/Kaputtes Geschirr ist zu ersetzen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3) Der Mieter/Veranstalter, ob Verein oder privat, hat die Räume nach der Veranstaltung in einwandfreiem, gereinigten Zustand zu verlassen. Das heißt, die Räume müssen nass gewischt sein. Die Übergabe erfolgt jeweils vor bzw. nach der Veranstaltung zusammen mit dem Hausmeister. Sollte eine evtl. Nachreinigung nicht erfolgreich sein, wird die Gemeinde eine Reinigung durch eine Fachfirma veranlassen, dessen Kosten vom Mieter/Veranstalter zu tragen sind.

§ 10

Ausnahmen

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

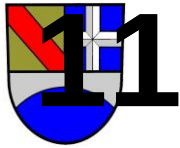
§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pfinztal, XX.XX.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen der Gemeinde Pfinztal,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Nicola Bodner

und

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Verein, Gruppierung, Unternehmen: _____

Umsatzsteuerpflichtig: ja ☐ nein ☐

Die Gemeinde überlässt folgende Einrichtung: _____

Für folgende Veranstaltung:

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

mit Eintrittspflicht: ☐

Betriebsvorrichtungen:

Bühne: ☐ Tribüne: ☐ Bühne zum Aufbauen: ☐ Anzahl Teile: ____

Regie- und Sanitätsraum, Ton und Technik: ☐

Beamer: ☐ Leinwand: ☐

Küchennutzung: ☐

Für die Hallennutzung (Training, Probetrieb und dgl.)

Wochentag: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

☐ **Sommersaison:** vom 01.04. bis 31.10. (20 Wochen)

☐ **Wintersaison:** vom 01.01. bis 31.03. und 01.11. bis 31.12. (18 Wochen)

☐ **Jugendliche** (bis 18 Jahre) oder **Senioren** (ab 60 Jahren)



ÜBERLASSUNGSVERTRAG

Es ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden.

Die Regelungen der derzeit gültigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für gemeindeeigene Säle, Räume, Hallen und Sportplätze sind einzuhalten. Soweit die Leistungen, die den in diesen Entgeltordnungen festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Bitte setzen Sie sich eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung: Tel.: _____

Die vorstehenden Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Pfinztal, den

Vertreter/in der Gemeinde Pfinztal

Nutzer/in

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/120/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform - Tiefgaragenstellplätze Europaplatz - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 04.11.2022
Bearbeiter:	Gegenheimer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Anpassungen der Umsatzsteuer bei den Tiefgaragenplätzen wie vorgeschlagen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Notwendige Anpassung aus der Umsatzsteuerreform.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine.

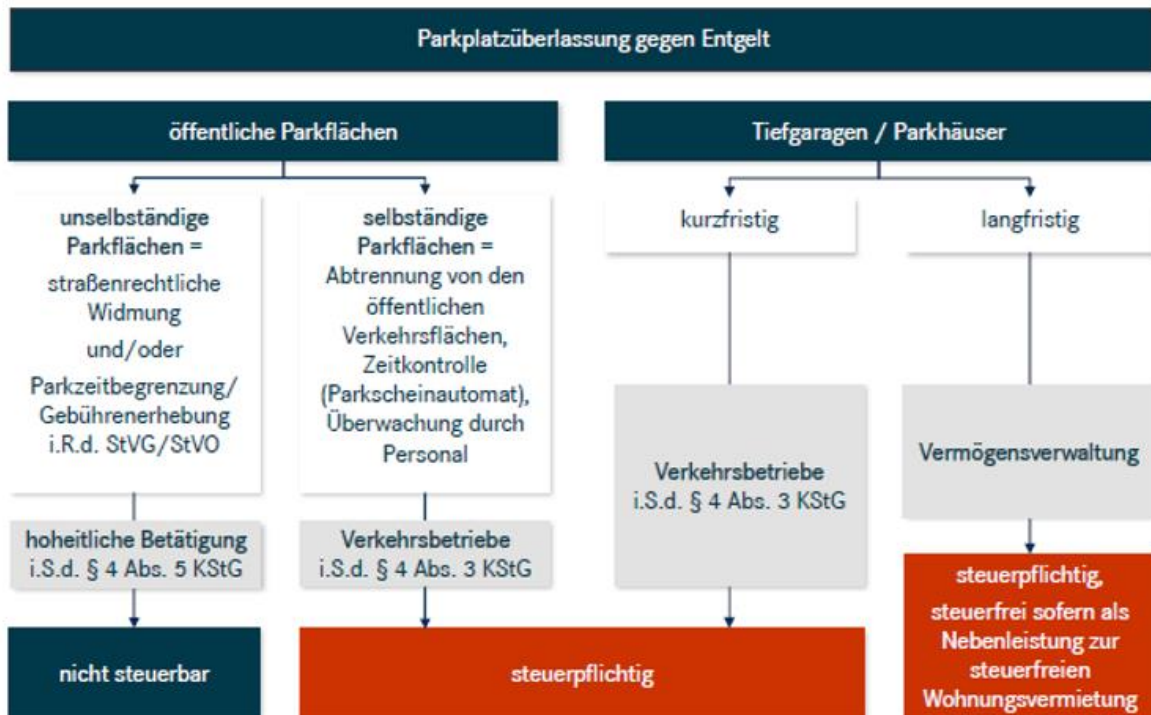
Personelle Auswirkungen:

Keine.

Sachverhalt:

Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 berichtete der Steuerberater Herr Bäuerle von BW Partner bereits von den Änderungen der Umsatzsteuerreform und Anwendungen des § 2b UStG im Bereich der Vermietung und Verpachtung.

Mit der Umsatzsteuerreform ab dem 01.01.2023 werden Parkplatzüberlassungen gegen Entgelt nicht mehr grundsätzlich steuerfrei sein. In der Tiefgarage am Europaplatz haben wir zum einen die kurzfristige Tiefgaragennutzung sowie die Dauermieter. Bei der Tiefgarage handelt es sich um keine öffentliche Parkfläche, wodurch alle Nutzungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden.



Auf die Beschlüsse der Parkgebühren sowie der Dauerparker vom Finanzausschuss vom 20.09.2016 wird verwiesen.

- 1) Kurzfristige Tiefgaragennutzung
Die Parkgebühren wurden zuletzt in der Sitzung des Finanzausschusses am 20.09.2016 angepasst. Die 1. Stunde ist frei, jede weitere Stunde kostet 1,00 € (in den gebührenpflichtigen Zeiten)
Bisher waren die Einnahmen aus dem Parkautomat umsatzsteuerlich nicht relevant.
- 2) Langfristige Tiefgaragennutzung – Dauerparker
Die Gebühr für 1 Stellplatz für Dauerparker beträgt 40,00 € / mtl.

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung für 1) und 2):

- Die Umsatzsteuer (in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe) wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 15.11.2022 empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig den Beschlussvorschlag zu beschließen.

Anlagen: Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/125/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Umsatzsteuerreform - Vermietung Wohnwagenstellplätze Festplatz Wöschbach		
- Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 04.11.2022
Bearbeiter:	Gegenheimer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Anpassungen der Umsatzsteuer bei den Wohnwagenstellplätzen wie vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Notwendige Anpassung aus der Umsatzsteuerreform.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

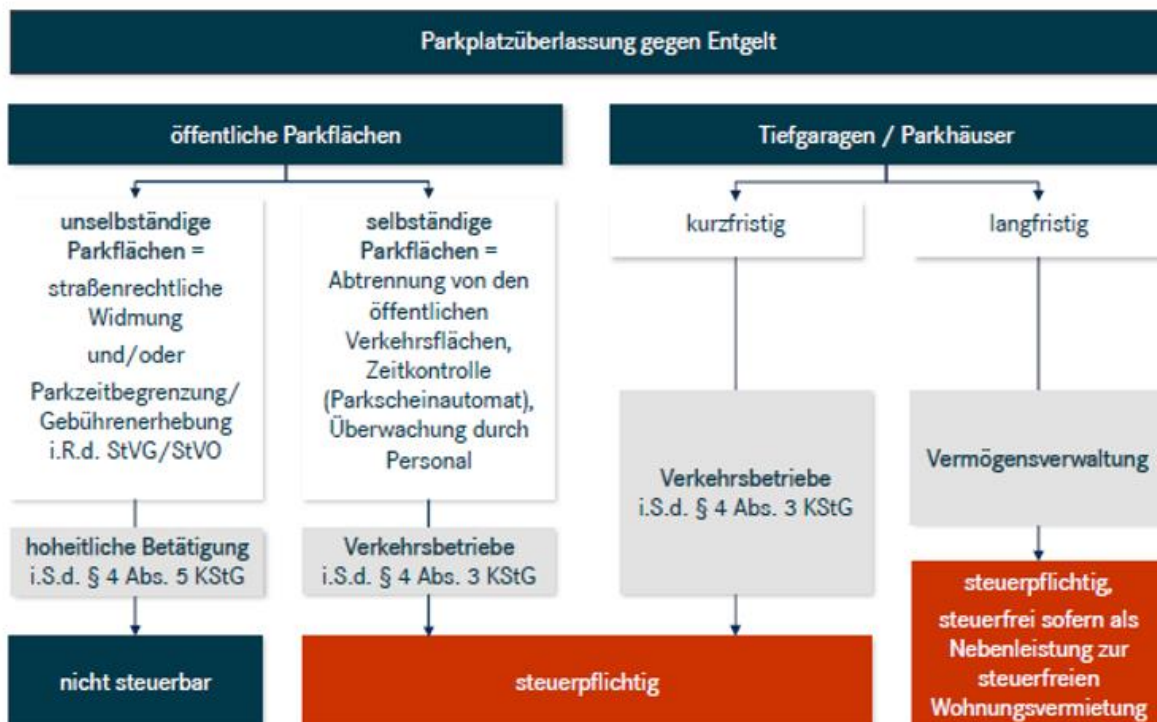
Keine.

Sachverhalt:

Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 berichtete der Steuerberater Herr Bäuerle von BW Partner bereits von den Änderungen der Umsatzsteuerreform und Anwendungen des § 2b UStG im Bereich der Vermietung und Verpachtung. Mit der Umsatzsteuerreform ab dem 01.01.2023 werden Parkplatzüberlassungen gegen Entgelt nicht mehr grundsätzlich steuerfrei sein.

Am Festplatz in Wöschbach werden über die Wintermonate (ca. November bis März) Wohnwagenstellplätze vermietet. Das Grundstück sowie ein Anbau des Festplatzes gehören dem Musikverein Frohsinn. Der Hallenaufbau ist im Eigentum der Gemeinde Pfinztal. Daher werden die Mieteinnahmen aus den Wohnwagenstellplätzen hälftig zwischen der Gemeinde Pfinztal und dem Musikverein Frohsinn aufgeteilt. Die Verwaltung der Vermietungen übernimmt die Ortsverwaltung Wöschbach.

Da es sich um keine öffentliche Parkfläche handelt, wird die Vermietung der Wohnwagenstellplätze zukünftig umsatzsteuerpflichtig.



Der Vorschlag der Verwaltung lautet wie folgt:

- Die Umsatzsteuer (in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe) wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Da die Umsatzsteuer vollständig an das Finanzamt abzuführen ist, und somit kein „Ertrag“ darstellt, ist der Bruttobetrag (inkl. Umsatzsteuer) nicht als Bemessensgrundlage für die hälftige Berechnung an den Musikverein heranzuziehen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 15.11.2022 empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig den Beschlussvorschlag zu beschließen.

Anlagen: Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/074/2022

Tagesordnungspunkt		
Förderung von Kultur- und Sportvereine 2022 Beratung und Beschlussfassung über Gewährung von a) Grundbeträgen b) Jugendzuwendungen c) Investitionszuschüsse		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 29.11.2022
Bearbeiter:	Hartmann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt über die Förderung für Kultur- und Sportvereine
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

☐

Freiwillige Aufgabe

☒

Ziel der Verwaltung:

Förderung und Erhalt der Vereinslandschaft in Pfinztal

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		0 €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		76.794,61 €
davon Abschreibungen		24.557,11 €
Jahr	Erträge	Aufwand
2022	€	67.717,13 €
2023	€	3.508,16 €
2024	€	3.508,16 €
2025	€	3.508,16 €
2026	€	3.508,16 €

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Keine



Sachverhalt:

- a) Der Grundbetrag für 77 Vereine beläuft sich auf **17.400,00 €**.
 - b) Für die Jugendzuwendungen fallen für 40 Vereine mit 2.787 Jugendlichen **34.837,50 €** an.
 - c) 42 Vereine haben für einen Investitionsaufwand von **24.557,11 €** Zuschüsse beantragt.
- Nach den Richtlinien errechnet sich eine Förderung von **76.794,61 €**.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 einstimmig die Auszahlung der Vereinszuschüsse wie vorgeschlagen empfohlen.

Zu beratende Fälle:

- Der AB Verein beantragt einen Jugendzuschuss für 36 gemeldete Jugendliche. Nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Pfinztal ergäbe sich ein Betrag von 450,00€. Gem. des § 1a) Vereinsförderrichtlinien, geltend ab dem 01.01.2022, werden jedoch nur „örtliche“ Vereine gefördert. Da der Sitz des AB Vereins in Karlsbad angemeldet ist, der AB Verein jedoch in Kleinsteinbach einen Standort betreibt, fällt die Auslegung der Vereinsförderrichtlinie in **das Ermessen des Gremiums**.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 mehrheitlich eine Bezuschussung des AB Vereins nicht empfohlen.

- Die Interessensgemeinschaft Kulturvereine Berghausen hat am 20.10.2022 einen neuen Antrag der Küchensanierung Phase 2 eingereicht, Aufgrund eines Beschlusses vom 09.03.2022 des Gemeinderates von 10% wurden nach Einreichung der Rechnungen von 63.234,67€ wurden 6.324,00€ ausbezahlt. Diese Küchensanierung ist nun abgeschlossen und es wurden Rechnungen in Höhe von 20.538,43€ für die zweite Bauphase eingereicht. Die Interessensgemeinschaft der Kulturvereine beantragt einen Zuschuss von 30% bis mindestens 10%. Bei einem Zuschuss von 30% wären dies 6.162,00€. Bei einem Zuschuss von 20% wären dies 4.108,00€. Bei einem Zuschuss von 10% gem. § 2 g) Abs. 5 Vereinsförderrichtlinie wären dies 2.054,00€.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 einstimmig eine richtliniengemäßen Bezuschussung der Küchensanierung mit 10 % empfohlen.

Für das kommende Haushaltsjahr haben bereits einige Vereine Investitionsfördermaßnahmen angemeldet. Die Abrechnung würde jeweils im Jahr 2023 erfolgen. Die Haushaltsmittel werden dementsprechend zur Verfügung gestellt.

§ 2 g) der Förderrichtlinie für Investitionszuschüsse enthält keine Deckelung. Allerdings entscheidet gem. § 3 über Investitionszuschüsse das zuständige Gremium.

Der Gemeinderat darf die Zuschüsse in der Höhe begrenzen oder ganz ablehnen.

Angemeldete Investitionsförderungen für das Jahr 2023:

- Der TSV Wöschbach plant eine Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED. Nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Pfinztal wäre diese energetische Umrüstung mit 25% zu bezuschussen. Das vorläufige Angebot beläuft sich auf 36.142,68 €. Dies wäre ein Zuschuss von 9.035,67 € abzgl. möglicher Zuschüsse Dritter. Das Angebot ist in der Anlage zu finden.
- Der TSV Berghausen plant eine Investition in der Heizungsanlage in Höhe von ca. 400.000 € abzgl. möglicher Zuschüsse Dritter (30 % des Landes) und beantragt die



verbleibende Investitionssumme von ca. 280.000 € bei der Gemeinde Pfinztal als Zuschuss. Da in der TSV-Halle Schulsport durchgeführt wird, würde sich der Zuschuss der Gemeinde nach § 2 g) Abs. 9 Vereinsförderrichtlinie auf maximal 30 % belaufen. Somit beläuft sich die Zuwendung auf 84.000 €. Nach Abzug der durch Miete abgedeckten Kosten (25.003,92 € pro Jahr) entstünde ein Auszahlungsbetrag von 58.996,08 €. Das Informationsschreiben des TSV Berghausens findet sich in der Anlage.

- Der TSV Berghausen plant eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der TSV-Halle. Die Kostenschätzung geht von ca. 150.000 € aus. Hier beantragt der TSV Berghausen eine Förderung nach § 2 g) Abs. 10 Vereinsförderrichtlinie in Höhe von 25 %. Es würde sich ein Förderbetrag von 37.500 € ergeben. Das Informationsschreiben des TSV Berghausens findet sich in der Anlage.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 alle Anträge mit Ausnahme der Photovoltaikanlage zustimmend zur Kenntnis genommen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:

Die Vereinsförderrichtlinien vom 01.01.2022 hatte die Zielsetzung der möglichst gerechten und einheitlichen Förderung der Vereinslandschaft. Tatsächlich zeigt sich vor allem bei der Grundförderung ein deutlicher Unterschied zu der alten Richtlinie. Trotz der Subjektivität des Begriffs „gerecht“, ergibt sich bei der Grundförderung eine erhebliche Umverteilung anhand des objektiven Tatbestands der Mitgliederzahl. Die kostenmäßige Umverteilung wird von dem „Bestandschutz“ gem. § 2 b) S. 3 nicht zugelassen, sodass in Summe ein höherer Förderbetrag besteht als zuvor.

Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				Bei der diesjährigen Antragsphase durften wir wieder einmal feststellen, dass der Großteil der Vereine in Pfinztal engagiert und professionell arbeitet und auch mit den diesjährigen Änderungen in der Förderstruktur kooperativ umgegangen ist.
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Der leicht erhöhte Fördertatbestand für energetische Maßnahmen hat Wirkung gezeigt und wurde bereits in Anspruch genommen.
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive		S.O.		
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Grundförderung
Jugendförderung
Investitionsförderung
Antrag AB Verein
Antrag TSV Wöschbach
Antrag Interessensgemeinschaft Kulturvereine Berghausen